

Amtsblatt der Europäischen Union

C 107



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

23. März 2023

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2023/C 107/01 Mitteilung der Kommission — Leitlinien für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor 1

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2023/C 107/02 Euro-Wechselkurs — 22. März 2023 49

2023/C 107/03 Bekanntmachung der Kommission über die Liste von Erzeugnissen, die unter Anwendung des Meistbegünstigungszollsatzes zollfrei in die Europäische Union eingeführt werden und im Rahmen bestimmter Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und den AKP-Staaten kumuliert werden dürfen 50

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2023/C 107/04 Aktualisierung der Richtbeträge für das Überschreiten der Außengrenzen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) 63

DE

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|--|----|
| 2023/C 107/05 | Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben | 65 |
|---------------|--|----|

EFTA-Überwachungsbehörde

| | | |
|---------------|--|----|
| 2023/C 107/06 | Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben | 66 |
|---------------|--|----|

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|---|----|
| 2023/C 107/07 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10738 – LEAR / IG BAUERHIN) ⁽¹⁾ | 67 |
|---------------|---|----|

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|--|----|
| 2023/C 107/08 | Veröffentlichung einer genehmigten Standardänderung einer Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe im Sektor Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Artikel 6b Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission | 69 |
|---------------|--|----|

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Leitlinien für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor

(2023/C 107/01)

INHALT

| | <i>Buchseite</i> |
|---|------------------|
| TEIL I GEMEINSAME VORSCHRIFTEN | 3 |
| Kapitel 1 | 3 |
| 1. EINFÜHRUNG | 3 |
| Kapitel 2 | 4 |
| 2. ANWENDUNGSBEREICH, PFLICHT ZUR ANMELDUNG UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN | 4 |
| 2.1. Anwendungsbereich dieser Leitlinien und Auswirkungen des EMFAF | 4 |
| 2.1.1. Anwendungsbereich | 4 |
| 2.1.2. Beihilfen für andere Maßnahmen | 5 |
| 2.1.3. Wirkung der Verordnung (EU) 2021/1139 | 5 |
| 2.2. Horizontale und andere Beihilfeinstrumente für den Fischerei- und Aquakultursektor | 6 |
| 2.3. Beihilfen für Maßnahmenkategorien, die unter eine Gruppenfreistellungsverordnung fallen | 7 |
| 2.4. Pflicht zur Anmeldung | 8 |
| 2.5. Begriffsbestimmungen | 9 |
| Kapitel 3 | 11 |
| 3. PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT NACH ARTIKEL 107 ABSATZ 3 BUCHSTABE C AEUV | 11 |
| 3.1. Erste Voraussetzung: Die Beihilfe dient der Förderung der Entwicklung eines Wirtschaftszweigs | 12 |
| 3.1.1. Geförderter Wirtschaftszweig | 12 |
| 3.1.2. Anreizeffekt | 12 |
| 3.1.3. Kein Verstoß gegen relevante Bestimmungen des Unionsrechts | 14 |
| 3.2. Zweite Voraussetzung: Die Beihilfe verändert die Handelsbedingungen nicht in einer Weise, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft | 15 |
| 3.2.1. Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen | 15 |
| 3.2.2. Geeignetheit der Beihilfe | 16 |

| | |
|---|----|
| 3.2.3. Verhältnismäßigkeit der Beihilfe | 16 |
| 3.2.4. Transparenz | 19 |
| 3.2.5. Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel | 20 |
| 3.2.6. Abwägung der positiven und der negativen Auswirkungen der Beihilfe (Abwägungsprüfung) ... | 22 |
| TEIL II GRUPPEN VON BEIHILFEN | 25 |
| Kapitel 1 | 25 |
| 1. BEIHILFEN FÜR RISIKO- UND KRISENMANAGEMENT | 25 |
| 1.1. Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind | 25 |
| 1.2. Beihilfen zur Beseitigung von Schäden infolge von einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen | 27 |
| 1.3. Beihilfen für die Kosten der Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen in der Aquakultur und des Befalls durch invasive gebietsfremde Arten sowie Beihilfen zum Ausgleich der durch diese Tierseuchen und invasiven Arten verursachten Schäden | 29 |
| 1.4. Beihilfen zur Beseitigung von durch geschützte Tiere verursachten Schäden | 31 |
| 1.5. Beihilfen für Investitionen zur Vermeidung und Minderung von durch Risikoereignisse verursachten Schäden | 32 |
| Kapitel 2 | 33 |
| 2. BEIHILFEN IN GEBIETEN IN ÄUßERSTER RANDLAGE | 33 |
| 2.1. Betriebsbeihilfen in Gebieten in äußerster Randlage | 33 |
| 2.2. Beihilfen für die Erneuerung der Fischereiflotte in Gebieten in äußerster Randlage | 33 |
| 2.3. Beihilfen für Investitionen in Ausrüstungen, die zur Erhöhung der Sicherheit beitragen, einschließlich Ausrüstung, die es Schiffen ermöglicht, ihre Fischereizonen für die kleine Küstenfischerei in Gebieten in äußerster Randlage zu erweitern | 35 |
| Kapitel 3 | 35 |
| 3. BEIHILFEN FÜR FLOTTENMASSNAHMEN UND DIE EINSTELLUNG DER FANGTÄTIGKEIT | 35 |
| 3.1. Ersterwerb eines Fischereifahrzeugs | 36 |
| 3.2. Austausch oder Modernisierung einer Haupt- oder Hilfsmaschine | 37 |
| 3.3. Erhöhung der Bruttoreaumzahl eines Fischereifahrzeugs zur Verbesserung der Sicherheit, der Arbeitsbedingungen oder der Energieeffizienz | 38 |
| 3.4. Beihilfen für die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit | 39 |
| 3.5. Beihilfen für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit | 42 |
| 3.6. Liquiditätshilfe für Fischer | 44 |
| TEIL III VERFAHRENSVORSCHRIFTEN | 45 |
| 1. MAXIMALE LAUFZEIT VON BEIHILFEREGELUNGEN UND EVALUIERUNG | 45 |
| 2. REVISIONSKLAUSEL FÜR SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGSMASSNAHMEN | 46 |
| 3. ANWENDUNG DER LEITLINIEN | 46 |
| 4. VORSCHLÄGE FÜR GEEIGNETE MASSNAHMEN | 47 |
| 5. BERICHTERSTATTUNG UND ÜBERWACHUNG | 47 |
| 6. ÜBERARBEITUNG DER LEITLINIEN | 48 |

TEIL I

GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

Kapitel 1**1. EINFÜHRUNG**

- (1) Nach Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind, soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Obwohl das Prinzip des Verbotes staatlicher Beihilfen im AEUV verankert ist, können solche Beihilfen auf der Grundlage des Artikels 107 Absätze 2 und 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar sein.
- (2) Gemäß Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV sind Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse, u. a. im Fischerei- und Aquakultursektor entstanden sind, mit dem Binnenmarkt vereinbar. Außerdem kann die Kommission nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Fischerei- und Aquakultursektors als mit dem Binnenmarkt vereinbar ansehen, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Des Weiteren können Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen der Lebensstandard außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, sowie der in Artikel 349 AEUV genannten Gebiete unter Berücksichtigung ihrer strukturbedingten, wirtschaftlichen und sozialen Lage als gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden.
- (3) In den vorliegenden Leitlinien legt die Kommission die Kriterien für die Ermittlung der Bereiche fest, die die Voraussetzungen von Artikel 107 Absatz 3 AEUV erfüllen und daher als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können. In Bezug auf Beihilfen gemäß Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV sind in diesen Leitlinien die Bedingungen festgelegt, unter denen eine Beihilfemaßnahme zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.
- (4) Betreiber in allen Mitgliedstaaten haben Zugang zu gemeinsamen und begrenzten biologischen Meeresressourcen. Die Gemeinsame Fischereipolitik (im Folgenden „GFP“) stellt sicher, dass diese biologischen Meeresressourcen sowie die Fischereien und Flotten, die diese Ressourcen befischen, so verwaltet werden, dass sie auf einem nachhaltigen Niveau bleiben. Staatliche Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Fischerei- und Aquakultursektors sind in die breiter angelegte GFP eingebettet, die mit der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ eingeführt wurde. Im Rahmen dieser Politik gewährt die Union finanzielle Unterstützung für den Fischerei- und Aquakultursektor mittels der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden die „Verordnung (EU) 2021/1139“)⁽²⁾, mit der der Europäische Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (im Folgenden der „EMFAF“) eingerichtet wurde. Die genannte Verordnung ermöglicht die Gewährung von Unterstützung für Interventionen, die zur Verwirklichung der Ziele der GFP gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 beitragen, und enthält eine Liste nicht beihilfefähiger Tätigkeiten sowie strenge Bedingungen, um sicherzustellen, dass Investitionen und Ausgleichszahlungen für die Flotte mit diesen Zielen in Einklang stehen.
- (5) Die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen staatlicher Beihilfen sind die gleichen, unabhängig davon, ob sie (selbst teilweise) aus dem Unionshaushalt oder durch einen Mitgliedstaat finanziert werden. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass ihre Politik der Kontrolle der staatlichen Beihilfen und die im Rahmen der GFP durch den EMFAF gewährte Unterstützung aufeinander abgestimmt und kohärent sein müssen. Bei der Anwendung und Auslegung dieser Leitlinien berücksichtigt die Kommission die GFP-Vorschriften und die Vorschriften für den EMFAF.

(1) Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

(2) Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 1).

- (6) Im Jahr 2019 leitete die Kommission eine Evaluierung der Leitlinien für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor ⁽³⁾ ein, die gezeigt hat, dass der Rahmen für staatliche Beihilfen für den Fischerei- und Aquakultursektor insgesamt wirksam ist, Wettbewerbsverfälschungen und Auswirkungen auf den Handel minimiert, Transparenz, Kohärenz und Rechtssicherheit erhöht und zur Verwirklichung der Ziele der GFP beigetragen hat. Für die Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeiten im Fischerei- und Aquakultursektor sind jedoch einige gezielte Anpassungen erforderlich, um einen kohärenten Ansatz zwischen den Beihilfavorschriften für diesen Sektor und dem EMFAF zu erreichen. In diesem Zusammenhang berücksichtigt die Kommission im Rahmen der Abwägungsprüfung (Teil I Abschnitt 3.2.6 dieser Leitlinien), die horizontalen Vorschriften für staatliche Beihilfen und die Maßnahmen, die sich aus dem europäischen Grünen Deal ⁽⁴⁾ ergeben, einschließlich einer nachhaltigen blauen Wirtschaft.

Kapitel 2

2. ANWENDUNGSBEREICH, PFLICHT ZUR ANMELDUNG UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2.1. Anwendungsbereich dieser Leitlinien und Auswirkungen des EMFAF

2.1.1. Anwendungsbereich

- (7) In diesen Leitlinien werden die Grundsätze dargelegt, nach denen die Kommission bewertet, ob eine Beihilfe für den Fischerei- und Aquakultursektor gemäß Artikel 107 Absatz 2 oder Absatz 3 AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden kann.
- (8) Diese Leitlinien werden auf alle Beihilfen für den Fischerei- und Aquakultursektor angewendet. Die umfasst auch die Bestandteile von Regionalbeihilfen im Zusammenhang mit dem Fischerei- und Aquakultursektor. Ebenso finden sie auf alle anderen Beihilfen Anwendung, die dem Fischerei- und Aquakultursektor im Rahmen der Unionsfonds gewährt werden. Fällt eine Beihilfe unter ein horizontales oder ein anderes Beihilfeinstrument, so gelten die Bedingungen in Teil I Abschnitt 2.2 dieser Leitlinien für solche Beihilfen.
- (9) Diese Leitlinien gelten für alle Unternehmen. Große Unternehmen sind tendenziell durch Marktdefizite weniger beeinträchtigt als Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU ⁽⁵⁾). Darüber hinaus sind große Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, meist wichtige Akteure auf dem Markt, und folglich können in bestimmten Fällen Beihilfen für große Unternehmen den Wettbewerb besonders stark verzerren und den Handel im Binnenmarkt beeinträchtigen. Beihilfen für große Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, können potenziell den Wettbewerb verzerren, weshalb die in diesen Leitlinien vorgesehenen Vorschriften für staatliche Beihilfen für große Unternehmen auf die allgemeinen Vorschriften für staatliche Beihilfen abgestimmt werden und den Bewertungsgrundsätzen gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV unterliegen, die in Teil I Kapitel 3 dieser Leitlinien genauer ausgeführt werden.
- (10) Unternehmen in Schwierigkeiten fallen vorbehaltlich der unter dieser Randnummer genannten Ausnahmen nicht in den Anwendungsbereich dieser Leitlinien. Nach Ansicht der Kommission kann ein Unternehmen, das aufgrund von Schwierigkeiten in seiner Existenz bedroht ist, nicht als geeignetes Vehikel zur Verwirklichung anderer politischer Ziele dienen, bis seine Rentabilität gewährleistet ist. In den Fällen, in denen es sich bei dem begünstigten Unternehmen um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Randnummer 31 Buchstabe I dieser Leitlinien handelt, wird die Beihilfe anhand der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten ⁽⁶⁾ bewertet. Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz sind:
- a) Beihilfen zum Ausgleich von Verlusten oder Schäden infolge von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen gemäß Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.1 dieser Leitlinien, vorausgesetzt die Beihilfe ist nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar;

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 2.7.2015, S. 1.

⁽⁴⁾ Mitteilung der Kommission COM(2019) 640 final vom 11.12.2019, Der europäische Grüne Deal.

⁽⁵⁾ Siehe Randnummer 31 Buchstabe b dieser Leitlinien für die Definition.

⁽⁶⁾ Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1).

- b) Beihilfen zum Ausgleich von Verlusten oder Schäden aufgrund von einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen, Tierseuchen und Befall durch invasive gebietsfremde Arten und durch geschützte Tiere gemäß Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.2, 1.3 oder 1.4 dieser Leitlinien, wenn die finanziellen Schwierigkeiten eines im Fischerei- und Aquakultursektor tätigen Unternehmens durch diese Risikoereignisse verursacht wurden, sofern die Beihilfen gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar sind;
- c) Beihilfen für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen in der Aquakultur gemäß Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.3 Randnummer 188 Buchstaben a bis c und e bis h dieser Leitlinien, bei denen die wirtschaftliche Lage des Unternehmens aufgrund einer Notlage und der Notwendigkeit, die öffentliche Gesundheit zu schützen, nicht berücksichtigt werden sollte, sofern die Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist und
- d) Beihilfen für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen allgemeiner Art, sofern sie unter Teil I Kapitel 2 Abschnitt 2.3 dieser Leitlinien fallen.
- (11) Bei der Beurteilung von Beihilfen zugunsten eines Unternehmens, das einer Einziehungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unrechtmäßigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt noch nicht nachgekommen ist, wird die Kommission dem noch zurückzuerstattenden Beihilfebetrag Rechnung tragen⁽⁷⁾. Dies gilt weder für Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, im Sinne von Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV (Teil II, Kapitel 1 Abschnitt 1.1 dieser Leitlinien) noch für Beihilfen zu den Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen in der Aquakultur gemäß Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.3 Randnummer 188 Buchstaben a bis c und e bis h dieser Leitlinien.
- (12) Für Beihilfen in Nordirland gilt: Müssen bei einer Maßnahme die Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) 1380/2013 oder der Verordnung (EU) 2021/1139 erfüllt sein, so sind in der Mitteilung an die Kommission gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV die entsprechenden Informationen vorzulegen.

2.1.2. *Beihilfen für andere Maßnahmen*

- (13) Entspricht eine Beihilfe keiner der in Teil II Kapitel 1, 2 oder 3 sowie Teil I Kapitel 2 Abschnitte 2.2 und 2.3 dieser Leitlinien genannten Beihilfearten, so ist sie grundsätzlich nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar. Möchte ein Mitgliedstaat eine solche Beihilfe trotzdem gewähren oder gewährt er sie, so prüft die Kommission diese auf Einzelfallbasis unmittelbar auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 AEUV unter Berücksichtigung der Grundsätze aus den Artikeln 107, 108 und 109 AEUV und entsprechend dieser Leitlinien. Die Mitgliedstaaten müssen eindeutig nachweisen, dass die Beihilfe mit den in Teil I Kapitel 3 dieser Leitlinien dargelegten Grundsätzen im Einklang steht. Die Kommission bewertet insbesondere, ob die positiven Auswirkungen einer solchen Beihilfe die festgestellten negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbs- und Handelsbedingungen überwiegen. Nur wenn die positiven Auswirkungen die negativen Auswirkungen wie in Teil I Kapitel 3 Abschnitt 3.2.6 dieser Leitlinien dargelegt überwiegen, kann die Kommission die Beihilfe als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklären.

2.1.3. *Wirkung der Verordnung (EU) 2021/1139*

- (14) Artikel 42 AEUV sieht vor, dass das Kapitel des AEUV über die Wettbewerbsregeln, zu denen auch die Vorschriften für staatliche Beihilfen zählen, nur in dem vom Europäischen Parlament und dem Rat festgelegten Maß auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen – worunter auch der Fischerei- und Aquakultursektor fällt⁽⁸⁾ – Anwendung findet, wobei den in Artikel 39 AEUV dargelegten Zielen Rechnung getragen wird.
- (15) Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1139 gelten für Beihilfen der Mitgliedstaaten an Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors die Artikel 107, 108 und 109 AEUV. Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1139 sieht jedoch eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel vor, wonach die Artikel 107, 108 und 109 AEUV nicht für Zahlungen gelten, die von den Mitgliedstaaten entsprechend der Verordnung (EU) 2021/1139 getätigt werden und in den Anwendungsbereich des Artikels 42 AEUV fallen. Gemäß

⁽⁷⁾ Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 13. September 1995, TWD *Textilwerke Deggendorf GmbH/Kommission*, verbundene Rechtssachen T-244/93 und T-486/93, EU:T:1995:160.

⁽⁸⁾ Artikel 38 Absatz 1 AEUV: „Unter landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind die Erzeugnisse des Bodens, der Viehzucht und der Fischerei sowie die mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe zu verstehen. Die Bezugnahmen auf die Gemeinsame Agrarpolitik oder auf die Landwirtschaft und die Verwendung des Wortes Begriffs ‚landwirtschaftlich‘ sind in dem Sinne zu verstehen, dass damit unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Fischereisektors auch die Fischerei zu verstehen ist.“

Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1139 gelten die Artikel 107, 108 und 109 AEUV, wenn nationale Vorschriften eine öffentliche Finanzierung für den Fischerei- und Aquakultursektor vorsehen, die über die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1139 hinausgeht. In diesem Fall gelten die Vorschriften für staatliche Beihilfen für diese öffentliche Finanzierung insgesamt. Daher gelten die Vorschriften über staatliche Beihilfen: a) im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1139 für i) öffentliche Finanzierungen, die über die Bestimmungen der genannten Verordnung hinausgehen, und ii) Zahlungen gemäß der Verordnung (EU) 2021/1139, die nicht unter den Fischerei- und Aquakultursektor im Sinne von Artikel 42 AEUV fallen, und b) für nationale Zahlungen, die außerhalb der Verordnung (EU) 2021/1139 getätigt werden.

- (16) Der EMFAF basiert auf einer einfachen Architektur, ohne vordefinierte Maßnahmen oder detaillierte Beihilfefähigkeitsregeln auf Unionsebene vorzuschreiben, mit Ausnahme bestimmter Stützungsmaßnahmen. Er beschreibt spezifische Ziele für jede Priorität. Daher sollten die Mitgliedstaaten in ihrem Programm angeben, mit welchen Mitteln die im Rahmen des EMFAF allgemein beschriebenen Ziele und Prioritäten am besten erreicht werden können. Eine Vielzahl von Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten in diesen Programmen mit geteilter Mittelverwaltung vorgelegt wurden, könnten nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1139 und der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾ unterstützt werden.
- (17) Einige von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1139 geleistete Zahlungen stellen möglicherweise keine Zahlungen an den Fischerei- und Aquakultursektor dar, da sie nicht unter Artikel 42 AEUV fallen. Dies kann beispielsweise bei bestimmten Zahlungen für Vorhaben gemäß den Artikeln 14, 23, 25, 29, 30, 31, 32, 33 und 34 der Verordnung (EU) 2021/1139 der Fall sein.
- (18) Für Zahlungen im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1139, die nicht in den Fischerei- und der Aquakultursektor fallen, gelten die Vorschriften des AEUV für staatliche Beihilfen. Wenn diese Zahlungen eine staatliche Beihilfe darstellen, sollten sie anhand der einschlägigen Beihilfeinstrumente bewertet werden.
- (19) Diese Leitlinien gelten nicht für Beihilfen, die als zusätzliche Finanzmittel für die Umsetzung des in den Artikeln 24, 35, 36 und 37 der Verordnung (EU) 2021/1139 genannten Ausgleichs gewährt werden. Gewähren die Mitgliedstaaten jedoch zusätzliche Finanzmittel zur Unterstützung des Ausgleichs für Mehrkosten, die Unternehmern im Fischfang, in der Fischzucht, in der Verarbeitung und Vermarktung bestimmter Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse aus den Gebieten in äußerster Randlage gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/1139 entstehen, so müssen die Mitgliedstaaten die staatlichen Beihilfen der Kommission melden, die sie gemäß der Verordnung (EU) 2021/1139 als Teil dieses Ausgleichs genehmigen kann. Diese staatlichen Beihilfen gelten daher als angemeldet im Sinne von Artikel 108 Absatz 3 Satz 1 AEUV.

2.2. Horizontale und andere Beihilfeinstrumente für den Fischerei- und Aquakultursektor

- (20) Beihilfen, die in den Anwendungsbereich bestimmter horizontaler Leitlinien oder anderer von der Kommission erlassener Instrumente fallen, werden von der Kommission anhand der Grundsätze geprüft, die in den einschlägigen Abschnitten dieser horizontalen und anderen Beihilfeinstrumente in Verbindung mit den Bedingungen in Teil I Kapitel 3 Abschnitt 3.2.6 dieser Leitlinien dargelegt sind.
- (21) Diese horizontalen Leitlinien und anderen Instrumente umfassen die Kriterien für die Bewertung der Vereinbarkeit einzeln anzumeldender Ausbildungsbeihilfen mit dem Gemeinsamen Markt ⁽¹⁰⁾, die Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen ⁽¹¹⁾, den Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation ⁽¹²⁾, Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

⁽¹⁰⁾ Mitteilung der Kommission – Kriterien für die Bewertung der Vereinbarkeit einzeln anzumeldender Ausbildungsbeihilfen mit dem Gemeinsamen Markt, ABl. C 188 vom 11.8.2009, S. 1).

⁽¹¹⁾ Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (ABl. C 508 vom 16.12.2021, S. 1).

⁽¹²⁾ Mitteilung der Kommission – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1).

2022 ⁽¹³⁾, die Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten ⁽¹⁴⁾, die Vorschriften über staatliche Beihilfen für den Breitbandnetzausbau ⁽¹⁵⁾ und die Kriterien für die Bewertung der Vereinbarkeit einzeln anzumeldender staatlicher Beihilfen für die Beschäftigung von benachteiligten und behinderten Arbeitnehmern mit dem gemeinsamen Markt ⁽¹⁶⁾.

- (22) Die Leitlinien für Regionalbeihilfen 2022-2027 ⁽¹⁷⁾ gelten nicht für den Fischerei- und Aquakultursektor, es sei denn, in diesem Sektor werden staatliche Beihilfen im Rahmen einer horizontalen regionalen Betriebsbeihilferegulierung gewährt.

2.3. Beihilfen für Maßnahmenkategorien, die unter eine Gruppenfreistellungsverordnung fallen

- (23) Ist eine Beihilfe für KMU oder große Unternehmen von derselben Art wie eine Beihilfe innerhalb einer Gruppe von Beihilfen, die gemäß einer der unter Randnummer 28 Buchstabe a aufgeführten Gruppenfreistellungsverordnungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar gelten kann, so prüft die Kommission die Beihilfe anhand der Bewertungsgrundsätze gemäß Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV, die in Teil I Kapitel 3 dieses Abschnitts genauer dargelegt werden, sowie der Kriterien für jede in den genannten Verordnungen aufgeführte Gruppe von Beihilfen.
- (24) Die Kommission wird Beihilfen, die nicht alle Kriterien der einschlägigen Gruppenfreistellungsverordnung erfüllen, von Fall zu Fall prüfen. Geht eine Beihilfe über die in der einschlägigen Verordnung festgelegten Bestimmungen hinaus, so muss der Mitgliedstaat die Rechtmäßigkeit und Unerlässlichkeit der Beihilfe nachweisen.
- (25) In Bezug auf die Randnummern 23 und 24 gilt Folgendes:
- Beihilfen derselben Art wie die in Artikel 49 der Verordnung (EU) 2022/2473 ⁽¹⁸⁾ der Kommission genannte Gruppe von Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen entstanden sind, sind mit dem Binnenmarkt vereinbar, wenn sie die besonderen Bedingungen gemäß Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.1 dieser Leitlinien erfüllen;
 - Beihilfen derselben Art wie die in Artikel 51 der Verordnung (EU) 2022/2473 genannte Gruppe von Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch einer Naturkatastrophe gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse entstanden sind, sind mit dem AEUV vereinbar, wenn sie die besonderen Bedingungen gemäß Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.2 dieser Leitlinien erfüllen;
 - Beihilfen derselben Art wie die in Artikel 42 der Verordnung (EU) 2022/2473 genannte Gruppe von Beihilfen für die Kosten der Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen, sind mit dem AEUV vereinbar, wenn sie die besonderen Bedingungen gemäß Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.3 dieser Leitlinien erfüllen;
 - Beihilfen derselben Art wie die in Artikel 53 der Verordnung (EU) 2022/2473 genannte Gruppe von Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch geschützte Tiere entstanden sind, sind mit dem Binnenmarkt vereinbar, wenn sie die besonderen Bedingungen gemäß Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.4 dieser Leitlinien erfüllen;

⁽¹³⁾ Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1).

⁽¹⁴⁾ Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1).

⁽¹⁵⁾ Mitteilung der Kommission – Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1).

⁽¹⁶⁾ Mitteilung der Kommission – Kriterien für die Bewertung der Vereinbarkeit einzeln anzumeldender staatlicher Beihilfen für die Beschäftigung von benachteiligten und behinderten Arbeitnehmern mit dem gemeinsamen Markt (ABl. C 188 vom 11.8.2009, S. 6).

⁽¹⁷⁾ Mitteilung der Kommission – Leitlinien für Regionalbeihilfen (ABl. C 153 vom 29.4.2021, S. 1).

⁽¹⁸⁾ Verordnung (EU) 2022/2473 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 82).

- e) Beihilfen derselben Art wie die in den Artikeln 43, 48, 50 und 52 der Verordnung (EU) 2022/2473 genannte Gruppe von Beihilfen zur Verhütung und Milderung von Schäden durch Tierseuchen, Naturkatastrophen, einer Naturkatastrophe gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse und geschützte Tiere entstanden sind, sind mit dem Binnenmarkt vereinbar, wenn sie die besonderen Bedingungen gemäß Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.5 dieser Leitlinien erfüllen und
- f) Beihilfen derselben Art wie die in Artikel 20 der Verordnung (EU) 2022/2473 genannte Gruppe von Beihilfen für den Ersterwerb eines Fischereifahrzeugs sind mit dem Binnenmarkt vereinbar, wenn sie die besonderen Bedingungen gemäß Teil II Kapitel 3 Abschnitt 3.1 dieser Leitlinien erfüllen.

2.4. Pflicht zur Anmeldung

- (26) Diese Leitlinien finden auf Beihilferegelungen und Einzelbeihilfen Anwendung.
- (27) Die Kommission erinnert die Mitgliedstaaten daran, dass sie jede beabsichtigte Einführung einer neuen Beihilfe gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV und Artikel 2 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates ⁽¹⁹⁾ anmelden müssen.
- (28) Die Kommission erinnert die Mitgliedstaaten auch an die Fälle, in denen eine Mitteilung an die Kommission nicht erforderlich ist:
 - a) Beihilfen, die mit einer der auf der Grundlage des Artikels 1 der Verordnung (EU) 2015/1588 des Rates ⁽²⁰⁾ erlassenen Gruppenfreistellungsverordnungen im Einklang stehen, wenn diese für den Fischerei- und Aquakultursektor gelten. Dabei handelt es sich insbesondere um
 - i) Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) 2022/2473 und
 - ii) Ausbildungsbeihilfen, Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Innovationsbeihilfen für KMU, Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen, regionale Investitionsbeihilfen für Gebiete in äußerster Randlage, regionale Betriebsbeihilferegelungen, Beihilfen für Projekte der europäischen territorialen Zusammenarbeit und Beihilfen im Rahmen von aus dem Fonds „InvestEU“ unterstützten Finanzprodukten, ausgenommen Vorhaben, die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission ⁽²¹⁾ aufgeführt sind, in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission ⁽²²⁾;
 - b) De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 717/2014.
- (29) Die Mitgliedstaaten werden auch daran erinnert, dass das Finanzierungssystem, z. B. Finanzierung durch steuerähnliche Abgaben, integraler Bestandteil der Beihilfe ist ⁽²³⁾.

⁽¹⁹⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9).

⁽²⁰⁾ Verordnung (EU) 2015/1588 des Rates vom 13. Juli 2015 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 1).

⁽²¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45).

⁽²²⁾ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

⁽²³⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 16. Oktober 2013, *Télévision française 1 (TF1)/Europäische Kommission*, T-275/11, ECLI:EU:T:2013:535, Rn. 41-44. Urteil vom 13. Januar 2005, *Streekgewest Westelijk Noord-Brabant*, Rechtssache C-174/02, EU:C:2005:10; Rn. 26; Urteil vom 7. September 2006, *Laboratoires Boiron SA/Union de recouvrement des cotisations de sécurité sociale et d'allocations familiales (Urssaf) de Lyon*, Rechtsnachfolgerin der Agence centrale des organismes de sécurité sociale (ACOSS), C-526/04, EU:C:2006:528; Urteil vom 11. März 1992, *Compagnie commerciale de l'Ouest/Receveur principal des douanes de La Pallice-Port*, verbundene Rechtssachen C-78/90, C-79/90, C-80/90, C-81/90, C-82/90 und C-83/90, EU:C:1992:118; Urteil vom 23. April 2002, *Niels Nygård/Svineafgiftsfonden, und Ministeriet for Fødevarer*, C-234/99, EU:C:2002:244; Urteil vom 17. Juli 2008, *Essent Netwerk Noord u. a.*, C-206/06, EU:C:2008:413, Rn 90; Urteil vom 11. Juli 2014, *DTS Distribuidora de Televisión Digital/Kommission*, T-533/10, EU:T:2014:629, Rn. 50 bis 52).

- (30) Werden Beihilferegulungen durch Sonderabgaben, insbesondere steuerähnliche Abgaben, auf bestimmte Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse finanziert, unabhängig von deren Ursprung, so bewertet die Kommission die Regelung anhand der Grundsätze in Teil I Kapitel 3 und der Voraussetzungen des geltenden Abschnitts dieser Leitlinien. Nur Beihilfen, die in gleichem Maße für einheimische und für eingeführte Erzeugnisse gezahlt werden, können als mit dem Binnenmarkt vereinbar erachtet werden.

2.5. Begriffsbestimmungen

- (31) Für die Zwecke dieser Leitlinien bezeichnet der Ausdruck
- a) „Beihilfen“ alle Maßnahmen, die alle Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllen;
 - b) „Ad-hoc-Beihilfe“ eine Beihilfe, die nicht auf der Grundlage einer Beihilferegulung gewährt wird;
 - c) „Beihilfeintensität“ die in Prozent der beihilfefähigen Kosten ausgedrückte Höhe der Beihilfe vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben;
 - d) „Beihilferegulung“ eine Regelung, nach der Unternehmen, die in der Regelung in einer allgemeinen und abstrakten Weise definiert sind, ohne nähere Durchführungsmaßnahmen Einzelbeihilfen gewährt werden können, bzw. jede Regelung, nach der einem oder mehreren Unternehmen für unbestimmte Zeit und/oder in unbestimmter Höhe Beihilfen gewährt werden können, die nicht an ein bestimmtes Vorhaben gebunden sind;
 - e) „Biosicherheitsmaßnahmen“ Managementmaßnahmen und physische Maßnahmen zur Verringerung des Risikos der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Seuchen in, aus bzw. innerhalb von i) einer Tierpopulation oder ii) einem Betrieb, einem Gebiet, einem Kompartiment, einem Transportmittel oder sonstigen Einrichtungen, Räumlichkeiten oder Örtlichkeiten;
 - f) „Bekämpfungs- und Tilgungsmaßnahmen“ Maßnahmen im Zusammenhang mit Tierseuchen, deren Ausbruch von den zuständigen Behörden förmlich anerkannt wurde, oder im Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Arten, deren Auftreten von den zuständigen Behörden förmlich anerkannt wurde;
 - g) „Tag der Gewährung der Beihilfe“ den Tag, an dem das begünstigte Unternehmen nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt;
 - h) „Raubfraß“ das Fressen von Fisch, der in Netzen gefangen oder in Teichen gehalten wird, durch geschützte Tiere wie Robben, Seeotter und Seevögel;
 - i) „Evaluierungsplan“ ein Dokument zu einer oder mehreren Beihilferegulungen mit den folgenden Mindestangaben: zu evaluierende Ziele, Evaluierungsfragen, Ergebnisindikatoren, vorgesehene Evaluierungsmethode, Datenerfassungskriterien, vorgesehener Zeitplan für die Evaluierung einschließlich des Termins für die Vorlage des Zwischen- und des Abschlussberichts, Beschreibung des unabhängigen Gremiums, das die Evaluierung durchführen wird, oder der für seine Auswahl herangezogenen Kriterien sowie die Modalitäten für die Bekanntmachung der Evaluierung;
 - j) „Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse“ die Erzeugnisse gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁴⁾;
 - k) „Fischerei- und Aquakultursektor“ den Wirtschaftssektor, der alle Tätigkeiten der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei oder Aquakultur umfasst;
 - l) „Fangkapazität“ die Tonnage eines Schiffs in BRZ (Bruttoreaumzahl) und seine Maschinenleistung in kW (Kilowatt) gemäß den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EU) 2017/1130 des Rates ⁽²⁵⁾;
 - m) „Bruttosubventionsäquivalent“ die Höhe der Beihilfe, wenn diese als Zuschuss für das begünstigte Unternehmen gewährt worden wäre, vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben;

⁽²⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1).

⁽²⁵⁾ Verordnung (EU) 2017/1130 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 1).

- n) „Einzelbeihilfe“ eine Ad-hoc-Beihilfe bzw. Beihilfe, die einzelnen begünstigten Unternehmen auf der Grundlage einer Beihilferegelung gewährt wird;
- o) „Binnenfischerei“ in Binnengewässern kommerziell betriebene Fangtätigkeiten mit Booten oder anderem Gerät, auch mit Gerät, das für die Eisfischerei eingesetzt wird;
- p) „invasive gebietsfremde Art“ invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung und invasive gebietsfremde Arten von Bedeutung für Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Nummer 3 bzw. Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁶⁾ (im Folgenden Verordnung (EU) Nr. 1143/2014);
- q) „große Unternehmen“ Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2473 nicht erfüllen;
- r) „KMU“ oder „Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen“ Unternehmen, die die Voraussetzungen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2473 erfüllen;
- s) „Betriebsbeihilfe“ eine Beihilfe, die darauf abzielt oder zur Folge hat, die Liquidität eines Unternehmens zu erhöhen, seine Produktionskosten zu senken oder seine Einkünfte zu steigern, insbesondere eine Beihilfe, die ausschließlich auf der Grundlage der erzeugten oder vermarkteten Menge, dem Preis der Erzeugnisse, der Stückzahl oder den Produktionsmitteln berechnet wird;
- t) „Gebiete in äußerster Randlage“ die in Artikel 349 AEUV ⁽²⁷⁾ genannten Gebiete;
- u) „Präventionsmaßnahmen“ Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Tierseuche oder einer invasiven gebietsfremden Art, die noch nicht aufgetreten sind;
- v) „Verarbeitung und Vermarktung“ sämtliche Schritte der Behandlung, Bearbeitung, Herstellung und des Vertriebs von der Anlandung oder Ernte bis zum Stadium des Enderzeugnisses;
- w) „geschütztes Tier“ ein Tier mit Ausnahme von Fisch, das entweder nach Unionsvorschriften oder nach nationalen Vorschriften geschützt ist;
- x) „rückzahlbarer Vorschuss“ einen für ein Projekt gewährten Kredit, der in einer oder mehreren Tranchen ausbezahlt wird und dessen Rückzahlungsbedingungen vom Ergebnis des Projekts abhängen;
- y) „Risikoereignisse“ Naturkatastrophen, einer Naturkatastrophe gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, Tierseuchen, Befall durch invasive gebietsfremde Arten oder durch das Verhalten geschützter Tiere verursachte Schäden;
- z) „kleine Küstenfischerei“ Fangtätigkeiten a) mit Meeres- und Binnenfischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern und ohne Schleppgerät im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates ⁽²⁸⁾, oder b) durch ohne Boot tätige Fischer, einschließlich Muschelfischer;
- aa) „Beginn der Arbeiten am Vorhaben oder der Tätigkeit“ entweder den Beginn der Tätigkeiten bzw. der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung bzw. Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung, die das Vorhaben oder die Tätigkeit unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten oder der Tätigkeit;
- bb) „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ein Unternehmen, das die Kriterien des Abschnitts 2.2 der Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten ⁽²⁹⁾ oder der Nachfolgeleitlinien erfüllt;

⁽²⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35).

⁽²⁷⁾ Guadeloupe, Französisch-Guyana, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Martin, die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 195).

⁽²⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 (ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 11).

⁽²⁹⁾ Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1).

- (32) Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt aufgeführten Begriffsbestimmungen gelten gegebenenfalls die Begriffsbestimmungen der jeweiligen unter den Randnummern 21, 22 und 28 Buchstabe a dieser Leitlinien aufgeführten Instrumente sowie die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013⁽³⁰⁾ und Artikel 2 der Verordnung (EU) 2021/1139.

Kapitel 3

3. PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT NACH ARTIKEL 107 ABSATZ 3 BUCHSTABE C AEUV

- (33) Nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV kann die Kommission Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete als mit dem Binnenmarkt vereinbar ansehen, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.
- (34) Um zu bewerten, ob staatliche Beihilfen für den Fischerei- und Aquakultursektor als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden können, wird die Kommission daher prüfen, ob die Beihilfemaßnahme die Entwicklung eines bestimmten Wirtschaftszweigs fördert (erste Voraussetzung) und ob sie die Handelsbedingungen in einer Weise verändert, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft (zweite Voraussetzung).
- (35) In diesem Kapitel erläutert die Kommission, wie sie die Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt durchführen wird. Sie definiert allgemeine Bedingungen für die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt und legt gegebenenfalls besondere Bedingungen für Beihilferegulungen und zusätzliche Bedingungen für Einzelbeihilfen fest, die der Anmeldepflicht unterliegen.
- (36) Bei der Bewertung nach Randnummer 34 berücksichtigt die Kommission folgende Aspekte:
- a) Erste Voraussetzung: Die Beihilfe dient der Förderung der Entwicklung eines Wirtschaftszweigs:
- i) Ermittlung des betreffenden Wirtschaftszweigs (Abschnitt 3.1.1 dieses Kapitels);
 - ii) Anreizeffekt: Die Beihilfe muss dazu führen, dass die betreffenden Unternehmen ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Beihilfe nicht, nur in geringerem Umfang oder auf andere Weise ausüben würden (Abschnitt 3.1.2 dieses Kapitels);
 - iii) die Beihilfe verstößt nicht gegen einschlägige Bestimmungen und allgemeine Grundsätze des Unionsrechts (Abschnitt 3.1.3 dieses Kapitels).
- b) Zweite Voraussetzung: Die Beihilfe verändert die Handelsbedingungen nicht in einer Weise, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft:
- i) Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen: Die Beihilfe muss eine wesentliche Verbesserung bewirken, die der Markt selbst nicht herbeiführen kann, zum Beispiel durch Behebung von Marktversagen oder, falls anwendbar, Lösung eines Gleichheits- oder Kohäsionsproblems (Abschnitt 3.2.1 dieses Kapitels);
 - ii) Geeignetheit der Beihilfe: Die geplante Beihilfe muss ein geeignetes Instrument für die Entwicklung des Wirtschaftszweigs sein (Abschnitt 3.2.2 dieses Kapitels);
 - iii) Verhältnismäßigkeit der Beihilfe (Beschränkung der Beihilfe auf das erforderliche Minimum): Die Höhe und die Intensität der Beihilfe müssen auf das Minimum begrenzt sein, das erforderlich ist, damit die zusätzlichen Investitionen oder Tätigkeiten von dem/den betreffenden Unternehmen durchgeführt werden (Abschnitt 3.2.3 dieses Kapitels);
 - iv) Transparenz der Beihilfe: Die Mitgliedstaaten, die Kommission, die Wirtschaftsbeteiligten und die Öffentlichkeit müssen einfachen Zugang zu allen einschlägigen Vorschriften und zu relevanten Informationen über die auf ihrer Grundlage gewährten Beihilfen haben (Abschnitt 3.2.4 dieses Kapitels);
 - v) Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel (Abschnitt 3.2.5 dieses Kapitels);
 - vi) Abwägung der positiven und negativen Auswirkungen, die eine Beihilfe auf den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben kann (Abwägungsprüfung) (Abschnitt 3.2.6 dieses Kapitels).

⁽³⁰⁾ Dazu gehören die Begriffsbestimmungen für „Unionsgewässer“, „biologische Meeresressourcen“, „biologische Süßwasserressourcen“, „Fischereifahrzeug“, „Fischereifahrzeug der Union“, „Einstieg in die Fischereiflotte“, „höchstmöglicher Dauerertrag“, „Vorsorgeansatz im Fischereimanagement“, „Ökosystemansatz im Fischereimanagement“.

- (37) Bei bestimmten Gruppen von Beihilferegulungen kann für die Gesamtabwägung zudem eine Ex-post-Evaluierung gemäß den Randnummern 326 bis 333 verlangt werden. In solchen Fällen kann die Kommission die Laufzeit der betreffenden Regelungen begrenzen (in der Regel auf höchstens vier Jahre), wobei jedoch die Möglichkeit besteht, die Verlängerung der Regelungen anschließend zur Genehmigung anzumelden.
- (38) Diese allgemeinen Kriterien für die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gelten für alle unter diese Leitlinien fallenden Beihilfen, es sei denn, in Teil I Kapitel 3 Abschnitte 3.1 und 3.2 sind aufgrund besonderer, den Fischerei- und Aquakultursektor betreffender Erwägungen Ausnahmen vorgesehen.

3.1. Erste Voraussetzung: Die Beihilfe dient der Förderung der Entwicklung eines Wirtschaftszweigs

3.1.1. Geförderter Wirtschaftszweig

- (39) Die Kommission ermittelt anhand der von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Informationen, welcher Wirtschaftszweig durch die angemeldete Beihilfemaßnahme gefördert wird.
- (40) Der Mitgliedstaat muss nachweisen, dass die Beihilfe auf die Förderung der Entwicklung des ermittelten Wirtschaftszweigs abzielt.
- (41) Beihilfen zur Vermeidung oder Verringerung negativer Auswirkungen von Wirtschaftstätigkeiten auf Klima oder Umwelt oder auf das Erhaltungsziel der GFP können die Entwicklung wirtschaftlicher Tätigkeiten erleichtern, indem sie die Nachhaltigkeit des betreffenden Wirtschaftszweigs erhöhen.
- (42) Die Mitgliedstaaten müssen beschreiben, ob und wie die Beihilfe zur Verwirklichung der Ziele der GFP und im Rahmen dieser Politik zu den Zielen des EMFAF beitragen wird, und insbesondere den erwarteten Nutzen der Beihilfe darlegen.
- (43) Die Kommission ist der Auffassung, dass Beihilfen, die in Übereinstimmung mit Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 und Teil II Kapitel 3 Abschnitte 3.4, 3.5 und 3.6 dieser Leitlinien gewährt werden, die Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit im Fischerei- und Aquakultursektor fördern können, da eine solche Entwicklung ohne Beihilfen nicht in gleichem Umfang erfolgen kann.

Zusätzliche Bedingungen für auf der Grundlage einer Regelung gewährte einzeln anzumeldende Beihilfen

- (44) Werden auf der Grundlage einer Regelung Beihilfen für einzeln anzumeldende Investitionsvorhaben gewährt, muss die Bewilligungsbehörde erklären, dass das ausgewählte Vorhaben einen Beitrag zum Ziel der Regelung leistet. Zu diesem Zweck sollten sich die Mitgliedstaaten auf die Angaben des Antragstellers stützen.

3.1.2. Anreizeffekt

- (45) Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor und in ländlichen Gebieten können nur dann als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, wenn sie einen Anreizeffekt haben. Ein Anreizeffekt liegt vor, wenn die Beihilfe das Verhalten eines Unternehmens dahin gehend ändert, dass es durch zusätzliche Tätigkeiten, die es ohne die Beihilfe entweder nicht, nur in geringerem Umfang oder auf andere Weise ausüben würde, einen Beitrag zur Entwicklung des Sektors leistet. Die Beihilfe darf jedoch weder eine Subvention für die Kosten einer Tätigkeit darstellen, die ein Unternehmen ohnehin zu tragen hätte, noch das übliche Geschäftsrisiko einer Wirtschaftstätigkeit ausgleichen.
- (46) Sofern das Unionsrecht oder diese Leitlinien Ausnahmen nicht ausdrücklich vorsehen, sind staatliche Beihilfemaßnahmen, die lediglich dazu bestimmt sind, die finanzielle Lage von Unternehmen zu verbessern, aber in keiner Weise zur Entwicklung des Fischerei- und Aquakultursektors beitragen, und vor allem Beihilfen, die allein auf der Grundlage von Preis, Menge, Produktionseinheit oder Betriebsmitteleinheit gewährt werden, als Betriebsbeihilfen anzusehen, die nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar sind. Ferner können derartige Beihilfen ihrer Natur nach auch die Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisation beeinträchtigen.
- (47) Betriebsbeihilfen und Beihilfen zur Förderung der Einhaltung verbindlicher Normen sind grundsätzlich nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar, es sei denn, in den Rechtsvorschriften der Union oder diesen Leitlinien sind ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen, und in anderen ordnungsgemäß begründeten Fällen.

- (48) Die Beihilfen gemäß Teil II Kapitel 1 sollten auf die Unterstützung von Unternehmen beschränkt sein, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig und mit unterschiedlichen Schwierigkeiten konfrontiert sind, obwohl sie angemessene Anstrengungen unternommen haben, um diese Risiken zu minimieren. Staatliche Beihilfen dürfen Unternehmen nicht dazu verleiten, unnötige Risiken einzugehen. Im Fischerei- und Aquakultursektor tätige Unternehmen müssen die Folgen einer gewagten Wahl von Produktionsmethoden oder Erzeugnissen selber tragen. Dieser Grundsatz gilt beispielsweise für Teil II Kapitel 3 Abschnitte 3.4, 3.5 und 3.6.
- (49) Aus den unter Randnummer 45 erläuterten Gründen schließt die Kommission einen Anreizeffekt für das begünstigte Unternehmen aus, wenn die Arbeiten an dem betreffenden Vorhaben oder die betreffenden Tätigkeiten bereits aufgenommen wurden, bevor das begünstigte Unternehmen bei den nationalen Behörden einen Beihilfeantrag gestellt hat.
- (50) Der Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name des Antragstellers und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit, einschließlich Standort sowie Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses des Vorhabens, für die Durchführung benötigter Beihilfebeträge und beihilfefähige Kosten.
- (51) Darüber hinaus müssen große Unternehmen in ihrem Antrag die Situation beschreiben, die ohne Beihilfe bestehen würde (als kontrafaktische Fallkonstellation oder alternatives Vorhaben oder alternative Tätigkeit bezeichnet), und ihre im Antrag vorgenommenen Ausführungen zur kontrafaktischen Fallkonstellation durch Nachweise untermauern. Diese Anforderung gilt nicht für Gemeinden, bei denen es sich um autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5 000 Einwohnern handelt.
- (52) Die Bewilligungsbehörde muss nach Eingang eines Antrags die Plausibilität der kontrafaktischen Fallkonstellation prüfen und bestätigen, dass die Beihilfe den erforderlichen Anreizeffekt hat. Eine kontrafaktische Fallkonstellation ist plausibel, wenn sie unverfälscht die Faktoren wiedergibt, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des begünstigten Unternehmens in Bezug auf das betreffende Vorhaben oder die betreffende Tätigkeit maßgeblich waren.
- (53) Beihilfen in Form von Steuervorteilen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn die Beihilferegulierung einen auf objektiven Kriterien beruhenden Anspruch auf die Beihilfe begründet, ohne dass es zusätzlich einer Ermessensentscheidung des Mitgliedstaats bedarf, und wenn die Beihilferegulierung eingeführt wurde und in Kraft ist, bevor mit den Arbeiten für das geförderte Vorhaben oder die geförderte Tätigkeit begonnen wird. Letztere Bedingung gilt jedoch nicht für steuerliche Folgeregelungen, sofern die Tätigkeit bereits unter die früheren steuerlichen Regelungen in Form von Steuervergünstigungen fiel.
- (54) Beihilfen, die Ausgleichscharakter haben, wie Beihilfen gemäß Teil II Kapitel 1, Abschnitte 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 und Teil II Kapitel 3 Abschnitte 3.5 und 3.6, sowie Beihilfen, die die Voraussetzungen von Teil II Kapitel 2 Abschnitte 2.1, 2.2 und 2.3 erfüllen, müssen keinen Anreizeffekt haben oder sollten einen Anreizeffekt haben.

Zusätzliche Bedingungen für einzeln anzumeldende Investitionsbeihilfen und Investitionsbeihilfen für große Unternehmen im Rahmen angemeldeter Beihilferegulungen

- (55) Bei einzeln anzumeldenden Investitionsbeihilfen und Investitionsbeihilfen für große Unternehmen im Rahmen angemeldeter Beihilferegulungen muss der Mitgliedstaat nicht nur die Anforderungen gemäß den Randnummern 45 und 48 bis 53 erfüllen, sondern auch eindeutige Nachweise dafür vorlegen, dass die Beihilfe tatsächlich die Investitionsentscheidung beeinflusst. Damit eine umfassende Bewertung möglich ist, muss der Mitgliedstaat nicht nur Angaben zum geförderten Vorhaben machen, sondern auch eine ausführliche Beschreibung der kontrafaktischen Fallkonstellation (in der dem begünstigten Unternehmen von keiner Behörde eine Beihilfe gewährt wird) übermitteln.
- (56) Die Mitgliedstaaten sollten möglichst offizielle Vorstandsunterlagen, Risikobewertungen, einschließlich einer Bewertung der standortspezifischen Risiken, Finanzberichte, interne Geschäftspläne, Sachverständigengutachten und Studien zu dem zu bewertenden Investitionsvorhaben heranziehen. Diese Unterlagen müssen aus der Zeit stammen, in der die Entscheidung über die Investition oder den Standort getroffen wurde. Unterlagen, die Angaben zu Nachfrage-, Kosten- und Finanzprognosen enthalten, einem Investitionsausschuss vorgelegte Unterlagen, in denen verschiedene Investitionsszenarien untersucht werden, sowie den Finanzinstituten vorgelegte Unterlagen können den Mitgliedstaaten dabei helfen, den Anreizeffekt nachzuweisen.

- (57) Vor diesem Hintergrund kann das Rentabilitätsniveau mithilfe der in dem jeweiligen Sektor üblichen Methoden festgestellt werden, z. B. Methoden zur Feststellung des Kapitalwerts (net present value – NPV)⁽³¹⁾, des internen Zinsfußes (internal rate of return – IRR)⁽³²⁾ oder der durchschnittlichen Kapitalrendite (return on capital employed – ROCE) des Vorhabens. Die Rentabilität des Vorhabens ist mit den normalen Renditesätzen zu vergleichen, die das begünstigte Unternehmen bei anderen ähnlichen Investitionsvorhaben zugrunde legt. Sind diese Sätze nicht bekannt, ist die Rentabilität des Projekts mit den Kapitalkosten des Unternehmens insgesamt oder den in dem jeweiligen Sektor üblichen Renditesätzen zu vergleichen.
- (58) Ist keine spezifische kontrafaktische Fallkonstellation bekannt, kann von einem Anreizeffekt ausgegangen werden, wenn eine Finanzierungslücke besteht. Dies ist der Fall, wenn ein Ex-ante-Geschäftsplan zeigt, dass die Investitionskosten den Kapitalwert der im Rahmen der Investition erwarteten Betriebseinnahmen übersteigen.
- (59) Ändert die Beihilfe das Verhalten des begünstigten Unternehmens nicht dahin gehend, dass es zusätzliche Investitionen tätigt, so hat sie keine positiven Auswirkungen auf die Entwicklung des betreffenden Sektors. Daher werden Beihilfen nicht als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen, wenn sich zeigt, dass die Investition auch ohne Gewährung der Beihilfe getätigt worden wäre.

3.1.3. Kein Verstoß gegen relevante Bestimmungen des Unionsrechts

- (60) Wenn eine Beihilfemaßnahme oder die mit ihr verbundenen Bedingungen, einschließlich der Finanzierungsmethode, falls diese fester Bestandteil einer solchen Maßnahme ist, oder die damit finanzierten Tätigkeiten zu einem Verstoß gegen einschlägiges Unionsrecht führen, kann die Beihilfe nicht für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden⁽³³⁾.
- (61) Im Fischerei- und Aquakultursektor betrifft dies insbesondere staatliche Beihilfen, die
- a) zur Unterstützung von Fischereitätigkeiten gewährt werden, die mit schweren Verstößen gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates⁽³⁴⁾ oder Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009⁽³⁵⁾ verbunden sind und illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Fischerei)⁽³⁶⁾ darstellen oder unterstützen;
 - b) zur Unterstützung des Betriebs, des Managements oder des Besitzes eines Fischereifahrzeugs gewährt werden, das auf der Unionsliste von IUU-Schiffen gemäß Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 geführt wird, oder des Betriebs, des Managements oder des Besitzes eines Schiffs, das unter der Flagge eines Landes fährt, das nach Artikel 33 der genannten Verordnung als nichtkooperierendes Drittland eingestuft wurde;

⁽³¹⁾ Der Kapitalwert eines Vorhabens ist die Differenz zwischen den im Laufe des Investitionszeitraums anfallenden positiven und negativen Zahlungsströmen, die auf ihren Barwert abgezinst werden (in der Regel auf der Grundlage der Kapitalkosten).

⁽³²⁾ Der interne Zinsfuß basiert nicht auf bilanzierten Gewinnen in einem bestimmten Jahr, sondern berücksichtigt die künftigen Zahlungsströme, mit denen der Investor über den gesamten Investitionszeitraum rechnet. Der interne Zinsfuß ist definiert als der Diskontierungssatz, bei dem der Kapitalwert der Zahlungsströme null beträgt.

⁽³³⁾ Vgl. beispielsweise das Urteil vom 19. September 2000, *Deutschland/Kommission* C-156/98, EU:C:2000:467, Rn. 78; das Urteil vom 12. Dezember 2002, *Frankreich/Kommission*, C-456/00, ECLI:EU:C:2002:753, Rn. 30 und 32; das Urteil vom 22. Dezember 2008, *Régie Networks*, C-333/07, EU:C:2008:764, Rn. 94–116; das Urteil vom 14. Oktober 2010, *Nuova Agricast/Kommission*, C-67/09 P, EU:C:2010:607, Rn. 51; und das Urteil vom 22. September 2020, *Österreich/Kommission*, C-594/18 P, EU:C:2020:742, Rn. 44.

⁽³⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

⁽³⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

⁽³⁶⁾ Beispielsweise Fischfang ohne gültige Fanglizenz, Fischfang in einem Sperrgebiet während einer Schonzeit ohne oder nach Ausschöpfung einer Quote; Fischerei über eine vorgeschriebene Tiefe hinaus; Befischung eines Bestands, für den ein Moratorium oder ein Fangverbot gilt; die Verwendung von verbotenem oder vorschriftswidrigem Fanggerät; Fischerei im Gebiet einer regionalen Fischereioorganisation in einer Weise, die mit den Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen dieser Organisation nicht vereinbar ist oder gegen diese verstößt, usw.

- c) mit einer Nichteinhaltung der Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 ⁽³⁷⁾ über die gemeinsame Marktorganisation ⁽³⁸⁾ einhergehen oder
- d) mit einer Erhöhung der Fangkapazität oder dem Bau neuer Schiffe einhergehen, die unmittelbar und automatisch zu einem Verstoß des Mitgliedstaats gegen Artikel 22 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegten Obergrenzen für die Fangkapazität führen.

- (62) Darüber hinaus kann eine staatliche Beihilfe nicht als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden, wenn die Gewährung der Beihilfe davon abhängig ist, dass das begünstigte Unternehmen einheimische Erzeugnisse oder Dienstleistungen nutzt, sowie für Beihilfen, mit denen die Möglichkeit des begünstigten Unternehmens eingeschränkt wird, die Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation in anderen Mitgliedstaaten zu nutzen.
- (63) Die Kommission genehmigt weder Beihilfen für Tätigkeiten in Verbindung mit der Ausfuhr in Drittländer oder andere Mitgliedstaaten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen zusammenhängen, noch Beihilfen, die an die bevorzugte Verwendung einheimischer gegenüber eingeführter Erzeugnisse gebunden sind, oder Beihilfen für den Aufbau und Betrieb eines Vertriebsnetzes oder die Finanzierung anderer Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhr. Beihilfen für die Kosten der Teilnahme an Messen, die Durchführung von Studien oder die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Einführung eines neuen oder bestehenden Produktes auf einem neuen Markt stellen in der Regel keine Ausfuhrbeihilfen dar.
- (64) Die Anmeldungen staatlicher Beihilfen sollten Angaben dazu enthalten, wie die nationalen Behörden die Einhaltung der Randnummern 61 bis 63 überprüfen werden.

3.2. **Zweite Voraussetzung: Die Beihilfe verändert die Handelsbedingungen nicht in einer Weise, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft**

- (65) Nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV dürfen Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete nur für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden, „soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“.
- (66) In diesem Abschnitt wird beschrieben, wie die Kommission ihren Ermessensspielraum ausübt, wenn sie bewertet, ob die zweite Voraussetzung im Rahmen der unter Randnummer 36 Buchstabe b genannten Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt erfüllt ist.
- (67) Jede Beihilfemaßnahme verursacht ihrem Wesen nach Wettbewerbsverzerrungen und hat Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten. Um jedoch zu ermitteln, ob die verzerrenden Auswirkungen der Beihilfe auf ein Minimum begrenzt sind, überprüft die Kommission, ob die Beihilfe notwendig, geeignet, verhältnismäßig und transparent ist.
- (68) Anschließend bewertet die Kommission die verzerrenden Auswirkungen der Beihilfe auf den Wettbewerb und die Handelsbedingungen. Abschließend wägt die Kommission die positiven Auswirkungen der Beihilfe gegen die negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel ab. Überwiegen die positiven Auswirkungen die negativen Auswirkungen, erklärt die Kommission die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt vereinbar.

3.2.1. *Notwendigkeit staatlicher Maßnahmen*

- (69) Um zu bewerten, ob eine staatliche Beihilfe zur Erreichung des angestrebten Ergebnisses erforderlich ist, muss zunächst das Problem identifiziert werden. Staatliche Beihilfen müssen gezielt auf Situationen ausgerichtet sein, in denen sie eine wesentliche Entwicklung bewirken können, die der Markt nicht herbeiführen kann, z. B. die Behebung eines Marktversagens im Zusammenhang mit der geförderten Tätigkeit oder Investition.

⁽³⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1);

⁽³⁸⁾ Vgl. z. B. Urteil vom 26. Juni 1979, *Pigs and Bacon/Kommission*, 177/78, EU:C:1979:164, Rn. 11; Urteil des Gerichtshofs vom 12. Dezember 2002, *Französische Republik/Kommission*, C-456/00, ECLI:EU:C:2002:753, Rn. 32.; Urteil vom 14. November 2017, *Président de l'Autorité de la concurrence/Association des producteurs vendeurs d'endives (APVE)* u. a., C-671/15, EU:C:2017:860, Rn. 37.

- (70) Durch staatliche Beihilfen kann unter bestimmten Voraussetzungen Marktversagen behoben und damit zum effizienten Funktionieren von Märkten und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit beigetragen werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund knapper öffentlicher Mittel.
- (71) Für die Zwecke dieser Leitlinien geht die Kommission davon aus, dass der Markt im Fall von Beihilfen, die die besonderen Bedingungen gemäß Teil I Kapitel 2 Abschnitt 2.3 und Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4 und Kapitel 2 Abschnitt 2.2 dieser Leitlinien erfüllen, die erwarteten Ziele nicht ohne staatliche Intervention erbringt. Daher werden solche Beihilfen als notwendig angesehen.

3.2.2. *Geeignetheit der Beihilfe*

- (72) Die geplante Beihilfe muss ein geeignetes Instrument für die Entwicklung des Wirtschaftszweigs sein. Es kann möglicherweise sinnvollere Instrumente wie Regulierung, marktgestützte Instrumente, Entwicklung der Infrastruktur und Verbesserung des Geschäftsumfelds geben, um die Ziele der Beihilfe zu erreichen. Der Mitgliedstaat muss nachweisen, dass die Beihilfe und ihre Ausgestaltung geeignet sind, um das Ziel der Maßnahme zu erreichen.
- (73) Die Kommission ist der Auffassung, dass Beihilfemaßnahmen, die die besonderen Bedingungen von Teil I Kapitel 2 Abschnitt 2.3 und Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5 und Teil II Kapitel 2 Abschnitt 2.2 erfüllen, ein geeignetes politisches Instrument darstellen. Eine Beihilfemaßnahme derselben Art wie ein Vorhaben, das für eine Förderung im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1139 in Betracht kommt, ist angemessen, wenn sie den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung entspricht.
- (74) In anderen Fällen, die nicht unter Randnummer 73 fallen, muss der Mitgliedstaat nachweisen, dass es kein anderes, weniger wettbewerbsverzerrendes politisches Instrument gibt.
- (75) Beschließt ein Mitgliedstaat, eine Maßnahme gemäß Teil II Kapitel 3 einzuführen, während dieselbe Intervention gleichzeitig im einschlägigen EMFAF-Programm vorgesehen ist, so sollte der Mitgliedstaat die Vorteile eines solchen nationalen Beihilfeinstruments gegenüber der einschlägigen Intervention im Rahmen des EMFAF-Programms darlegen.

Geeignetheit verschiedener Beihilfeformen

- (76) Beihilfen können in unterschiedlicher Form gewährt werden. Der Mitgliedstaat muss jedoch sicherstellen, dass die Beihilfeform gewählt wird, von der die geringsten Verzerrungen von Handel und Wettbewerb zu erwarten sind.
- (77) Die Kommission ist der Auffassung, dass Beihilfen, die in der in diesen Leitlinien oder im Rahmen der jeweiligen EMFAF-Intervention gemäß der Verordnung (EU) 2021/1139 vorgesehenen Form gewährt werden, eine geeignete Form der Beihilfe darstellen.
- (78) Wird die Beihilfe in einer Form gewährt, die dem Begünstigten einen direkten finanziellen Vorteil verschafft (zum Beispiel Direktzuschüsse, Befreiungen oder Ermäßigungen von Steuern oder Sozial- oder sonstigen Pflichtabgaben), muss der Mitgliedstaat nachweisen, dass andere, möglicherweise weniger wettbewerbsverzerrende Beihilfeformen (zum Beispiel rückzahlbare Zuschüsse) oder auf Schuld- oder Eigenkapitalinstrumenten basierende Beihilfeformen (zum Beispiel zinsgünstige Kredite oder Zinszuschüsse, staatliche Garantien oder eine anderweitige Bereitstellung von Kapital zu Vorzugsbedingungen) weniger geeignet sind.
- (79) Die Prüfung der Vereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt erfolgt unbeschadet der geltenden Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen und der Grundsätze der Transparenz, der Offenheit und der Nichtdiskriminierung bei der Auswahl eines Dienstleistungserbringers.

3.2.3. *Verhältnismäßigkeit der Beihilfe*

- (80) Eine Beihilfe im Fischerei- und Aquakultursektor gilt als verhältnismäßig, wenn der Beihilfebetrug pro begünstigtem Unternehmen auf das für die Durchführung der geförderten Tätigkeit erforderliche Minimum beschränkt ist.

Beihilfeshöchstintensitäten und Beihilfeshöchstbeträge

- (81) Damit die Beihilfe verhältnismäßig ist, darf nach Auffassung der Kommission der Beihilfebetrags die beihilfefähigen Kosten in der Regel nicht überschreiten.
- (82) Im Interesse der Berechenbarkeit und der Wahrung gleicher Ausgangsbedingungen sieht die Kommission in diesen Leitlinien die Anwendung von Beihilfeshöchstintensitäten vor.
- (83) Werden die beihilfefähigen Kosten ordnungsgemäß berechnet und die Beihilfeshöchstintensitäten und Beihilfeshöchstbeträge gemäß Teil II dieser Leitlinien eingehalten, so gilt das Kriterium der Verhältnismäßigkeit als erfüllt.
- (84) Bei Beihilfen für Maßnahmenkategorien, die unter die Verordnung (EU) 2022/2473 gemäß Teil I Kapitel 2 Abschnitt 2.3 fallen, gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe als eingehalten, wenn der Beihilfebetrags nicht höher ist als die geltende Höchstintensität für öffentliche Beihilfen gemäß der genannten Verordnung und deren Anhang IV. Geht eine Beihilfe über die in der Verordnung (EU) 2022/2473 festgelegten Bestimmungen hinaus, so muss der Mitgliedstaat die Rechtmäßigkeit und Unerlässlichkeit der Beihilfe nachweisen.
- (85) Die Beihilfeshöchstintensität und der Beihilfeshöchstbetrag müssen von der Bewilligungsbehörde zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe berechnet werden. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen. Für die Berechnung der Beihilfeintensität oder des Beihilfebetrags und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.
- (86) Die Mehrwertsteuer (MwSt.) ist nicht beihilfefähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet.
- (87) Werden Beihilfen nicht in Form von Zuschüssen gewährt, so entspricht der Beihilfebetrags ihrem Bruttosubventionsäquivalent.
- (88) In mehreren Tranchen zu zahlende Beihilfen werden auf ihren Wert zum Gewährungszeitpunkt abgezinst. Die beihilfefähigen Kosten werden auf ihren Wert zum Gewährungszeitpunkt abgezinst. Für die Abzinsung wird der zum Gewährungszeitpunkt geltende Abzinsungssatz zugrunde gelegt.
- (89) Werden Beihilfen in Form von Steuervergünstigungen gewährt, so wird für die Abzinsung der Beihilfetranchen der Abzinsungssatz zugrunde gelegt, der zum jeweiligen Zeitpunkt gilt, an dem die Steuervergünstigung wirksam wird.
- (90) Mit Ausnahme von Teil II Kapitel 1 und Kapitel 3 können Beihilfen nach folgenden vereinfachten Kostenoptionen gewährt werden:
- a) Einheitskosten;
 - b) Pauschalbeträge;
 - c) Pauschalfinanzierung.
- (91) Bei der Festsetzung des Beihilfebetrags ist Folgendes zu beachten:
- a) Es ist eine faire, ausgewogene und überprüfbare Berechnungsmethode anzuwenden, basierend auf
 - i) statistischen Daten, anderen objektiven Informationen oder einer Experteneinschätzung oder
 - ii) überprüften historischen Daten einzelner begünstigter Unternehmen oder
 - iii) der Anwendung der üblichen Kostenrechnungspraxis einzelner begünstigter Unternehmen.
 - b) Die Vorschriften für die Anwendung entsprechender Einheitskosten, Pauschalbeträge und Pauschalfinanzierungen, die in den Politikbereichen der Union für eine ähnliche Art von Vorhaben gelten, sind zu beachten.

- (92) Bei durch die EU kofinanzierten Maßnahmen können die beihilfefähigen Kosten im Einklang mit den vereinfachten Kostenoptionen gemäß der Verordnung (EU) 2021/1060 berechnet werden.
- (93) Bei der Bewertung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt wird die Kommission Versicherungen berücksichtigen, die das begünstigte Unternehmen abgeschlossen hat oder hätte abschließen können. Um bei Beihilfen zum Ausgleich von Verlusten infolge von einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, darf eine Beihilfe zum Beihilfehöchstsatz nur an Unternehmen gewährt werden, für die kein Versicherungsschutz für die betreffenden Verluste möglich ist. Daher sind die begünstigten Unternehmen zur weiteren Verbesserung des Risikomanagements dazu anzuhalten, nach Möglichkeit immer Versicherungen abzuschließen.

Zusätzliche Bedingungen für einzeln anzumeldende Investitionsbeihilfen und Investitionsbeihilfen für große Unternehmen im Rahmen angemeldeter Beihilferegulungen

- (94) In der Regel werden einzeln anzumeldende Investitionsbeihilfen als auf das erforderliche Minimum beschränkt angesehen, wenn der Beihilfebetrug den Nettomehrkosten entspricht, die bei der Durchführung der Investition in dem betreffenden Gebiet im Vergleich zur kontrafaktischen Fallkonstellation ohne staatliche Beihilfe⁽⁹⁹⁾ anfallen, und Beihilfehchstintensitäten als Obergrenze gelten. Auch bei Investitionsbeihilfen für große Unternehmen, die im Rahmen angemeldeter Beihilferegulungen gewährt werden, muss der Mitgliedstaat sicherstellen, dass der Beihilfebetrug auf der Grundlage eines „Nettomehrkosten-Ansatzes“ auf das erforderliche Minimum beschränkt ist, wobei Beihilfehchstintensitäten als Obergrenze gelten.
- (95) Der Beihilfebetrug darf das für eine hinreichend rentable Umsetzung des Vorhabens erforderliche Minimum nicht übersteigen; so darf z. B. der interne Zinsfuß des Vorhabens nicht über die von dem betreffenden Unternehmen in anderen ähnlichen Investitionsvorhaben zugrunde gelegten Renditesätze oder – wenn diese Sätze nicht verfügbar sind – über die Kapitalkosten des Unternehmens insgesamt oder aber über die in dem jeweiligen Sektor üblichen Renditesätze angehoben werden.
- (96) Bei Beihilfen für große Unternehmen im Rahmen angemeldeter Beihilferegulungen muss der Mitgliedstaat sicherstellen, dass der Beihilfebetrug den im Vergleich zur kontrafaktischen Fallkonstellation ohne staatliche Beihilfe anfallenden Nettomehrkosten für die Durchführung der Investition in dem betreffenden Gebiet entspricht. Die unter Randnummer 95 erläuterte Methode muss zusammen mit den Beihilfehchstintensitäten zur Festlegung einer Obergrenze herangezogen werden.
- (97) Bei einzeln anzumeldenden Investitionsbeihilfen prüft die Kommission, ob die Beihilfe möglicherweise das für die hinreichende Rentabilität des Vorhabens erforderliche Minimum gemäß Randnummer 95 übersteigt. Die für die Analyse des Anreizeffekts verwendeten Berechnungen können auch zur Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Beihilfe herangezogen werden. Der Mitgliedstaat muss die Verhältnismäßigkeit anhand geeigneter Unterlagen gemäß Randnummer 56 nachweisen.
- (98) Die zusätzlichen Bedingungen gemäß den Randnummern 94 bis 97 gelten nicht für unter Randnummer 51 genannte Gemeinden, bei denen es sich um autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5 000 Einwohnern handelt.

Kumulierung von Beihilfen

- (99) Beihilfen können im Rahmen mehrerer Beihilferegulungen gleichzeitig gewährt oder mit Ad-hoc-Beihilfen kumuliert werden, sofern der Gesamtbetrug der staatlichen Beihilfen für eine Tätigkeit oder ein Vorhaben die in diesen Leitlinien festgesetzte Beihilfeintensität und Beihilfeobergrenze nicht übersteigt.
- (100) Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Beihilfen andere bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen. Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, die dieselben – sich teilweise oder vollständig überschneidenden – beihilfefähigen Kosten betreffen, kumuliert werden, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach diesen Leitlinien für diese Art von Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach diesen Leitlinien für diese Art von Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten wird.

⁽⁹⁹⁾ Beim Vergleich kontrafaktischer Fallkonstellationen muss die Beihilfe um denselben Faktor wie die betreffende Investition in den kontrafaktischen Fallkonstellationen abgezinst werden.

- (101) Beihilfen gemäß diesen Leitlinien, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden. Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu dem jeweils zulässigen Finanzierungshöchstbetrag, der für den jeweiligen Sachverhalt in dieser oder anderen Leitlinien für staatliche Beihilfen, einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Kommissionsbeschluss festgelegt ist.
- (102) Staatliche Beihilfen zugunsten des Fischerei- und Aquakultursektors dürfen nicht mit Zahlungen gemäß der Verordnung (EU) 2021/1139 zur Deckung derselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn dadurch die in diesen Leitlinien festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfebeträge überschritten würden.
- (103) Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.
- (104) Nach diesen Leitlinien zulässige staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in diesen Leitlinien festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfebeträge überschritten würden.

3.2.4. Transparenz

- (105) Die Mitgliedstaaten müssen die Veröffentlichung⁽⁴⁰⁾ der folgenden Informationen in der Beihilfentransparenzdatenbank (Transparency Award Module)⁽⁴¹⁾ der Kommission oder auf einer ausführlichen nationalen oder regionalen Beihilfe-Website sicherstellen:
- vollständiger Wortlaut der Beihilferegelung, einschließlich ihrer Durchführungsbestimmungen, oder Rechtsgrundlage von Einzelbeihilfen bzw. ein Link dazu;
 - der bzw. die Name(n) der Bewilligungsbehörde(n);
 - Namen der einzelnen Begünstigten, Art der Beihilfe und Beihilfebetrug je Begünstigtem, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen), Region (auf NUTS-Ebene 2), in der der Begünstigte angesiedelt ist, sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem der Begünstigte tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe). Von dieser Anforderung kann bei Einzelbeihilfen, die den Schwellenwert von 10 000 EUR⁽⁴²⁾ nicht überschreiten, abgesehen werden.
- (106) Bei Beihilferegelungen in Form von Steuervergünstigungen können die Informationen zu den Beihilfebeträgen je Begünstigtem in folgenden Spannen angegeben werden (in Mio. EUR): 0,01 bis 0,03; über 0,03 bis 0,5; über 0,5 bis 1; über 1 bis 2; über 2.

⁽⁴⁰⁾ Angesichts des berechtigten Interesses an Transparenz bei der Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit und unter Berücksichtigung von Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 kommt die Kommission nach Abwägung der Transparenzanforderungen gegenüber den Rechten nach den Datenschutzvorschriften zu dem Ergebnis, dass die Veröffentlichung des Namens des Begünstigten, wenn es sich bei diesem um eine natürliche Person oder eine juristische Person mit Namen von natürlichen Personen handelt, gerechtfertigt ist (siehe Urteil vom 9. September 2010, *Volker und Markus Schecke und Eifert*, C-92/09, EU:C:2010:662, Rn 53). Transparenzvorschriften zielen auf eine bessere Einhaltung der Vorschriften, stärkere Rechenschaftspflicht, gegenseitige Überprüfung und letztlich wirksamere öffentliche Ausgaben ab. Dieses Ziel ist den Datenschutzrechten natürlicher Personen, die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten, übergeordnet.

⁽⁴¹⁾ „Öffentliche Suche in der Beihilfentransparenzdatenbank“ über die folgende Website: <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=en>.

⁽⁴²⁾ Der Schwellenwert von 10 000 EUR entspricht dem Schwellenwert für die Veröffentlichung von Informationen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/2473. Es ist angemessen, denselben Schwellenwert sowohl in der genannten Verordnung als auch in diesen Leitlinien festzulegen, um die Kohärenz zwischen den verschiedenen Instrumenten für staatliche Beihilfen für den Fischerei- und Aquakultursektor zu gewährleisten.

- (107) Die Veröffentlichung dieser Informationen muss nach Erlass des Beschlusses zur Gewährung der Beihilfe erfolgen, die Informationen müssen mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt werden und ohne Einschränkungen öffentlich zugänglich sein ⁽⁴³⁾.
- (108) Aus Gründen der Transparenz müssen die Mitgliedstaaten eine Berichterstattung gemäß Teil III Abschnitt 4 dieser Leitlinien vornehmen.

3.2.5. Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel

- (109) Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor können zu Verzerrungen auf dem Produktmarkt führen. Bestimmte Beihilfen können Bedenken hinsichtlich des Aufbaus von Überkapazitäten auf schrumpfenden Märkten in Bezug auf die Primärproduktion von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen ⁽⁴⁴⁾ sowie deren Verarbeitung und Vermarktung aufwerfen. Damit solche Beihilfen mit dem Binnenmarkt vereinbar sind, müssen die negativen Auswirkungen der Beihilfe hinsichtlich Wettbewerbsverzerrungen und Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten auf ein Minimum begrenzt sein. Die Kommission ist der Auffassung, dass in Fällen, in denen eine Beihilfe die besonderen Bedingungen von Teil I Kapitel 2 Abschnitt 2.3, Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5 und Teil II Kapitel 2 Abschnitt 2.2 erfüllt, die negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel auf ein Minimum beschränkt sind.
- (110) Die Mitgliedstaaten sollten Nachweise vorlegen, die es der Kommission ermöglichen, die betreffenden Produktmärkte zu ermitteln, d. h. die Märkte, die von der Verhaltensänderung des begünstigten Unternehmens betroffen sind. Bei der Beurteilung der negativen Auswirkungen der Beihilfe wird der Schwerpunkt der Analyse der Wettbewerbsverzerrungen auf den vorhersagbaren Auswirkungen der Beihilfe auf den Wettbewerb zwischen Unternehmen auf den betroffenen Produktmärkten ⁽⁴⁵⁾ im Fischerei- und Aquakultursektor liegen.
- (111) Zunächst gilt, dass die negativen Auswirkungen der Beihilfe abgeschwächt werden und das Risiko von durch die Beihilfe verursachten unangemessenen Wettbewerbsverzerrungen verringert wird, wenn die Beihilfe zielgerichtet, verhältnismäßig und auf die Nettomehrkosten begrenzt ist. Zudem wird die Kommission Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge festlegen. Dadurch soll verhindert werden, dass staatliche Beihilfen in Vorhaben fließen, bei denen der Beihilfebetrag im Verhältnis zu den beihilfefähigen Kosten als sehr hoch erachtet wird und auch die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen besonders groß scheint. Generell ist die zulässige Beihilfeintensität umso höher, je größer die voraussichtlichen positiven Auswirkungen des geförderten Vorhabens sind und je größer der voraussichtliche Förderbedarf ist.
- (112) Doch selbst eine Beihilfe, die erforderlich und verhältnismäßig ist, kann eine Änderung des Verhaltens des begünstigten Unternehmens zur Folge haben, die den Wettbewerb verzerrt. Dies ist im Fischerei- und Aquakultursektor mit höherer Wahrscheinlichkeit der Fall, da sich dieser von anderen Märkten durch seine besondere Struktur unterscheidet, die durch eine große Anzahl kleiner Unternehmen geprägt ist sowie durch die Tatsache, dass die Fischbestände eine gemeinsame, begrenzte Ressource bilden. Auf einem solchen Markt ist die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen selbst dann hoch, wenn nur geringe Beihilfebeträge gewährt werden.

Investitionsbeihilferegulungen für die Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen

- (113) Da Investitionsbeihilfen für Unternehmen, die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse verarbeiten und vermarkten, und für Unternehmen, die in anderen Sektoren, z. B. in der Lebensmittelverarbeitung, tätig sind, ähnliche verzerrende Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel haben, sollten die allgemeinen wettbewerbspolitischen Erwägungen bezüglich der Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel für alle diese Sektoren in gleicher Weise gelten. Somit müssen die Bedingungen gemäß den Randnummern 114 bis 124 für Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen eingehalten werden.

⁽⁴³⁾ Die Informationen sind innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Beihilfegewährung (bzw. im Falle von Beihilfen in Form von Steuervergünstigungen innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Steuererklärung) zu veröffentlichen. Im Falle rechtswidriger Beihilfen sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die nachträgliche Veröffentlichung der Informationen spätestens innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Kommissionsbeschlusses zu gewährleisten. Die Informationen müssen in einem Format zur Verfügung stehen, das es gestattet, Daten zu durchsuchen, zu extrahieren und einfach im Internet zu veröffentlichen (z. B. im Format CSV oder XML).

⁽⁴⁴⁾ In diesen Leitlinien sind Schutzmaßnahmen festgelegt, um übermäßige negative Auswirkungen der Beihilfen auf die Primärproduktion von Fischereierzeugnissen zu vermeiden. Siehe z. B. die für die Maßnahmen in Teil II Kapitel 3 festgelegten Bedingungen.

⁽⁴⁵⁾ Die Beihilfe kann Auswirkungen auf mehrere Märkte haben, denn ihre Wirkung muss nicht unbedingt auf den Markt beschränkt sein, dem die geförderte Tätigkeit zuzurechnen ist, sondern kann auch damit verbundene vorgelagerte, nachgelagerte oder komplementäre Märkte betreffen oder sonstige Märkte, auf denen das begünstigte Unternehmen bereits tätig ist oder demnächst tätig werden könnte.

(114) Investitionsbeihilferegulungen dürfen nicht zu erheblichen Verzerrungen von Wettbewerb und Handel führen. Selbst wenn die Wettbewerbsverzerrungen auf Unternehmensebene als gering betrachtet werden sollten (vorausgesetzt, dass alle Bedingungen für eine Investitionsbeihilfe erfüllt sind), können solche Regelungen kumulativ zu erheblichen Verzerrungen führen. Im Falle einer auf bestimmte Sektoren ausgerichteten Investitionsbeihilferegulung ist das Risiko derartiger Verzerrungen besonders hoch.

(115) Deshalb muss der betreffende Mitgliedstaat nachweisen, dass negative Auswirkungen so gering wie möglich gehalten werden, wobei z. B. der Umfang der betreffenden Vorhaben, die einzelnen und die kumulativen Beihilfebeträge, die voraussichtlichen begünstigten Unternehmen sowie die Merkmale der betreffenden Sektoren zu berücksichtigen sind. Um der Kommission die Möglichkeit zu geben, die möglichen negativen Auswirkungen zu bewerten, übermittelt der betroffene Mitgliedstaat alle ihm zur Verfügung stehenden Folgenabschätzungen sowie Ex-post-Evaluierungen ähnlicher Regelungen.

Einzel anzumeldende Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen und Investitionsbeihilfen für große Unternehmen im Rahmen angemeldeter Regelungen

(116) Bei der Prüfung der negativen Auswirkungen von Einzelinvestitionsbeihilfen oder Investitionsbeihilfen für große Unternehmen im Rahmen angemeldeter Regelungen legt die Kommission besonderes Gewicht auf die negativen Auswirkungen des Aufbaus von Überkapazitäten in schrumpfenden Märkten, die Verhinderung von Marktaustritten und den Begriff der erheblichen Marktmacht. Diese unter den Randnummern 117 bis 124 beschriebenen negativen Auswirkungen müssen durch die positiven Auswirkungen der jeweiligen Beihilfe aufgewogen werden.

(117) Für die Ermittlung und Bewertung potenzieller Verzerrungen von Wettbewerb und Handel sollten die Mitgliedstaaten Nachweise vorlegen, anhand deren die Kommission die betroffenen Produktmärkte (d. h. die von der Verhaltensänderung des Begünstigten betroffenen Produkte) und die betroffenen Wettbewerber und Abnehmer/Verbraucher ermitteln kann. Das betreffende Produkt ist in der Regel das Produkt des Investitionsvorhabens⁽⁴⁶⁾. Wenn sich das Vorhaben auf ein Zwischenprodukt bezieht und ein signifikanter Anteil dieser Zwischenprodukte nicht auf dem Markt verkauft wird, kann das betreffende Produkt auch das nachgelagerte Produkt sein. Der betreffende Produktmarkt umfasst das jeweilige Produkt und jene Produkte, die vom Verbraucher (wegen der Merkmale des Produkts, seines Preises oder Verwendungszwecks) oder vom Hersteller (aufgrund der Flexibilität der Produktionsanlagen) als seine Substitute angesehen werden.

(118) Die Kommission legt bei der Bewertung dieser potenziellen Verzerrungen verschiedene Kriterien zugrunde, z. B. Struktur des betreffenden Produktmarkts, Leistungsfähigkeit des Marktes (schrumpfender oder wachsender Markt), Verfahren für die Auswahl des begünstigten Unternehmens, Hindernisse für den Markteintritt bzw. -austritt sowie Produktdifferenzierung.

(119) Wenn ein Unternehmen systematisch staatliche Beihilfen in Anspruch nimmt, könnte dies ein Anzeichen dafür sein, dass es dem Wettbewerb nicht aus eigener Kraft standhalten kann oder dass es gegenüber der Konkurrenz ungerechtfertigte Vorteile genießt.

(120) Die Kommission führt die potenziellen negativen Auswirkungen auf Produktmärkte im Wesentlichen auf zwei Gründe zurück:

- a) erhebliche Kapazitätzunahmen, die – insbesondere auf schrumpfenden Märkten – zu Überkapazitäten führen oder Überkapazitätslagen zuspitzen, und
- b) erhebliche Marktmacht des Begünstigten.

(121) Bei der Evaluierung, ob die Beihilfe zur Schaffung oder Beibehaltung ineffizienter Marktstrukturen beiträgt, berücksichtigt die Kommission die durch das Vorhaben geschaffene zusätzliche Produktionskapazität und ein etwaiges unterdurchschnittliches Wachstum des Marktes.

(122) Handelt es sich um einen wachsenden Markt, gibt es in der Regel weniger Anlass für Bedenken, dass sich die Beihilfe negativ auf dynamische Anreize auswirken oder den Marktausstieg bzw. den Markteintritt erschweren könnte.

⁽⁴⁶⁾ Betrifft ein Investitionsvorhaben die Erzeugung mehrerer verschiedener Produkte, so muss für jedes Produkt eine Bewertung vorgenommen werden.

- (123) Bei schrumpfenden Märkten ist größere Vorsicht geboten. Die Kommission unterscheidet zwischen Fällen, in denen der Markt langfristig betrachtet strukturell rückläufig ist (d. h. schrumpft), und Fällen, in denen der Markt lediglich in relativen Zahlen rückläufig ist (d. h. immer noch Wachstum aufweist, das aber eine als Bezugsgröße festgelegte Wachstumsrate nicht überschreitet).
- (124) Bezugsgröße für die Bestimmung eines Markts mit unterdurchschnittlichem Wachstum ist in der Regel das EWR-BIP der drei Jahre vor Beginn des Vorhabens. Hierfür können aber auch die prognostizierten Wachstumsraten für die kommenden drei bis fünf Jahre herangezogen werden. Indikatoren können das erwartete Wachstum des betreffenden Marktes, die voraussichtlich daraus resultierenden Kapazitätsauslastungen und die wahrscheinlichen Auswirkungen des Kapazitätszuwachses auf die Preise und Gewinnspannen der Wettbewerber sein.

3.2.6. Abwägung der positiven und der negativen Auswirkungen der Beihilfe (Abwägungsprüfung)

- (125) Die Kommission bewertet, ob die positiven Auswirkungen der Beihilfe die festgestellten negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel überwiegen. Nur wenn die positiven Auswirkungen die negativen Auswirkungen überwiegen, kann die Kommission die Beihilfe als mit dem Binnenmarkt vereinbar erklären.
- (126) Begegnet die geplante Beihilfe nicht in geeigneter und verhältnismäßiger Weise einem klar ermittelten Marktversagen, werden die negativen verzerrenden Auswirkungen auf den Wettbewerb in der Regel die positiven Auswirkungen der Beihilfe überwiegen, sodass die Kommission die geplante Beihilfe wahrscheinlich als mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklären wird.
- (127) Im Rahmen der Bewertung der positiven und negativen Auswirkungen der Beihilfe wird die Kommission die Auswirkungen der Beihilfe auf die Verwirklichung der Ziele der GFP gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und gemäß dem EMFAF berücksichtigen. Das Hauptziel der GFP besteht darin, sicherzustellen, dass Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten langfristig ökologisch nachhaltig sind und in einer Weise verwaltet werden, die mit den Zielen der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens und eines Beitrags zum Nahrungsmittelangebot (Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013) und dem Ziel, die Kohärenz mit der Umweltgesetzgebung der Union zu gewährleisten (Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe j der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013), vereinbar ist. Maßnahmen, die einem dieser Ziele zuwiderlaufen, haben wahrscheinlich keine positiven Auswirkungen auf die GFP und können sich aufgrund der begrenzten Ressourcen, um die die Unternehmen des Sektors konkurrieren, negativ auf den Wettbewerb und den Handel auswirken. Dies macht ein positives Gleichgewicht für solche Maßnahmen unwahrscheinlich. In diesem Zusammenhang wird die Kommission dem Risiko einer Erhöhung der Fangkapazität, der Überfischung oder der Verlagerung des Fischereiaufwands sowie dem Gleichgewicht zwischen der Fangkapazität und den verfügbaren Fangmöglichkeiten besondere Aufmerksamkeit widmen.
- (128) Aufgrund ihrer positiven Auswirkungen auf die Entwicklung des Fischerei- und Aquakultursektors ist die Kommission grundsätzlich der Auffassung, dass bei Beihilfen, die die Voraussetzungen von Teil I Kapitel 2 Abschnitt 2.3, Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5 und Teil II Kapitel 2 Abschnitt 2.2 erfüllen, die negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel zwischen Mitgliedstaaten auf ein Minimum beschränkt sind.
- (129) Bei staatlichen Beihilfen, die im Rahmen des EMFAF kofinanziert werden, geht die Kommission vom Vorliegen der entsprechenden positiven Auswirkungen aus.
- (130) Beihilfen, die zu den Zielen der Bestandserhaltung beitragen, indem die derzeit nach den GFP-Vorschriften zulässigen Ausnahmen, wie Ausnahmen von der Anlande Verpflichtung, schrittweise abgeschafft werden, werden als positiv für die Umsetzung der Ziele der GFP betrachtet.
- (131) Die Kommission wird auch Beihilfen, die umweltpolitische Ziele unterstützen und mit Bestandserhaltungsmaßnahmen verknüpft werden können, indem sie zum guten Umweltzustand oder zur Einführung und Überwachung geschützter Meeresgebiete beitragen, Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Flüssen gemäß der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG⁽⁴⁷⁾ oder der Richtlinie (EU) 2019/904⁽⁴⁸⁾ für Fanggeräte/Kunststoffe vorantreiben oder die Einführung prioritärer Rahmenmaßnahmen für Natura-2000-Gebiete fördern, als positiven Beitrag zu den Zielen der GFP betrachten.

⁽⁴⁷⁾ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

⁽⁴⁸⁾ Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1).

- (132) Bei dieser Abwägung wird die Kommission besonderes Augenmerk auf Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852, einschließlich des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, oder auf andere vergleichbare Methoden wie den ökosystembasierten Ansatz für die Bewirtschaftung der Meeresfischerei gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 legen. Die GFP besteht aus Rechtsakten, mit denen ein ganzheitlicher Rahmen für die Fischereipolitik geschaffen wird, der ein Gleichgewicht zwischen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeitskriterien erfordert.
- (133) Darüber hinaus kann die Kommission gegebenenfalls auch berücksichtigen, ob die vorgeschlagene Beihilfe andere positive oder negative Auswirkungen hat. Wenn diese anderen positiven Auswirkungen die in der Unionspolitik verankerten Zielsetzungen widerspiegeln, wie z. B. im europäischen Grünen Deal einschließlich einer nachhaltigen blauen Wirtschaft⁽⁴⁹⁾, der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁽⁵⁰⁾, dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft⁽⁵¹⁾, der Biodiversitätsstrategie⁽⁵²⁾, dem EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“⁽⁵³⁾, der „Strategie zur Anpassung an den Klimawandel“⁽⁵⁴⁾, Energieeffizienz⁽⁵⁵⁾ und der Initiative zur Gestaltung der digitalen Zukunft Europas⁽⁵⁶⁾ kann dann davon ausgegangen werden, dass die vorgeschlagene Beihilfe im Einklang mit diesen politischen Maßnahmen der Union solche weiterreichenden positiven Auswirkungen hat.
- (134) Im Gegensatz dazu werden Beihilfen, die zur Erhöhung der Fangkapazität beitragen oder zu einer Überfischung oder Verlagerung des Fischereiaufwands führen, die zu einer solchen Überfischung führen könnte (siehe Randnummer 4 der Leitlinien), wahrscheinlich die Ziele der GFP untergraben. Unter Berücksichtigung des rechtlichen und wirtschaftlichen Kontexts des Fischereisektors, in dem Unternehmen um begrenzte Ressourcen konkurrieren, ist es unwahrscheinlich, dass Maßnahmen mit solchen Auswirkungen, die grundsätzlich als schädlich angesehen werden, zu einem positiven Ergebnis der Abwägung führen.
- (135) Mit Ausnahme der in diesen Leitlinien ausdrücklich behandelten Beihilfen dürfte die Abwägungsprüfung in Bezug auf die folgenden Arten von Beihilfemaßnahmen, die grundsätzlich als schädlich angesehen werden, nicht positiv ausfallen:
- Maßnahmen, durch die die Fangkapazität eines Fischereifahrzeugs erhöht wird
 - Erwerb von Ausrüstung, die die Fähigkeit eines Fischereifahrzeugs zum Aufspüren von Fischen verbessert
 - Bau, Erwerb oder Einfuhr von Fischereifahrzeugen

⁽⁴⁹⁾ Gemäß Artikel 2 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2021/1139 bezeichnet „nachhaltige blaue Wirtschaft“ alle sektoralen und sektorübergreifenden wirtschaftlichen Tätigkeiten im gesamten Binnenmarkt in Bezug auf Ozeane, Meere, Küsten und Binnengewässer, auch in den Inselgebieten, den Gebieten in äußerster Randlage und den Binnenstaaten der Union, einschließlich neu entstehender Sektoren und nichtmarktbestimmter Waren und Dienstleistungen, mit denen die ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit langfristig und im Einklang mit den SDG und darunter insbesondere mit SDG 14 und mit den Umweltvorschriften der Union sichergestellt werden soll. Siehe auch die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über einen neuen Ansatz für eine nachhaltige blaue Wirtschaft in der EU – Umgestaltung der blauen Wirtschaft der EU für eine nachhaltige Zukunft“ (COM/2021/240 final).

⁽⁵⁰⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381 final).

⁽⁵¹⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft – Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa (COM(2020) 98 final).

⁽⁵²⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben (COM(2020) 380 final).

⁽⁵³⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“ (COM(2021) 400 final).

⁽⁵⁴⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel (COM(2013) 216 final).

⁽⁵⁵⁾ Insbesondere in Bezug auf den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2012/27/EU, geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 210).

⁽⁵⁶⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Gestaltung der digitalen Zukunft Europas, (COM(2020) 67 final).

- d) Transfer oder Umflaggung von Fischereifahrzeugen in Drittländer, unter anderem durch Gründung von Joint Ventures mit Partnern aus Drittländern
- e) endgültige Einstellung der Fangtätigkeit
- f) Versuchsfischerei
- g) Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen
- h) direkte Bestandsaufstockung, außer bei Versuchsaufstockungen
- i) Bau neuer Häfen oder neuer Auktionshallen, ausgenommen neue Anlandestellen
- j) Marktinterventionsmechanismen, die darauf abzielen, Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisse vorübergehend oder endgültig vom Markt zu nehmen, um die Versorgung zu verringern und so einen Preisrückgang zu verhindern oder die Preise in die Höhe zu treiben, und die nicht mit den Artikeln 30 und 31 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 übereinstimmen
- k) Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen, die zur Erfüllung der zum Zeitpunkt der Einreichung des Beihilfeantrags geltenden Anforderungen des Unionsrechts, einschließlich der Anforderungen im Hinblick auf Verpflichtungen der Union im Rahmen von regionalen Fischereiorganisationen erforderlich sind
- l) Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen, die in den beiden letzten Kalenderjahren vor dem Jahr der Einreichung des Beihilfeantrags jeweils an weniger als 60 Tagen Fangtätigkeiten ausgeübt haben oder
- m) der Austausch oder die Modernisierung einer Haupt- oder Hilfsmaschine eines Fischereifahrzeugs.

(136) Es ist unwahrscheinlich, dass die Abwägungsprüfung bei Beihilfemaßnahmen positiv ausfällt, die

- a) keine Sicherheiten enthalten, die gewährleisten, dass der Beihilfeantragsteller, oder falls kein Antrag erforderlich ist, eine gleichwertige Handlung vorsieht, dass das begünstigte Unternehmen bis zum Abschluss des Vorhabens und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an das begünstigte Unternehmen weiterhin die GFP-Vorschriften einhält und
- b) nicht vorsehen, dass ein begünstigtes Unternehmen, das die Anforderungen unter Buchstabe a nicht einhält oder eine oder mehrere der in den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG⁽⁵⁷⁾ genannten Umweltstraftaten begangen hat, wenn der Beihilfeantrag gemäß den Artikeln 32 bis 39 der Verordnung (EU) 2022/2473 gemäß der Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde gestellt wird, während der unter Buchstabe a genannten Zeiträume keine Beihilfe mehr beantragen darf und die Beihilfe im Verhältnis zu der Nichteinhaltung oder der Straftat zurückzahlen muss.

(137) Die Bestimmungen der Randnummer 136 gelten nicht für:

- Beihilfen, die die besonderen Bedingungen gemäß Teil II, Kapitel 1 Abschnitt 1.1 dieser Leitlinien erfüllen, oder
- Beihilfen zur Deckung der Kosten für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen in der Aquakultur gemäß Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.3 dieser Leitlinien.

(138) Für Beihilfekategorien gemäß Teil I Kapitel 2 Abschnitte 2.1.2, 2.2 und 2.3 Randnummer 24 und Teil II Kapitel 2 Abschnitte 2.1 und 2.3 und Kapitel 3 dieser Leitlinien wird die Kommission die festgestellten negativen Auswirkungen der Beihilfemaßnahme auf Wettbewerbs- und Handelsbedingungen gegen die positiven Auswirkungen der geplanten Beihilfe auf die unterstützten Wirtschaftstätigkeiten aufwiegen, einschließlich des Beitrags zu den Zielen der GFP und in deren Rahmen zu den Zielen des EMFAF.

⁽⁵⁷⁾ Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28).

TEIL II

GRUPPEN VON BEIHILFEN

Kapitel 1**1. BEIHILFEN FÜR RISIKO- UND KRISENMANAGEMENT****1.1. Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind**

- (139) Die Kommission sieht Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, als im Sinne von Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar an, wenn die Grundsätze gemäß Teil I Kapitel 3 und die besonderen Bedingungen dieses Abschnitts eingehalten werden.
- (140) „Naturkatastrophen“ und „außergewöhnliche Ereignisse“ im Sinne von Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV stellen Ausnahmen vom allgemeinen Verbot staatlicher Beihilfen im Binnenmarkt gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV dar. Aus diesem Grund hat die Kommission stets die Auffassung vertreten, dass diese Begriffe eng auszulegen sind. Dies wurde vom Gerichtshof der Europäischen Union bestätigt ⁽⁵⁸⁾.
- (141) Im Bereich staatlicher Beihilfen für den Fischerei- und Aquakultursektor hat die Kommission bisher anerkannt, dass außergewöhnlich schwere Stürme und Überschwemmungen, insbesondere Überschwemmungen bei denen Flüsse oder Seen über die Ufer treten, Naturkatastrophen darstellen können. Darüber hinaus ist es gemäß der Verordnung (EU) 2022/2473 möglich, Gruppenfreistellungen für folgende Arten von Naturkatastrophen zu gewähren: Erdbeben, Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Wirbelstürme, Orkane, Vulkanausbrüche und Flächenbrände natürlichen Ursprungs.
- (142) Die folgenden Ereignisse sind Beispiele für außergewöhnliche Ereignisse, die von der Kommission in Fällen außerhalb des Fischerei- und Aquakultursektors anerkannt wurden: Krieg, innere Unruhen, Streiks mit gewissen Vorbehalten und je nach Ausmaß, große Industrie- und Atomunfälle sowie Brände, die zu umfangreichen Verlusten führen. Der Ausbruch einer Tierseuche oder Schädlingsplage ist grundsätzlich kein außergewöhnliches Ereignis.
- (143) Anknüpfend an ihre bisherige Praxis wird die Kommission auch weiterhin Vorschläge zur Gewährung von Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b AEUV fallweise prüfen.
- (144) Beihilfen nach diesem Abschnitt müssen darüber hinaus folgende Bedingungen erfüllen:
- a) Die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats hat das Ereignis förmlich als Naturkatastrophe oder außergewöhnliches Ereignis anerkannt und
 - b) es besteht ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang zwischen der Naturkatastrophe oder dem außergewöhnlichen Ereignis und dem Schaden, der dem Unternehmen entstanden ist.
- (145) Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls im Voraus Kriterien aufstellen, nach denen die förmliche Anerkennung gemäß Randnummer 144 Buchstabe a als gewährt gilt.
- (146) Die Beihilfen müssen direkt an das betreffende Unternehmen oder an die Erzeugergruppierung oder -organisation gezahlt werden, in der dieses Mitglied ist. Werden die Beihilfen an eine Erzeugergruppierung oder -organisation gezahlt, darf der Beihilfebetrag nicht den Betrag überschreiten, der dem einzelnen Unternehmen gezahlt werden könnte.
- (147) Beihilferegulungen müssen innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Ereignisses eingeführt und die Beihilfen müssen innerhalb von vier Jahren nach dem genannten Zeitpunkt ausgezahlt werden. Für eine bestimmte Naturkatastrophe oder ein bestimmtes außergewöhnliches Ereignis genehmigt die Kommission getrennt angemeldete Beihilfen, die von dieser Regel abweichen, wenn ein entsprechender Rechtfertigungsgrund wie Art und/oder Ausmaß des Ereignisses oder verzögerter Schadenseintritt oder Dauerschaden vorliegt.

⁽⁵⁸⁾ Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 11. November 2004, *Spanien/Kommission C-73/03*, ECLI:EU:C:2004:711, Rn. 36 und Urteil vom 23. Februar 2006, *Giuseppe Atzeni und andere*, verbundene Rechtssachen C-346/03 und C-529/03, ECLI:EU:C:2006:130, Rn. 79.

- (148) Im Interesse eines effizienten Krisenmanagements genehmigt die Kommission Ex-ante-Beihilferahmenregelungen zum Ausgleich von Schäden durch außergewöhnlich starke Stürme, Überschwemmungen, Erdbeben, Lawinen, Erdbeben, Wirbelstürme, Orkane, Vulkanausbrüche und Flächenbrände natürlichen Ursprungs, sofern die Bedingungen, unter denen Beihilfen gewährt werden können, klar festgelegt sind. Die Mitgliedstaaten müssen dabei der Berichterstattungspflicht gemäß Randnummer 345 nachkommen.
- (149) Beihilfen zum Ausgleich von Schäden, die durch andere als die unter Randnummer 141 genannten Arten von Naturkatastrophen entstanden sind, sowie zum Ausgleich von Schäden infolge außergewöhnlicher Ereignisse, müssen bei der Kommission getrennt angemeldet werden.
- (150) Als beihilfefähige Kosten gelten die unmittelbar durch die Naturkatastrophe oder das außergewöhnliche Ereignis verursachten Schäden, die von einer Behörde, einem von der Bewilligungsbehörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder einem Versicherungsunternehmen bewertet wurden.
- (151) Die Schäden können Folgendes umfassen:
- a) Sachschäden an Vermögenswerten wie Gebäuden, Ausrüstungen, Maschinen, Lagerbeständen und Betriebsmitteln und
 - b) Einkommensverluste aufgrund der vollständigen oder teilweisen Zerstörung der Fischerei- oder Aquakulturproduktion oder der entsprechenden Betriebsmittel.
- (152) Die Berechnung der Schäden muss auf der Ebene des einzelnen Begünstigten erfolgen.
- (153) Die Sachschäden sind auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Werts des betroffenen Vermögenswerts vor der Naturkatastrophe oder dem außergewöhnlichen Ereignis zu berechnen. Sie dürfen nicht höher sein als die Reparaturkosten oder die durch die Naturkatastrophe oder das außergewöhnliche Ereignis verursachte Minderung des Marktwerts, d. h. die Differenz zwischen dem Wert des Vermögenswerts unmittelbar vor der Naturkatastrophe oder dem außergewöhnlichen Ereignis und seinem Wert unmittelbar danach.
- (154) Zur Berechnung der Einkommensverluste muss Folgendes voneinander abgezogen werden:
- a) das Ergebnis der Multiplikation der Menge der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die in dem Jahr, in dem die Naturkatastrophe oder das außergewöhnliche Ereignis eingetreten ist, oder in jedem der darauf folgenden Jahre, die von der vollständigen oder teilweisen Vernichtung der Betriebsmittel betroffen sind, produziert wurden, mit dem in dem betreffenden Jahr erzielten durchschnittlichen Verkaufspreis
von
 - b) dem Ergebnis der Multiplikation der jährlichen Durchschnittsmenge an Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, die in dem der Naturkatastrophe oder dem außergewöhnlichen Ereignis vorangegangenen Dreijahreszeitraum produziert wurden (oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des der Naturkatastrophe oder dem außergewöhnlichen Ereignis vorangegangenen Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts), mit dem erzielten durchschnittlichen Verkaufspreis.
- (155) Der Betrag kann um sonstige Kosten erhöht werden, die dem begünstigten Unternehmen infolge der Naturkatastrophe oder des außergewöhnlichen Ereignisses entstanden sind, und ist um die Kosten zu kürzen, die aufgrund der Naturkatastrophe oder des außergewöhnlichen Ereignisses nicht entstanden sind und die das begünstigte Unternehmen anderenfalls hätte tragen müssen.
- (156) Die Kommission kann auch andere Methoden zur Berechnung der Schäden akzeptieren, sofern sie davon überzeugt ist, dass diese repräsentativ sind, nicht auf Rekordfängen oder -erträgen beruhen und nicht zur Überkompensation von begünstigten Unternehmen führen.
- (157) Wurde ein KMU weniger als drei Jahre vor Eintritt des Ereignisses gegründet, so ist die Bezugnahme auf die Dreijahres- oder Fünfjahreszeiträume unter Randnummer 154 Buchstabe b so zu verstehen, dass sie sich auf die Menge bezieht, die von einem durchschnittlichen Unternehmen derselben Größe wie der Antragsteller erzeugt und verkauft wurde, d. h. einem Kleinunternehmen oder einem kleinen oder mittleren Unternehmen in dem von der Naturkatastrophe oder dem außergewöhnlichen Ereignis betroffenen nationalen oder regionalen Sektor.

(158) Die Beihilfen und sonstigen Ausgleichszahlungen für die Schäden, einschließlich der Zahlungen im Rahmen von Versicherungspolicen, müssen auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt sein.

1.2. Beihilfen zur Beseitigung von Schäden infolge von einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen

(159) Die Kommission sieht Beihilfen zur Beseitigung von Schäden infolge von einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen als im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar an, wenn die in Teil I Kapitel 3 dargelegten Grundsätze und die besonderen Bedingungen dieses Abschnitts eingehalten werden.

(160) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch einer Naturkatastrophe gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse entstanden sind, gelten als geeignetes Instrument, um Unternehmen dabei zu helfen, sich von diesen Schäden zu erholen und die Entwicklung von Wirtschaftstätigkeiten oder bestimmten Wirtschaftsgebieten zu fördern, ohne die Handelsbedingungen in einer Weise zu verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, sofern die Voraussetzungen dieses Abschnitts erfüllt sind.

(161) Im Bereich staatlicher Beihilfen für den Fischerei- und Aquakultursektor hat die Kommission bisher anerkannt, dass Stürme, Windböen, die außergewöhnlich hohe Wellen hervorrufen, heftige und anhaltende Regenfälle, Überschwemmungen und über einen längeren Zeitraum bestehende außergewöhnlich erhöhte Wassertemperaturen einer Naturkatastrophe gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse darstellen können. Darüber hinaus ist es gemäß der Verordnung (EU) 2022/2473 möglich, Gruppenfreistellungen für folgende Arten von widrigen Witterungsverhältnissen zu gewähren: Frost, Stürme, Hagel, Eis, starke und anhaltende Regenfälle und schwere Dürren.

(162) Anknüpfend an ihre bisherige Praxis wird die Kommission auch weiterhin Vorschläge zur Gewährung von Beihilfen zur Beseitigung von Schäden infolge von einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen fallweise prüfen.

(163) Beihilfen nach diesem Abschnitt müssen darüber hinaus folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Der Schaden infolge von einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen muss sich auf mehr als 30 % der durchschnittlichen Jahresproduktion belaufen, berechnet auf der Grundlage der vorangegangenen drei Kalenderjahre oder auf der Grundlage des Dreijahresdurchschnitts des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts;
- b) es muss ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang bestehen zwischen den einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen und dem Schaden, der dem Unternehmen entstanden ist;
- c) im Falle von Verlusten infolge von einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen, die durch im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1139 finanzierte Fonds auf Gegenseitigkeit gedeckt werden könnten, muss der Mitgliedstaat begründen, warum er beabsichtigt, eine Beihilfe zu gewähren, statt einen finanziellen Ausgleich über solche Fonds auf Gegenseitigkeit zu zahlen.

(164) Die Beihilfen müssen direkt an das betreffende Unternehmen oder an die Erzeugergruppierung oder -organisation gezahlt werden, in der dieses Mitglied ist. Werden die Beihilfen an eine Erzeugergruppierung oder -organisation gezahlt, darf der Beihilfebetrag nicht den Betrag überschreiten, der dem einzelnen Unternehmen gezahlt werden könnte.

(165) Beihilferegulungen im Zusammenhang mit einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen müssen innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Ereignisses eingeführt werden. Die Beihilfen müssen innerhalb von vier Jahren nach dem genannten Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(166) Um ein effizientes Krisenmanagement zu erleichtern, genehmigt die Kommission Ex-ante-Beihilferahmenregelungen für den Ausgleich von Schäden infolge von einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen, sofern die Voraussetzungen, unter denen Beihilfen gewährt werden können, präzise festgelegt sind. Die Mitgliedstaaten müssen dabei der Berichterstattungspflicht gemäß Randnummer 345 nachkommen.

- (167) Beihilfen zum Ausgleich von Schäden, die durch andere als die unter Randnummer 161 genannten Arten einer Naturkatastrophe gleichzusetzender widriger Witterungsverhältnisse entstanden sind, müssen bei der Kommission getrennt angemeldet werden.
- (168) Als beihilfefähige Kosten gelten die Kosten für unmittelbar durch die einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnisse verursachten Schäden, die von einer Behörde, einem von der Bewilligungsbehörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder einem Versicherungsunternehmen geschätzt wurden.
- (169) Die Schäden können Folgendes umfassen:
- Sachschäden an Vermögenswerten (wie Gebäuden, Schiffen, Ausrüstungen, Maschinen, Lagerbeständen und Betriebsmitteln) und
 - Einkommensverluste aufgrund der vollständigen oder teilweisen Zerstörung der Fischerei- oder Aquakulturproduktion oder der entsprechenden Betriebsmittel.
- (170) Die Berechnung der Schäden muss auf der Ebene des einzelnen Begünstigten erfolgen.
- (171) Bei Sachschäden an Vermögenswerten muss sich der Schaden auf mehr als 30 % der durchschnittlichen Jahresproduktion belaufen, berechnet auf der Grundlage der vorangegangenen drei Kalenderjahre oder auf der Grundlage des Dreijahresdurchschnitts des den einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen vorangegangenen Fünfjahreszeitraums, unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts.
- (172) Der Sachschaden wird auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswerts vor den einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen berechnet. Er darf nicht höher sein als die Reparaturkosten oder die durch die einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnisse verursachte Minderung des Marktwerts, d. h. die Differenz zwischen dem Wert des Vermögenswerts unmittelbar vor den einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen und seinem Wert unmittelbar danach.
- (173) Zur Berechnung der Einkommensverluste muss Folgendes voneinander abgezogen werden:
- das Ergebnis der Multiplikation der Menge der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die in dem Jahr, in dem die einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnisse eingetreten sind, oder in jedem der darauf folgenden Jahre, die von der vollständigen oder teilweisen Vernichtung der Betriebsmittel betroffen sind, produziert wurden, mit dem in dem betreffenden Jahr erzielten durchschnittlichen Verkaufspreis
von
 - dem Ergebnis der Multiplikation der jährlichen Durchschnittsmenge an Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, die in dem den einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen vorangegangenen Dreijahreszeitraum produziert wurden, oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des den einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen vorangegangenen Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts mit dem erzielten durchschnittlichen Verkaufspreis.
- (174) Der Betrag kann um sonstige Kosten erhöht werden, die dem begünstigten Unternehmen infolge der einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnisse entstanden sind, und ist um die Kosten zu kürzen, die aufgrund der einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnisse nicht entstanden sind und die das begünstigte Unternehmen anderenfalls hätte tragen müssen.
- (175) Die Kommission kann auch andere Methoden zur Berechnung der Schäden akzeptieren, sofern sie davon überzeugt ist, dass diese repräsentativ sind, nicht auf Rekordfängen oder -erträgen beruhen und nicht zur Überkompensation von begünstigten Unternehmen führen.
- (176) Wurde ein KMU weniger als drei Jahre vor dem Zeitpunkt der einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnisse gegründet, so ist die Bezugnahme auf die Dreijahres- oder Fünfjahreszeiträume unter den Randnummern 163 Buchstabe a, 171 und 173 Buchstabe b so zu verstehen, dass sie sich auf die erzeugte und verkaufte Menge bezieht, die von einem durchschnittlichen Unternehmen derselben Größe wie der Antragsteller erwirtschaftete wurde, d. h. einem Kleinunternehmen oder einem kleinen oder mittleren Unternehmen in dem von den einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen betroffenen nationalen oder regionalen Sektor.

(177) Die Beihilfen und sonstigen Ausgleichszahlungen für die Schäden, einschließlich der Zahlungen im Rahmen von Versicherungspolicen, müssen auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt sein.

1.3. Beihilfen für die Kosten der Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen in der Aquakultur und des Befalls durch invasive gebietsfremde Arten sowie Beihilfen zum Ausgleich der durch diese Tierseuchen und invasiven Arten verursachten Schäden

(178) Die Kommission sieht Beihilfen für die Kosten der Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen in der Aquakultur und des Befalls durch invasive gebietsfremde Arten und Beihilfen zum Ausgleich der durch diese Tierseuchen und invasiven gebietsfremden Arten verursachten Schäden als im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar an, wenn sie den Grundsätzen von Teil I Kapitel 3 und den besonderen Bedingungen dieses Abschnitts entsprechen.

(179) Beihilfen zur Deckung der Kosten der Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen in der Aquakultur und des Befalls mit invasiven gebietsfremden Arten und Beihilfen zum Ausgleich der durch diese Tierseuchen und invasiven gebietsfremden Arten verursachten Schäden gelten als geeignetes Instrument, um Unternehmen bei der Bewältigung der von diesen Bedrohungen ausgehenden Risiken zu unterstützen und die Entwicklung von Wirtschaftstätigkeiten oder bestimmten Wirtschaftsgebieten zu erleichtern, ohne die Handelsbedingungen in einer Weise zu verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, sofern die in diesem Abschnitt festgelegten Bedingungen eingehalten werden.

(180) Die in diesem Abschnitt genannten Beihilfen können nur gewährt werden

- a) in Bezug auf Tierseuchen oder den Befall durch invasive gebietsfremde Arten, zu denen es Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Union oder einzelstaatliche Rechts- oder Verwaltungsvorschriften gibt, und
- b) als Teil
 - i) eines öffentlichen Programms auf Unionsebene oder auf nationaler oder regionaler Ebene für die Verhütung, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen; oder
 - ii) von durch die zuständige nationale Behörde erlassenen Dringlichkeitsmaßnahmen oder
 - iii) Maßnahmen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 zur Tilgung oder Eindämmung einer invasiven gebietsfremden Art durchgeführt werden.

(181) Das Programm und die Maßnahmen gemäß Randnummer 180 Buchstabe b müssen eine Beschreibung der betreffenden Verhütungs-, Bekämpfungs- und Tilgungsmaßnahmen enthalten.

(182) Die Beihilfen dürfen keine Maßnahmen betreffen, deren Kosten nach dem Unionsrecht von dem begünstigten Unternehmen selbst zu tragen sind, es sei denn, die Kosten solcher Beihilfemaßnahmen werden in voller Höhe durch Pflichtabgaben der begünstigten Unternehmen ausgeglichen.

(183) Die Beihilfen müssen direkt an das betreffende Unternehmen oder an die Erzeugergruppierung oder -organisation gezahlt werden, in der dieses Mitglied ist. Werden die Beihilfen an eine Erzeugergruppierung oder -organisation gezahlt, darf der Beihilfebetrag nicht den Betrag überschreiten, der dem einzelnen Unternehmen gezahlt werden könnte.

(184) Es sollte keine Einzelbeihilfe gezahlt werden, wenn festgestellt wird, dass die Tierseuche oder der Befall durch invasive gebietsfremde Arten von dem begünstigten Unternehmen absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde.

(185) Bei Tierseuchen kann die Beihilfe gewährt werden für

- a) Wassertierseuchen, die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁹⁾ oder in der Liste der Tierseuchen des Gesundheitskodex für Wassertiere der Weltorganisation für Tiergesundheit ⁽⁶⁰⁾ aufgeführt sind;

⁽⁵⁹⁾ Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Tiergesundheitsrecht) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1).

⁽⁶⁰⁾ Siehe <https://www.oie.int/en/what-we-do/standards/codes-and-manuals/aquatic-code-online-access/>.

- b) Zoonosen von Wassertieren gemäß Anhang III Nummer 2 der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶¹⁾.
 - c) neu auftretende Seuchen, die die Bedingungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 erfüllen;
 - d) Seuchen, die nicht unter die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429 aufgeführten Seuchen fallen und die in Artikel 226 der genannten Verordnung festgelegten Kriterien erfüllen.
- (186) Die Beihilferegulungen müssen innerhalb von drei Jahren nach Auftreten der Kosten oder Schäden eingeführt werden, die durch die Tierseuche oder den Befall durch invasive gebietsfremde Arten entstanden sind. Die Beihilfen müssen innerhalb von vier Jahren nach dem genannten Zeitpunkt ausgezahlt werden. Diese Bedingungen gelten nicht für Kosten, die zu Präventionszwecken gemäß Randnummer 188 angefallen sind.
- (187) Um ein effizientes Krisenmanagement zu erleichtern, genehmigt die Kommission Ex-ante-Beihilferahmenregelungen, sofern die Voraussetzungen, unter denen Beihilfen gewährt werden können, präzise festgelegt sind. Die Mitgliedstaaten müssen dabei der Berichterstattungspflicht gemäß Randnummer 345 nachkommen.
- (188) Die Beihilfe kann folgende beihilfefähige Kosten abdecken, auch zu Präventionszwecken:
- a) Gesundheitskontrollen, Analysen, Tests und sonstige Früherkennungsmaßnahmen;
 - b) Verbesserung der Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren;
 - c) Erwerb, Lagerung, Verabreichung oder Verteilung von Impfstoffen, Arzneimitteln und Stoffen für die Behandlung von Tieren;
 - d) Erwerb, Lagerung, Einsatz und Vertrieb von Schutzprodukten oder -ausrüstungen zur Bekämpfung eines Befalls durch invasive gebietsfremde Arten;
 - e) Schlachtung, Tötung und unschädliche Beseitigung von Tieren;
 - f) Vernichtung von tierischen Erzeugnissen und damit verbundenen Erzeugnissen;
 - g) Reinigen, Desinfizieren und Entseuchen des Betriebs und der Ausrüstung;
 - h) Schäden aufgrund der Schlachtung, Keulung oder Beseitigung von Tieren, tierischen Erzeugnissen und damit verbundenen Erzeugnissen.
- (189) Die Beihilfe in Bezug auf die beihilfefähigen Kosten gemäß Randnummer 188 Buchstabe a muss in Form von Sachleistungen gewährt und an den Anbieter von Gesundheitskontrollen, Analysen, Tests und sonstigen Früherkennungsmaßnahmen gezahlt werden, sofern die begünstigten Unternehmen nicht bereits über geeignete betriebseigene Kapazitäten verfügen.
- (190) Im Falle von Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Tierseuchen oder den Befall durch invasive gebietsfremde Arten gemäß Randnummer 188 Buchstabe h entstanden sind, darf der Ausgleich lediglich auf der Grundlage folgender Faktoren berechnet werden:
- a) Marktwert der Tiere, die geschlachtet bzw. gekeult wurden oder verendet sind, oder der vernichteten Produkte:
 - i) infolge der Tierseuche oder des Befalls durch invasive gebietsfremde Arten oder
 - ii) als Teil eines öffentlichen Programms oder einer öffentlichen Maßnahme gemäß Randnummer 180 Buchstabe b;
 - b) Einkommensverluste aufgrund von Quarantäneauflagen und Schwierigkeiten bei der Wiederbesetzung.
- (191) Der Marktwert gemäß Randnummer 190 Buchstabe a muss auf der Grundlage des Wertes der Tiere ermittelt werden, unmittelbar bevor ein Verdacht auf eine Tierseuche oder einen Befall durch invasive gebietsfremde Arten aufgetreten oder bestätigt wurde und als ob sie nicht von der Seuche oder von dem Befall betroffen wären.

⁽⁶¹⁾ Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 1).

- (192) Dieser Betrag ist um alle Kosten zu kürzen, die nicht unmittelbar durch die Tierseuche oder den Befall durch invasive gebietsfremde Arten entstehen und die das begünstigte Unternehmen anderenfalls hätte tragen müssen, sowie um etwaige Einnahmen aus dem Verkauf von Erzeugnissen im Zusammenhang mit den zu Präventions- oder Tilgungszwecken geschlachteten, gekeulten oder beseitigten Tieren.
- (193) In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission andere Kosten akzeptieren, die durch Tierseuchen in der Aquakultur oder den Befall durch invasive gebietsfremde Arten entstehen.
- (194) Die Beihilfen und sonstige vom begünstigten Unternehmen erhaltene Zahlungen, einschließlich der Zahlungen im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder Versicherungspolicen oder Fonds auf Gegenseitigkeit für dieselben beihilfefähigen Kosten müssen auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt sein.

1.4. **Beihilfen zur Beseitigung von durch geschützte Tiere verursachten Schäden**

- (195) Die Kommission sieht Beihilfen zur Beseitigung von durch geschützte Tiere verursachten Schäden als im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar an, wenn die in Teil I Kapitel 3 dargelegten Grundsätze und die besonderen Bedingungen dieses Abschnitts eingehalten werden.
- (196) Beihilfen zur Beseitigung von durch geschützte Tiere verursachten Schäden gelten als geeignetes Instrument, um Unternehmen dabei zu helfen, sich den Risiken zu stellen, die diese durch Unionsrecht oder nationales Recht geschützten Arten bergen, und die Entwicklung von Wirtschaftstätigkeiten oder bestimmten Wirtschaftsgebieten zu fördern, ohne die Handelsbedingungen in einer Weise zu verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, sofern die Voraussetzungen dieses Abschnitts erfüllt sind.
- (197) Die in diesem Abschnitt genannten Beihilfen können nur gewährt werden, wenn
- a) ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang zwischen dem eingetretenen Schaden und dem Verhalten der geschützten Tiere besteht.
 - b) Als beihilfefähige Kosten gelten die unmittelbar durch das Verhalten der geschützten Tiere verursachten Schäden, die von einer Behörde, einem von der Bewilligungsbehörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder einem Versicherungsunternehmen geschätzt wurden und
 - c) im Fischereisektor betrifft die Beihilfe nur Schäden an Fängen, unabhängig von etwaigen Auswirkungen geschützter Tiere auf die gesamte Wildpopulation.
- (198) Die Beihilfen müssen direkt an das betreffende Unternehmen oder an die Erzeugergruppierung oder -organisation gezahlt werden, in der dieses Mitglied ist. Werden die Beihilfen an eine Erzeugergruppierung oder -organisation gezahlt, darf der Beihilfebetrag nicht den Betrag überschreiten, der dem einzelnen Unternehmen gezahlt werden könnte.
- (199) Beihilferegulungen im Zusammenhang mit durch geschützte Tiere verursachten Schäden müssen innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Schadens eingeführt werden. Die Beihilfen müssen innerhalb von vier Jahren nach dem genannten Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (200) Die beihilfefähigen Kosten können Folgendes umfassen:
- a) den Marktwert der von den geschützten Tieren beschädigten oder getöteten Tiere;
 - b) Sachschäden an folgenden Vermögenswerten: Ausrüstung, Maschinen und Eigentum.
- (201) Der unter Randnummer 200 Buchstabe a genannte Marktwert ist auf der Grundlage des Wertes der Tiere unmittelbar vor dem Eintreten des Schadens zu ermitteln, als ob sie von dem Verhalten der geschützten Tiere nicht beeinflusst worden wären.
- (202) Der Sachschaden wird auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswerts vor dem Eintreten des Schadens berechnet. Er darf nicht höher sein als die Reparaturkosten oder die durch das Verhalten der geschützten Tiere verursachte Minderung des Marktwerts, d. h. die Differenz zwischen dem Wert des Vermögenswerts unmittelbar vor dem Eintreten des Schadens und seinem Wert unmittelbar danach.

- (203) Dieser Betrag kann um andere Kosten erhöht werden, die dem begünstigten Unternehmen aufgrund des Verhaltens der geschützten Tiere entstanden sind, und muss in jedem Fall um alle nicht unmittelbar durch das Verhalten der geschützten Tiere entstandenen Kosten, die dem begünstigten Unternehmen andernfalls entstanden wären, sowie um Einnahmen aus dem Verkauf von Erzeugnissen im Zusammenhang mit geschädigten oder getöteten Tieren verringert werden.
- (204) Die Kommission kann auch andere Methoden zur Berechnung der Schäden akzeptieren, sofern sie davon überzeugt ist, dass diese repräsentativ sind, nicht auf Rekordfängen oder -erträgen beruhen und nicht zur Überkompensation von begünstigten Unternehmen führen.
- (205) Außer im Fall von Erstangriffen durch geschützte Tiere müssen die begünstigten Unternehmen einen angemessenen Beitrag leisten, um das Risiko von Wettbewerbsverzerrungen abzuschwächen und einen Anreiz zur Risikominimierung zu schaffen. Dieser Beitrag besteht in Vorbeugungsmaßnahmen, z. B. Sicherheitszäune, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem Risiko von Schäden durch geschützte Tiere in dem betreffenden Gebiet stehen, es sei denn, solche Maßnahmen sind nach vernünftigem Ermessen nicht möglich.
- (206) Die Beihilfen und sonstigen Ausgleichszahlungen für die Schäden, einschließlich der Zahlungen im Rahmen von Versicherungspolizen, müssen auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt sein.

1.5. **Beihilfen für Investitionen zur Vermeidung und Minderung von durch Risikoereignisse verursachten Schäden**

- (207) Die Kommission sieht Beihilfen für Investitionen zur Vermeidung und Minderung von durch Risikoereignisse verursachten Schäden als im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar an, wenn die in Teil I Kapitel 3 dargelegten Grundsätze und die besonderen Bedingungen dieses Abschnitts eingehalten werden.
- (208) Beihilfen für Investitionen zur Vermeidung und Minderung von durch Risikoereignisse verursachten Schäden gelten als geeignetes Instrument, um Unternehmen dabei zu helfen, die Risiken oder den Umfang solcher Schäden zu vermindern und die Entwicklung von Wirtschaftstätigkeiten oder bestimmten Wirtschaftsgebieten zu fördern, ohne die Handelsbedingungen in einer Weise zu verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, sofern die Voraussetzungen dieses Abschnitts erfüllt sind.
- (209) Mit der Investition muss in erster Linie das Ziel verfolgt werden, durch Risikoereignisse verursachte Schäden zu vermeiden und zu mindern. Im Hinblick auf die Vermeidung und Minderung von Schäden, die durch geschützte Tiere im Fischereisektor verursacht werden, muss die Investition darauf abzielen, Raubfraß oder die Schädigung von Fanggeräten oder anderer Ausstattung zu vermeiden und zu mindern.
- (210) Beihilfen für Investitionen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶²⁾ vorgeschrieben ist, sind an die Bedingung zu knüpfen, dass vor Gewährung der Einzelbeihilfe diese Prüfung durchgeführt und die Genehmigung für das betreffende Investitionsvorhaben erteilt wurde.
- (211) Die Beihilfe muss die beihilfefähigen Kosten abdecken, die direkt und spezifisch für Präventivmaßnahmen sind. Die beihilfefähigen Kosten können Folgendes umfassen:
- a) Errichtung, Erwerb, einschließlich Leasing, oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen und
 - b) Kauf oder Leasingkauf von Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Wert des Vermögenswerts.
- (212) Die Beihilfemaximalintensität muss auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt sein.

⁽⁶²⁾ Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

Kapitel 2

2. BEIHILFEN IN GEBIETEN IN ÄUßERSTER RANDLAGE

(213) Die Gebiete in äußerster Randlage der Union sind mit dauerhaften Entwicklungshemmnissen konfrontiert, die in Artikel 349 AEUV anerkannt werden, der es der Union ermöglicht, spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der Gebiete in äußerster Randlage zu ergreifen, einschließlich der maßgeschneiderten Anwendung des Unionsrechts in diesen Gebieten und des Zugangs zu Unionsprogrammen. Unter Berücksichtigung der Mitteilung der Kommission „Die Menschen in den Mittelpunkt stellen - nachhaltiges und inklusives Wachstum sichern - das Potenzial der Gebiete in äußerster Randlage der EU erschließen“⁽⁶³⁾ wird die Kommission Beihilfen in diesen Gebieten auf der Grundlage der in Teil I Kapitel 3 dieser Leitlinien dargelegten Grundsätze und der in diesem Abschnitt dargelegten besonderen Bedingungen prüfen.

2.1. Betriebsbeihilfen in Gebieten in äußerster Randlage

(214) Betriebsbeihilfen in Gebieten in äußerster Randlage sind nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar, wenn die in Teil I Kapitel 3 dargelegten Grundsätze, die Bedingungen dieses Abschnitts und die für diese Gebiete geltenden besonderen Bestimmungen eingehalten werden.

(215) Dieser Abschnitt gilt für Betriebsbeihilfen in Gebieten in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV, die gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1139 darauf abzielen, die spezifischen Zwänge in diesen Gebieten zu mildern, welche bedingt sind durch ihre Abgelegenheit, ihre Insellage, ihre geringe Größe, ihre schwierigen Relief- und Klimabedingungen und ihre wirtschaftlichen Abhängigkeit von einigen wenigen Erzeugnissen, und die als ständige Gegebenheiten und durch ihr Zusammenwirken die Entwicklung erheblich beeinträchtigen. Bei der Anwendung dieses Abschnitts berücksichtigt die Kommission, ob die Betriebsbeihilfe gegebenenfalls mit Maßnahmen im Rahmen des EMFAF für das betreffende Gebiet im Einklang steht und wie sie sich auf Wettbewerb und Handel in den betreffenden Gebieten und in anderen Teilen der Union auswirkt.

(216) Beihilfen im Rahmen dieses Abschnitts dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die besonderen Belastungen aufgrund der Abgelegenheit, der Insellage und der äußersten Randlage dieser Gebiete abzumildern.

(217) Die beihilfefähigen Kosten, die sich aus diesen spezifischen Zwängen ergeben, müssen im Einklang mit den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1972 der Kommission⁽⁶⁴⁾ berechnet werden.

(218) Um eine Überkompensation zu vermeiden, muss der betreffende Mitgliedstaat andere gemäß den Artikeln 24 und 35 bis 37 der Verordnung (EU) 2021/1139 gezahlte Arten der öffentlichen Intervention berücksichtigen, gegebenenfalls einschließlich des Ausgleichs für Mehrkosten, die Unternehmern aus den Gebieten in äußerster Randlage im Fischfang, in der Fischzucht und in der Verarbeitung und Vermarktung bestimmter Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse entstehen.

(219) Die Beihilfen und sonstigen vom begünstigten Unternehmen für dieselben beihilfefähigen Kosten bezogenen Zahlungen müssen auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt sein.

2.2. Beihilfen für die Erneuerung der Fischereiflotte in Gebieten in äußerster Randlage

(220) Die Kommission sieht Beihilfen für die Erneuerung der Fischereiflotte in Gebieten in äußerster Randlage als im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar an, wenn die in Teil I Kapitel 3 dargelegten Grundsätze und die besonderen Bedingungen dieses Abschnitts eingehalten werden.

⁽⁶³⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Die Menschen in den Mittelpunkt stellen - nachhaltiges und inklusives Wachstum sichern - das Potenzial der Gebiete in äußerster Randlage der EU erschließen (COM(2022) 198 final vom 3.5.2022).

⁽⁶⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2021/1972 der Kommission vom 11. August 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 durch Festlegung der Kriterien für die Berechnung der Mehrkosten, die Betreibern bei der Fischerei, der Fischzucht sowie der Verarbeitung und Vermarktung bestimmter Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse aus den Gebieten in äußerster Randlage entstehen (ABL L 402 vom 15.11.2021, S. 1).

- (221) Dieser Abschnitt gilt für Beihilfen für die Erneuerung der Fischereiflotte in den Gebieten in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV, mit denen die Kosten für den Erwerb eines neuen Fischereifahrzeugs unterstützt werden, das in einem Gebiet in äußerster Randlage registriert sein wird.
- (222) Die in diesem Abschnitt genannten Beihilfen können nur gewährt werden, wenn
- a) das neue Fischereifahrzeug den Unionsvorschriften sowie den nationalen Vorschriften für Hygiene-, Gesundheits-, Sicherheits- und Arbeitsbedingungen für die Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen und den Merkmalen von Fischereifahrzeugen entspricht und
 - b) das begünstigte Unternehmen zum Zeitpunkt des Beihilfeantrags mit Hauptsitz in dem Gebiet in äußerster Randlage gemeldet ist, in dem das neue Schiff registriert sein wird.
- (223) Zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung muss der vor diesem Zeitpunkt gemäß Artikel 22 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erstellte Bericht für das Flottensegment des Gebiets in äußerster Randlage, zu dem das neue Schiff gehören wird, ein Gleichgewicht zwischen der Fangkapazität und den Fangmöglichkeiten ausweisen (im Folgenden der „nationale Bericht“).
- (224) Es darf keine Beihilfe gewährt werden, wenn der nationale Bericht und insbesondere die Bewertung des darin enthaltenen Gleichgewichts nicht auf der Grundlage der biologischen, wirtschaftlichen und schiffbaulichen Indikatoren erstellt wurden, die in den gemeinsamen Leitlinien⁽⁶⁵⁾ gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegt sind.
- (225) Daher müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein, damit Beihilfen nach diesem Abschnitt gewährt werden können:
- a) Der betreffende Mitgliedstaat hat der Kommission den nationalen Bericht bis zum 31. Mai des Jahres N vorgelegt;
 - b) aus dem nationalen Bericht geht hervor, dass in dem Flottensegment, dem das neue Schiff angehört wird, ein Gleichgewicht zwischen Fangkapazität und Fangmöglichkeiten besteht; und
 - c) die Schlussfolgerung des nationalen Berichts für das Jahr N und insbesondere die darin enthaltene Bewertung des Gleichgewichts wurden von der Kommission nicht infrage gestellt.
- (226) Für die Zwecke von Randnummer 225 Buchstabe c gilt die im nationalen Bericht enthaltene Bewertung des Gleichgewichts als infrage gestellt, wenn die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat bis zum 31. März des Jahres N+1 auf der Grundlage von Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ein entsprechendes Schreiben übermittelt. Ergeht innerhalb dieser Frist kein solches Schreiben oder stellt das Schreiben die im nationalen Bericht enthaltene Bewertung des Gleichgewichts nicht infrage, so kann der betreffende Mitgliedstaat die Beihilfe gewähren.
- (227) Der betreffende Mitgliedstaat darf Beihilfen auf der Grundlage des nationalen Berichts des Jahres N nur bis zum 31. Dezember des Jahres N+1 gewähren.
- (228) Die für jeden Mitgliedstaat und jedes Flottensegment der Gebiete in äußerster Randlage geltenden Fangkapazitätsobergrenzen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 dürfen unter Berücksichtigung etwaiger Absenkungen dieser Obergrenzen gemäß Artikel 22 Absatz 6 der genannten Verordnung zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Wird der Zugang neuer Kapazitäten zur Flotte durch eine Beihilfe gefördert, müssen die genannten Kapazitätsobergrenzen uneingeschränkt beachtet werden, und es darf keine Situation eintreten, in der diese Obergrenzen überschritten werden.
- (229) Die Beihilfe darf nicht daran geknüpft werden, dass das neue Schiff bei einer bestimmten Werft erworben wird.

⁽⁶⁵⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Leitlinien zur Analyse des Gleichgewichts zwischen Fangkapazität und Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik (COM(2014) 545 final).

- (230) Die maximale Intensität der staatlichen Beihilfen darf bei Schiffen mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern nicht mehr als 60 % der gesamten beihilfefähigen Kosten, bei Schiffen mit einer Länge über alles von 12 Metern oder mehr, aber weniger als 24 Metern nicht mehr als 50 % der gesamten beihilfefähigen Kosten und bei Schiffen mit einer Länge über alles von 24 Metern oder mehr nicht mehr als 25 % der gesamten beihilfefähigen Kosten betragen.
- (231) Das mit der Beihilfe erworbene Schiff muss ab dem Tag der Beihilfegewährung mindestens 15 Jahre in dem Gebiet in äußerster Randlage registriert bleiben und während dieser Zeit alle seine Fänge in einem Gebiet in äußerster Randlage anlanden. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, muss die Beihilfe in einer Höhe zurückgezahlt werden, die in einem angemessenen Verhältnis zur Dauer oder zum Umfang des Verstoßes steht.
- 2.3. Beihilfen für Investitionen in Ausrüstungen, die zur Erhöhung der Sicherheit beitragen, einschließlich Ausrüstung, die es Schiffen ermöglicht, ihre Fischereizonen für die kleine Küstenfischerei in Gebieten in äußerster Randlage zu erweitern**
- (232) Die Kommission sieht Beihilfen für Investitionen in Ausrüstungen, die zur Erhöhung der Sicherheit beitragen, einschließlich Ausrüstung, die es Schiffen ermöglicht, ihre Fischereizonen für die kleine Küstenfischerei in Gebieten in äußerster Randlage zu erweitern als im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar an, wenn die in Teil I Kapitel 3 dargelegten Grundsätze und die besonderen Bedingungen dieses Abschnitts eingehalten werden.
- (233) Die in diesem Abschnitt vorgesehenen Beihilfen sollten dazu beitragen, wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Fischereitätigkeiten zu stärken und die Sicherheit und die Arbeitsbedingungen an Bord zu verbessern, damit Fischereifahrzeuge gegebenenfalls ihre Fischereizonen für die kleine Küstenfischerei auf bis zu 20 Seemeilen von der Küste ausdehnen können.
- (234) Abweichend von Randnummer 47 können Beihilfen nach diesem Abschnitt gewährt werden, um verbindliche Anforderungen der Union oder der Mitgliedstaaten zu erfüllen.
- (235) Beihilfen für Investitionen zum Austausch oder zur Modernisierung einer Haupt- oder Hilfsmaschine eines Fischereifahrzeugs können nur gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/1139 oder gemäß Teil II Kapitel 3 Abschnitt 3.2 dieser Leitlinien förderfähig sein.
- (236) Beihilfen für Investitionen, die zu einer Erhöhung der Bruttoreaumzahl eines Fischereifahrzeugs führen, sind nur gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/1139 oder gemäß Teil II Kapitel 3 Abschnitt 3.3 dieser Leitlinien förderfähig.
- (237) Die Beihilfeshöchstintensität muss auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt sein.

Kapitel 3

3. BEIHILFEN FÜR FLOTTENMAßNAHMEN UND DIE EINSTELLUNG DER FANGTÄTIGKEIT

- (238) Um wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Fischereitätigkeiten zu stärken, sollten in diese Leitlinien bestimmte national finanzierte Maßnahmen in Bezug auf Investitionen in Fischereifahrzeuge und die Einstellung der Fangtätigkeit aufgenommen werden.
- (239) Um die Einheitlichkeit und Kohärenz zwischen der Politik der Union im Bereich der staatlichen Beihilfen und der GFP zu gewährleisten, müssen die Bedingungen für diese Maßnahmen, die ausschließlich aus nationalen Mitteln finanziert werden, den Anforderungen entsprechen, die im EMFAF für gleichwertige von der EU kofinanzierte Maßnahmen festgelegt sind, d. h. die Maßnahmen gemäß den Artikeln 17 bis 21 der Verordnung (EU) 2021/1139, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.
- (240) Beihilfen nach diesem Kapitel können unter den in den Abschnitten 3.1 bis 3.6 genannten besonderen Bedingungen auch für die Binnenfischerei gewährt werden.
- (241) Wird eine Beihilfe nach diesem Kapitel für ein Fischereifahrzeug der Union gewährt, so darf dieses Schiff während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren nach der Abschlusszahlung der Beihilfe nicht in ein Land außerhalb der Union transferiert oder umgefloggt werden.

3.1. Ersterwerb eines Fischereifahrzeugs

- (242) Die Kommission sieht Beihilfen für den Ersterwerb eines Fischereifahrzeugs als im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar an, wenn die in Teil I Kapitel 3 dargelegten Grundsätze und die besonderen Bedingungen dieses Abschnitts eingehalten werden.
- (243) Beihilfen für den Ersterwerb eines Fischereifahrzeugs können ein geeignetes Instrument sein, um neue Fischer in die Branche zu begleiten und den Generationswechsel zu fördern. Aus diesem Grund können Beihilfen für den Ersterwerb eines Fischereifahrzeugs in bestimmten Fällen die Entwicklung von Wirtschaftstätigkeiten oder Wirtschaftsgebieten fördern, ohne die Handelsbedingungen in einer Weise zu verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, sofern die Voraussetzungen dieses Abschnitts erfüllt sind.
- (244) Die in diesem Abschnitt genannten Beihilfen können nur folgenden Begünstigten gewährt werden:
- a) einer natürlichen Person, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Beihilfeantrags nicht älter als 40 Jahre ist und mindestens fünf Jahre als Fischer gearbeitet hat oder eine entsprechende Qualifikation erworben hat;
 - b) juristischen Personen, die vollständig im Eigentum einer oder mehrerer natürlicher Personen stehen, die jeweils die unter Buchstabe a genannten Bedingungen erfüllen;
 - c) im Falle des gemeinsamen Ersterwerbs eines Fischereifahrzeugs mehreren natürlichen Personen, die jeweils die Bedingungen gemäß Buchstabe a erfüllen;
 - d) beim Erwerb eines Teileigentums an einem Fischereifahrzeug einer natürlichen Person, die die Bedingungen gemäß Buchstabe a erfüllt und bei der davon ausgegangen wird, dass sie aufgrund des Eigentums an mindestens 33 % des Schiffes oder der Anteile an dem Schiff Kontrollrechte an diesem Schiff hat, oder einer juristischen Person, die die Bedingungen gemäß Buchstabe b erfüllt und bei der davon ausgegangen wird, dass sie aufgrund des Eigentums an mindestens 33 % des Schiffes oder der Anteile an dem Schiff Kontrollrechte an diesem Schiff hat.
- (245) Beihilfen nach diesem Abschnitt dürfen nur für ein Fischereifahrzeug gewährt werden, das alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:
- a) Es gehört zu einem Flottensegment, das nach dem letzten Bericht über die Flottenkapazität nach Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ein Gleichgewicht in Bezug auf die verfügbaren Fangmöglichkeiten dieses Segments aufweist;
 - b) es ist für Fischereitätigkeiten ausgerüstet;
 - c) es hat eine Länge über alles von höchstens 24 Metern;
 - d) es war mindestens in den drei letzten Kalenderjahren vor dem Jahr der Einreichung des Beihilfeantrags im Falle eines Fischereifahrzeugs der kleinen Küstenfischerei und mindestens in den letzten fünf Kalenderjahren im Falle eines anderen Schiffstyps im Flottenregister der Union eingetragen und
 - e) es war vor dem Jahr der Einreichung des Beihilfeantrags höchstens 30 Kalenderjahre im Flottenregister der Union registriert.
- (246) Für die Zwecke von Randnummer 245 Buchstabe a gelten das Verfahren und die Bedingungen gemäß Teil II Kapitel 2 Abschnitt 2.2 Randnummern 225 bis 227.
- (247) In Bezug auf die Binnenfischerei findet Randnummer 245 Buchstabe a keine Anwendung, und Randnummer 245 Buchstaben d und e sollten als Bezugnahme auf das Datum der Inbetriebnahme im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften anstelle des Datums der Eintragung im Flottenregister der Union verstanden werden.
- (248) Die beihilfefähigen Kosten können die direkten und indirekten Kosten im Zusammenhang mit dem Ersterwerb eines Fischereifahrzeugs umfassen.
- (249) Die Beihilfehöchstintensität muss auf 40 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt sein.

3.2. Austausch oder Modernisierung einer Haupt- oder Hilfsmaschine

- (250) Die Kommission sieht Beihilfen für den Austausch oder die Modernisierung einer Haupt- oder Hilfsmaschine als im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar an, wenn die in Teil I Kapitel 3 dargelegten Grundsätze und die besonderen Bedingungen dieses Abschnitts eingehalten werden.
- (251) Beihilfen für den Austausch oder die Modernisierung einer Haupt- oder Hilfsmaschine können ein geeignetes Instrument sein, um Unternehmen unter anderem zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Verringerung der CO₂-Emissionen zu ermutigen. Aus diesem Grund können Beihilfen für den Austausch oder die Modernisierung einer Haupt- oder Hilfsmaschine in bestimmten Fällen die Entwicklung von Wirtschaftstätigkeiten oder Wirtschaftsgebieten fördern, ohne die Handelsbedingungen in einer Weise zu verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, sofern die Voraussetzungen dieses Abschnitts erfüllt sind.
- (252) Beihilfen nach diesem Abschnitt dürfen nur für den Austausch oder die Modernisierung einer Haupt- oder Hilfsmaschine eines Fischereifahrzeugs mit einer Länge über alles von bis zu 24 Metern gewährt werden.
- (253) Beihilfen nach diesem Abschnitt müssen alle folgenden Bedingungen erfüllen:
- a) Das Fischereifahrzeug gehört zu einem Flottensegment, das nach dem letzten Bericht über die Flottenkapazität gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ein Gleichgewicht in Bezug auf die verfügbaren Fangmöglichkeiten dieses Segments aufweist;
 - b) das Schiff war mindestens in den fünf letzten Kalenderjahren vor dem Jahr der Einreichung des Beihilfeantrags im Flottenregister der Union registriert;
 - c) bei Schiffen der kleinen Küstenfischerei und Schiffen, die für die Binnenfischerei eingesetzt werden, hat die neue oder modernisierte Maschine keine höhere in kW ausgedrückte Leistung als die derzeitige Maschine;
 - d) bei anderen Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von bis zu 24 Metern hat die neue oder modernisierte Maschine keine höhere in kW ausgedrückte Leistung als die derzeitige Maschine und verursacht mindestens 20 % weniger CO₂-Emissionen als die derzeitige Maschine;
 - e) die durch den Austausch oder die Modernisierung einer Haupt- oder Hilfsmaschine abgebaute Fangkapazität darf nicht ersetzt werden.
- (254) Für die Zwecke von Randnummer 253 Buchstabe a gelten das Verfahren und die Bedingungen gemäß Teil II Kapitel 2 Abschnitt 2.2 Randnummern 225 bis 227.
- (255) In Bezug auf die Binnenfischerei findet Randnummer 253 Buchstabe a keine Anwendung, und Randnummer 253 Buchstabe b sollte als Bezugnahme auf das Datum der Inbetriebnahme im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften anstelle des Datums der Eintragung im Flottenregister der Union verstanden werden.
- (256) Die Mitgliedstaaten müssen nachweisen, dass sie über wirksame Kontroll- und Durchsetzungsmechanismen verfügen, um die Erfüllung der Bedingungen dieses Abschnitts zu gewährleisten.
- (257) Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass alle ausgetauschten oder modernisierten Maschinen einer technischen Überprüfung unterzogen werden.
- (258) Die nach Randnummer 253 Buchstabe d erforderliche Reduktion der CO₂-Emissionen gilt in einem der folgenden Fälle als erreicht:
- a) wenn einschlägige, vom Hersteller der betreffenden Maschinen im Rahmen einer Typgenehmigung oder eines Produktzertifikats zertifizierte Informationen darauf hindeuten, dass die neue Maschine 20 % weniger CO₂ ausstößt als die zu ersetzende Maschine,
 - b) wenn einschlägige, vom Hersteller der betreffenden Maschinen im Rahmen einer Typgenehmigung oder eines Produktzertifikats zertifizierte Informationen darauf hindeuten, dass die neue Maschine 20 % weniger Kraftstoff verbraucht als die zu ersetzende Maschine.

- (259) Lassen die einschlägigen, vom Hersteller der betreffenden Maschinen im Rahmen einer Typgenehmigung oder eines Produktzertifikats zertifizierten Informationen für eine oder beide der Maschinen keinen Vergleich der CO₂-Emissionen oder des Kraftstoffverbrauchs zu, so gilt die nach Randnummer 253 Buchstabe d erforderliche Reduktion der CO₂-Emissionen in einem der folgenden Fälle als erreicht:
- die neue Maschine verwendet eine energieeffiziente Technologie und die Altersdifferenz zwischen der neuen Maschine und der auszutauschenden Maschine beträgt mindestens sieben Jahre;
 - die neue Maschine verwendet einen Kraftstofftyp oder ein Antriebssystem, bei dem davon ausgegangen wird, dass damit weniger CO₂ ausgestoßen wird als es bei der auszutauschenden Maschine der Fall wäre;
 - nach Messungen des betroffenen Mitgliedstaats stößt die neue Maschine im Rahmen des für das betreffende Schiff normalen Fischereiaufwands 20 % weniger CO₂ aus oder verbraucht in diesem Rahmen 20 % weniger Kraftstoff als die auszutauschende Maschine.
- (260) Um die unter Randnummer 259 Buchstabe a genannten energieeffizienten Technologien zu ermitteln und die Elemente der Methodik für die Umsetzung von Randnummer 259 Buchstabe c weiter zu spezifizieren, gilt die Durchführungsverordnung (EU) 2022/46 ⁽⁶⁶⁾.
- (261) Die beihilfefähigen Kosten können die direkten und indirekten Kosten im Zusammenhang mit dem Austausch oder der Modernisierung einer Haupt- oder Hilfsmaschine umfassen.
- (262) Die Beihilfehöchstintensität muss auf 40 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt sein.

3.3. Erhöhung der Bruttoreumzahl eines Fischereifahrzeugs zur Verbesserung der Sicherheit, der Arbeitsbedingungen oder der Energieeffizienz

- (263) Die Kommission sieht Beihilfen für die Erhöhung der Bruttoreumzahl eines Fischereifahrzeugs zur Verbesserung der Sicherheit, der Arbeitsbedingungen oder der Energieeffizienz als im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar an, wenn die in Teil I Kapitel 3 dargelegten Grundsätze und die besonderen Bedingungen dieses Abschnitts eingehalten werden.
- (264) Beihilfen zur Erhöhung der Bruttoreumzahl eines Fischereifahrzeugs können ein geeignetes Instrument sein, um Unternehmen zu Investitionen in die Verbesserung der Sicherheit, der Arbeitsbedingungen oder der Energieeffizienz anzuregen. Aus diesem Grund können Beihilfen zur Erhöhung der Bruttoreumzahl eines Fischereifahrzeugs in bestimmten Fällen die Entwicklung von Wirtschaftstätigkeiten oder Wirtschaftsgebieten fördern, ohne die Handelsbedingungen in einer Weise zu verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, sofern die Bedingungen dieses Abschnitts erfüllt sind.
- (265) Beihilfen nach diesem Abschnitt müssen alle folgende Bedingungen erfüllen:
- Das Fischereifahrzeug gehört zu einem Flottensegment, das nach dem letzten Bericht über die Flottenkapazität gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ein Gleichgewicht der Fangkapazität des Segments mit den verfügbaren Fangmöglichkeiten dieses Segments aufweist;
 - das Fischereifahrzeug hat eine Länge über alles von höchstens 24 Metern;
 - das Fischereifahrzeug war mindestens in den zehn letzten Kalenderjahren vor dem Jahr der Einreichung des Beihilfeantrags im Flottenregister der Union registriert; und

⁽⁶⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/46 der Kommission vom 13. Januar 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 hinsichtlich der Ermittlung energieeffizienter Technologien und der Festlegung der methodischen Elemente zur Bestimmung des normalen Fischereiaufwands von Fischereifahrzeugen (ABl. L 9 vom 14.1.2022, S. 27).

d) der Zugang neuer Fangkapazität zur Fischereiflotte durch das Vorhaben wird durch den vorherigen Abbau von Fangkapazität in mindestens gleicher Höhe ohne öffentliche Zuschüsse im selben Flottensegment oder in einem Flottensegment, dessen Fangkapazität nach dem letzten Bericht über die Flottenkapazität gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nicht im Gleichgewicht zu den verfügbaren Fangmöglichkeiten steht, ausgeglichen.

(266) Für die Zwecke von Randnummer 265 Buchstabe a gelten das Verfahren und die Bedingungen gemäß Teil II Kapitel 2 Abschnitt 2.2 Randnummern 225 bis 227.

(267) Die beihilfefähigen Kosten können Folgendes umfassen:

- a) die Erhöhung der Bruttoreaumzahl, die für die anschließende Installation oder Erneuerung von Unterkünften erforderlich ist, die ausschließlich für die Besatzungsmitglieder bestimmt sind, einschließlich Sanitäranlagen, Gemeinschaftsbereiche, Kücheneinrichtungen und Schutzdeckstrukturen;
- b) die Erhöhung der Bruttoreumzahl, die für die anschließende Verbesserung oder Installation von Brandschutzsystemen an Bord, Sicherheits- und Alarmsystemen oder Lärmreduzierungssystemen erforderlich ist;
- c) die Erhöhung der Bruttoreumzahl, die für die anschließende Installation integrierter Brückensysteme zur Verbesserung der Navigation oder Motorsteuerung erforderlich ist;
- d) die Erhöhung der Bruttoreumzahl, die für die anschließende Installation oder Erneuerung einer Maschine oder eines Antriebssystems erforderlich ist, die bzw. das im Vergleich zur früheren Situation eine bessere Energieeffizienz oder geringere CO₂-Emissionen aufweist, deren bzw. dessen Leistung nicht die zuvor zertifizierte Maschinenleistung des Fischereifahrzeugs gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates ⁽⁶⁷⁾ übersteigt und deren bzw. dessen maximale Leistung vom Hersteller für dieses Maschinen- oder Antriebssystemmodell zertifiziert wurde;
- e) der Austausch oder die Erneuerung des Wulstbuchs, sofern dadurch die Gesamtenergieeffizienz des Fischereifahrzeugs insgesamt verbessert wird.

(268) In Bezug auf die Binnenfischerei findet Randnummer 265 Buchstaben a und d keine Anwendung, und Randnummer 265 Buchstabe c sollte als Bezugnahme auf das Datum der Inbetriebnahme im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften anstelle des Datums der Eintragung im Flottenregister der Union verstanden werden.

(269) Die Mitgliedstaaten müssen nachweisen, dass sie über wirksame Kontroll- und Durchsetzungsmechanismen verfügen, um die Erfüllung der Bedingungen dieses Abschnitts zu gewährleisten.

(270) Der betreffende Mitgliedstaat muss der Kommission die Merkmale der geförderten Maßnahme einschließlich der Höhe der erhöhten Fangkapazität und des Zwecks dieser Erhöhung mitteilen.

(271) Die beihilfefähigen Kosten können direkte und indirekte Kosten für Investitionsbeihilfen zur Verbesserung der Sicherheit, der Arbeitsbedingungen oder der Energieeffizienz umfassen, die zu einer Erhöhung der Bruttoreumzahl eines Fischereifahrzeugs führen.

(272) Die Beihilfeshöchstintensität muss auf 40 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt sein.

3.4. Beihilfen für die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit

(273) Die Kommission sieht Beihilfen für die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit als im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar an, wenn die in Teil I Kapitel 3 dargelegten Grundsätze und die besonderen Bedingungen dieses Abschnitts eingehalten werden.

⁽⁶⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

- (274) Beihilfen für die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit können ein geeignetes Instrument sein, um die begünstigten Unternehmen des Fischereisektors bei der Anpassung an eine neue Situation zu unterstützen, insbesondere durch die Diversifizierung hin zu neuen Arten von Wirtschaftstätigkeiten ⁽⁶⁸⁾. Aus diesem Grund können Beihilfen für die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit in bestimmten Fällen die Entwicklung von Wirtschaftstätigkeiten oder Wirtschaftsgebieten fördern, ohne die Handelsbedingungen in einer Weise zu verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, sofern die Bedingungen dieses Abschnitts erfüllt sind.
- (275) Beihilfen nach diesem Abschnitt müssen alle folgenden Bedingungen erfüllen:
- a) die Einstellung der Fangtätigkeit muss als Instrument eines Aktionsplans gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorgesehen sein;
 - b) die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit muss durch Abwracken des Fischereifahrzeugs oder durch seine Stilllegung und Umrüstung für andere Tätigkeiten als die kommerzielle Fischerei erreicht werden;
 - c) das Fischereifahrzeug muss als aktives Schiff registriert sein und in den zwei letzten Kalenderjahren vor dem Datum der Einreichung des Beihilfeantrags an mindestens 90 Tagen pro Jahr Fangtätigkeiten ausgeübt haben;
 - d) die entsprechende Fangkapazität muss dauerhaft aus dem Fischereiflottenregister der Union gestrichen werden und darf nicht ersetzt werden;
 - e) die jeweiligen Fanglizenzen und Fanggenehmigungen müssen endgültig entzogen werden und
 - f) die begünstigten Unternehmen dürfen nach Erhalt der Beihilfe fünf Jahre lang kein neues Fischereifahrzeug in das Register eintragen lassen.
- (276) Ist die betreffende Fangtätigkeit so beschaffen, dass sie nicht während des gesamten Kalenderjahres ausgeübt werden kann, so kann die unter Randnummer 275 Buchstabe c genannte Mindestfangtätigkeit verringert werden, solange das Verhältnis zwischen der Anzahl der Tage der Tätigkeit und der Anzahl der Tage, an denen gefischt werden kann, dem Verhältnis zwischen der Anzahl der Tage der Tätigkeit und der Anzahl der Kalendertage pro Jahr für die begünstigten Unternehmen entspricht, die das ganze Jahr über fischen.
- (277) Zusätzlich zu den unter Randnummer 275 genannten Beihilfen kann die Kommission ausnahmsweise Beihilfen für die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit aus wirtschaftlichen Erwägungen oder aus anderen Gründen im Zusammenhang mit der Erhaltung der biologischen Meeresressourcen genehmigen, wenn die Mitgliedstaaten hinreichend begründete Umstände nachweisen. So können beispielsweise Beihilfen gerechtfertigt sein, wenn es um Fragen im Zusammenhang mit dem guten Umweltzustand von Meeresgewässern geht, die durch wissenschaftliche Erkenntnisse untermauert werden, oder wenn der Umfang der Fangtätigkeiten auf lokaler Ebene aufgrund der Verkleinerung der Fanggebiete nicht mehr aufrechterhalten werden kann und eine geordnete Umstrukturierung des Sektors gewährleistet werden muss, auch wenn sich die betreffenden Flottensegmente im Gleichgewicht befinden.
- (278) Beihilfen gemäß Randnummer 277 müssen die Voraussetzungen gemäß Randnummer 275 Buchstaben b bis f erfüllen, und darüber hinaus müssen sich die begünstigten Unternehmen verpflichten, ihre aktive Fangkapazität ab dem Zeitpunkt des Beihilfeantrags bis fünf Jahre nach Zahlung der Beihilfe nicht zu erhöhen. Begünstigte Unternehmen müssen sich außerdem verpflichten, die Beihilfe nicht für den Austausch oder die Modernisierung ihrer Maschinen zu verwenden, es sei denn, die Voraussetzungen des Artikels 18 der Verordnung (EU) 2021/1139 sind erfüllt.
- (279) Hat ein Mitgliedstaat ein Jahr vor der Anmeldung Beihilfen im Rahmen des EMFF oder des EMFAF gewährt oder Vorhaben durchgeführt, die zu einer Erhöhung der Fangkapazität in einem Meeresbecken geführt haben, oder hat er solche Vorhaben in das nationale EMFAF-Programm aufgenommen, so muss der betreffende Mitgliedstaat darlegen, inwieweit Beihilfen für die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit in demselben Meeresbecken mit einer solchen Erhöhung der Fangkapazität vereinbar sind, und die Begründung und Unerlässlichkeit der Beihilfe darlegen.

⁽⁶⁸⁾ Für die Zwecke dieses Abschnitts berücksichtigt die Kommission die Erfahrungen mit staatlichen Beihilfen für die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit; siehe z. B. die Beihilfesache SA.101091, den Beschluss C(2022) 4764 final der Kommission vom 11. Juli 2022, die Beihilfesache SA.102997, den Beschluss C(2022) 6248 final der Kommission vom 30. August 2022 und die Beihilfesache SA.64737, den Beschluss C(2022) 5009 final der Kommission vom 18. Juli 2022.

- (280) Im Bereich der Binnenfischerei können Beihilfen für die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit nur begünstigten Unternehmen gewährt werden, die ausschließlich in Binnengewässern tätig sind, sowie für Fälle von Erhaltungsmaßnahmen, die wissenschaftlich belegt sind oder unter Randnummer 277 fallen. Randnummer 275 Buchstabe a gilt nicht für die Binnenfischerei und Randnummer 275 Buchstaben d und f gilt unter Bezugnahme auf das einschlägige nationale Flottenregister, sofern nach nationalem Recht vorhanden, anstelle des Flottenregisters der Union. Die Fanglizenzen und Fanggenehmigungen müssen unabhängig davon, ob ein nationales Flottenregister vorliegt, endgültig entzogen werden.
- (281) Darüber hinaus gilt für die Binnenfischerei folgende Anpassung in Bezug auf die unter Randnummer 275 Buchstabe c genannte Mindestanzahl von Fangtagen. Befischt ein Fischereifahrzeug mehrere Arten, für die in Binnengewässern eine unterschiedliche Anzahl von Fangtagen zulässig ist, so entspricht die zur Berechnung des unter Randnummer 276 genannten Verhältnisses erforderliche Zahl der Tage, an denen gefischt werden kann, dem Durchschnitt der für die Fänge dieses Schiffes zulässigen Fangtage. Die Mindestanzahl von Tagen für Fangtätigkeiten, die sich aus einer solchen Anpassung ergeben, darf jedoch keinesfalls weniger als 30 Tage oder mehr als 90 Tage betragen.
- (282) Beihilfen für die endgültige Einstellung der Fangtätigkeit dürfen nur gewährt werden für
- a) Eigner von Fischereifahrzeugen der Union, die von der endgültigen Einstellung betroffen sind, und
 - b) Fischer, die in den zwei letzten Kalenderjahren vor dem Jahr der Einreichung des Beihilfeantrags an mindestens 90 Tagen pro Jahr an Bord eines von der endgültigen Einstellung betroffenen Fischereifahrzeugs der Union gearbeitet haben.
- (283) Die in Randnummer 282 Buchstabe b festgesetzte Mindestzahl von Arbeitstagen wird gemäß den Randnummern 276 und 281 angepasst, wenn diese Randnummern für das Fischereifahrzeug gelten, auf dem der Fischer seine Tätigkeit ausübt.
- (284) Die unter Randnummer 282 Buchstabe b genannten Fischer müssen alle Fangtätigkeiten für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Erhalt der Beihilfe einstellen. Nimmt ein Fischer innerhalb dieses Zeitraums wieder eine Fangtätigkeit auf, so werden im Hinblick auf die Beihilfe zu Unrecht gezahlte Beträge von dem betreffenden Mitgliedstaat anteilig im Verhältnis zu dem Zeitraum, in dem die in Satz 1 dieser Randnummer genannten Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, wieder eingezogen.
- (285) Die Mitgliedstaaten müssen nachweisen, dass sie über wirksame Kontroll- und Durchsetzungsmechanismen verfügen, um die Einhaltung der Bedingungen in Zusammenhang mit der endgültigen Einstellung der Fangtätigkeit zu gewährleisten, auch um sicherzustellen, dass die Kapazität endgültig stillgelegt wird, und dass das betreffende Schiff oder die betreffenden Fischer nach der Maßnahme keine Fangtätigkeiten mehr ausüben. In Ermangelung eines nationalen Flottenregisters für Binnengewässer müssen die Mitgliedstaaten auch nachweisen, dass diese Kontroll- und Durchsetzungsmechanismen ein Kapazitätsmanagement gewährleisten, das mit dem für die Seefischerei geltenden Kapazitätsmanagement vergleichbar ist.
- (286) Die Berechnung der beihilfefähigen Kosten muss auf der Ebene des einzelnen Begünstigten erfolgen.
- (287) Die beihilfefähigen Kosten können Folgendes umfassen:
- a) Beim Abwracken des Fischereifahrzeugs
 - i) die Kosten des Abwrackens;
 - ii) Entschädigung für Wertverluste des Fischereifahrzeugs, gemessen als aktueller Verkaufswert;
 - b) bei Stilllegung und Umrüstung für andere Tätigkeiten als die gewerbliche Fischerei die Investitionskosten im Zusammenhang mit der Umrüstung des Fischereifahrzeugs für andere Wirtschaftstätigkeiten; und
 - c) die Kosten im Zusammenhang mit den unter Randnummer 282 Buchstabe b genannten Fischern, die auch die obligatorischen sozialen Kosten umfassen können, die sich aus der Umsetzung der endgültigen Einstellung der Fangtätigkeit ergeben, soweit sie im Falle der Einstellung einer Geschäftstätigkeit nicht durch andere nationale Bestimmungen abgedeckt sind.
- (288) Die Kommission kann auch andere Berechnungsmethoden berücksichtigen, sofern sie davon überzeugt ist, dass diese auf objektiven Kriterien beruhen und nicht zur Überkompensation von begünstigten Unternehmen führen.

(289) Von den beihilfefähigen Kosten sind etwaige Kosten abzuziehen, die dem begünstigten Unternehmen aufgrund der endgültigen Einstellung der Fangtätigkeit nicht entstanden sind, und die andernfalls angefallen wären.

(290) Die Beihilfehöchstintensität muss auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt sein.

3.5. Beihilfen für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit

(291) Die Kommission sieht Beihilfen für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit als im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar an, wenn die in Teil I Kapitel 3 dargelegten Grundsätze und die besonderen Bedingungen dieses Abschnitts eingehalten werden.

(292) Beihilfen für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit können ein geeignetes Instrument sein, um dem Sektor zu helfen, auf Umstände zu reagieren, die eine begrenzte Aussetzung des Fischereiaufwands rechtfertigen⁽⁶⁹⁾. Aus diesem Grund können Beihilfen für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit in bestimmten Fällen die Entwicklung von Wirtschaftstätigkeiten oder Wirtschaftsgebieten fördern, ohne die Handelsbedingungen in einer Weise zu verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, sofern die Voraussetzungen dieses Abschnitts erfüllt sind.

(293) Beihilfen nach diesem Abschnitt können in folgenden Fällen gewährt werden:

- a) Bestandserhaltungsmaßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, i und j der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 oder, falls für die Union anwendbar, gleichwertige Bestandserhaltungsmaßnahmen regionaler Fischereiorganisationen, sofern eine Verringerung des Fischereiaufwands auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten erforderlich ist, um die Ziele der GFP gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu erreichen;
- b) Maßnahmen der Kommission im Falle einer ernsten Bedrohung biologischer Meeresressourcen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
- c) Sofortmaßnahmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
- d) die durch höhere Gewalt bedingte Unterbrechung der Anwendung eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei oder eines dazugehörigen Protokolls und
- e) Umweltvorfälle oder Gesundheitskrisen, die von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats förmlich anerkannt wurden.

(294) Beihilfen nach diesem Abschnitt dürfen nur gewährt werden, wenn die Fangtätigkeiten des betreffenden Fischereifahrzeugs oder Fischers an mindestens 30 Tagen in einem bestimmten Kalenderjahr eingestellt werden.

(295) Beihilfen für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit dürfen nur gewährt werden für

- a) Eigner oder Betreiber von Fischereifahrzeugen der Union, die als aktive Schiffe registriert sind und in den zwei letzten Kalenderjahren vor dem Jahr der Einreichung des Beihilfeantrags an mindestens 120 Tagen Fangtätigkeiten auf See ausgeübt haben;
- b) Fischer, die in den zwei letzten Kalenderjahren vor dem Jahr der Einreichung des Beihilfeantrags an mindestens 120 Tagen an Bord eines von der vorübergehenden Einstellung betroffenen Fischereifahrzeugs der Union gearbeitet haben,
- c) ohne Boot tätige Fischer, die in den zwei letzten Kalenderjahren vor dem Jahr der Einreichung des Beihilfeantrags an mindestens 120 Tagen Fangtätigkeiten ausgeübt haben.

(296) Ist die betreffende Fangtätigkeit so beschaffen, dass sie nicht während des gesamten Kalenderjahres ausgeübt werden kann, so kann der unter Randnummer 295 Buchstaben a, b und c genannte Zeitraum von 120 Tagen verringert werden, solange das Verhältnis zwischen der Anzahl der Tage der Tätigkeit und der Anzahl der Tage, an denen gefischt werden kann, dem Verhältnis zwischen der Anzahl der Tage der Tätigkeit und der Anzahl der Kalendertage pro Jahr für die begünstigten Unternehmen entspricht, die das ganze Jahr über fischen können.

⁽⁶⁹⁾ Für die Zwecke dieses Abschnitts berücksichtigt die Kommission die Erfahrungen mit staatlichen Beihilfen für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit; siehe z. B. die Beihilfesache SA.62426, den Beschluss C(2021) 2780 final der Kommission vom 23. April 2021, die Beihilfesache SA.64035, den Beschluss C(2021) 6458 final der Kommission vom 3. September 2021 und die Beihilfesache SA.102242, den Beschluss C(2022) 2983 final der Kommission vom 10. Mai 2022.

- (297) Im Bereich der Binnenfischerei können Beihilfen für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit nur begünstigten Unternehmen gewährt werden, die ausschließlich in Binnengewässern tätig sind, sowie für Fälle von Erhaltungsmaßnahmen, die wissenschaftlich belegt sind oder unter Randnummer 293 Buchstabe e fallen. Randnummer 295 Buchstabe a gilt unter Bezugnahme auf das einschlägige nationale Flottenregister, sofern dies im Rahmen des nationalen Rechts vorliegt.
- (298) Darüber hinaus gilt für die Binnenfischerei folgende Anpassung in Bezug auf die unter Randnummer 295 Buchstaben a, b und c festgelegte Mindestanzahl von Fangtagen. Befischt ein Fischereifahrzeug oder ein Fischer mehrere Arten, für die in Binnengewässern eine unterschiedliche Anzahl von Fangtagen zulässig ist, so entspricht die zur Berechnung des unter Randnummer 296 genannten Verhältnisses erforderliche Zahl der Tage, an denen gefischt werden kann, dem Durchschnitt der für die Fänge dieses Schiffes oder Fischers zulässigen Fangtage. Die Mindestanzahl von Tagen für Fangtätigkeiten, die sich aus einer solchen Anpassung ergeben, darf jedoch keinesfalls weniger als 40 Tage oder mehr als 120 Tage betragen.
- (299) Beihilfen nach diesem Abschnitt können für einen Zeitraum von höchstens 12 Monaten je Schiff oder Fischer während des EMFAF-Programmzeitraums gewährt werden, unabhängig von der Finanzierungsquelle und unabhängig davon, ob sie gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/1139 national finanziert oder kofinanziert werden. Die Mitgliedstaaten müssen dabei der Berichterstattungspflicht gemäß Randnummer 346 nachkommen.
- (300) Sämtliche Fischereitätigkeiten der betreffenden Schiffe oder Fischer müssen in dem von der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit betroffenen Zeitraum effektiv ausgesetzt werden
- (301) Die Mitgliedstaaten müssen nachweisen, dass sie über wirksame Kontroll- und Durchsetzungsmechanismen verfügen, um die Einhaltung der Bedingungen in Zusammenhang mit der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit zu gewährleisten, auch um sicherzustellen, dass das betreffende Schiff oder der betreffende Fischer während des von der Maßnahme betroffenen Zeitraums keine Fangtätigkeiten mehr ausübt.
- (302) Die beihilfefähigen Kosten können Folgendes umfassen:
- a) Einkommensverluste aufgrund der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit und
 - b) sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Wartung, Instandhaltung und Erhaltung nicht genutzter Vermögenswerte während der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit.
- (303) Die Berechnung der beihilfefähigen Kosten muss auf der Ebene des einzelnen Begünstigten erfolgen.
- (304) Zur Berechnung der Einkommensverluste muss Folgendes voneinander abgezogen werden:
- a) das Ergebnis der Multiplikation der Menge der Fischereierzeugnisse, die im Jahr der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit produziert wurden, mit dem in dem betreffenden Jahr erzielten durchschnittlichen Verkaufspreis
von
 - b) dem Ergebnis der Multiplikation der jährlichen Durchschnittsmenge an Fischereierzeugnissen, die in dem der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit vorangegangenen Dreijahreszeitraum — oder im Dreijahresdurchschnitt des der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit vorangegangenen Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes — produziert wurden, mit dem erzielten durchschnittlichen Verkaufspreis.
- (305) Die Kosten im Zusammenhang mit der Wartung, Instandhaltung und Erhaltung nicht genutzter Vermögenswerte während der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit müssen auf der Grundlage eines Durchschnitts der Kosten berechnet werden, die während des Dreijahreszeitraums vor der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit oder auf der Grundlage eines Dreijahresdurchschnitts während des Fünfjahreszeitraums vor der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit, unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes, entstanden sind.
- (306) Die beihilfefähigen Kosten können andere Kosten umfassen, die dem begünstigten Unternehmen aufgrund der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit entstanden sind, und sind um die Kosten zu kürzen, die aufgrund der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit nicht entstanden sind und die das begünstigte Unternehmen anderenfalls hätte tragen müssen.

- (307) Die Kommission kann auch andere Berechnungsmethoden berücksichtigen, sofern sie davon überzeugt ist, dass diese auf objektiven Kriterien beruhen und nicht zur Überkompensation von begünstigten Unternehmen führen.
- (308) Wird ein Schiff während der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit für andere Tätigkeiten als die gewerbliche Fischerei eingesetzt, so sind etwaige Einnahmen zu melden und von der nach diesem Abschnitt gewährten Beihilfe abzuziehen, und es dürfen keine Beihilfen für andere Kosten im Zusammenhang mit der Wartung, Instandhaltung und Erhaltung nicht genutzter Vermögenswerte während der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit gewährt werden.
- (309) Wurde ein KMU weniger als drei Jahre vor der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit gegründet, so ist die Bezugnahme auf die Dreijahres- oder Fünfjahreszeiträume unter den Randnummern 304 Buchstabe b und 305 so zu verstehen, dass sie sich auf die erzeugte und verkaufte Menge oder die Kosten bezieht, die einem durchschnittlichen Unternehmen derselben Größe wie der Antragsteller entstanden sind, d. h. einem Kleinunternehmen oder einem kleinen oder mittleren Unternehmen in dem von der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit betroffenen nationalen oder regionalen Sektor.
- (310) Die Beihilfen und alle sonstigen Zahlungen, einschließlich Zahlungen im Rahmen von Versicherungspolice, die für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit gewährt werden, müssen auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt sein.

3.6. Liquiditätshilfe für Fischer

- (311) Die Kommission sieht Liquiditätshilfen für Fischer als im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar an, wenn die in Teil I Kapitel 3 dargelegten Grundsätze und die besonderen Bedingungen dieses Abschnitts eingehalten werden.
- (312) Liquiditätshilfen für Fischer können ein geeignetes Instrument darstellen, um Unternehmen des Sektors dabei zu unterstützen, auf Umstände zu reagieren, die ihre Lebensfähigkeit gefährden. Aus diesem Grund können Liquiditätshilfen für Fischer in bestimmten Fällen die Entwicklung von Wirtschaftstätigkeiten oder Wirtschaftsbereichen fördern, ohne die Handelsbedingungen in einer Weise zu verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, sofern die Bedingungen dieses Abschnitts erfüllt sind.
- (313) Beihilfen nach diesem Abschnitt können in hinreichend begründeten, vom Mitgliedstaat nachzuweisenden Fällen ausnahmsweise zum Ausgleich von Einkommensverlusten genehmigt werden, die den Reedern und Fischern infolge exogener Ereignisse entstanden sind, die eine vorübergehende Beschränkung der Fischereitätigkeit zur Folge haben. In folgenden Fällen handelt es sich nicht um solche exogenen Ereignisse:
- Fälle der vorübergehenden Einstellung der Fangtätigkeit gemäß Abschnitt 3.5 dieses Kapitels;
 - Bestandserhaltungsmaßnahmen, die im Einklang mit partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei und Abkommen über den Tausch oder die gemeinsame Bewirtschaftung getroffen werden;
 - Verringerung oder Verlust von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern im Rahmen der Durchführung der GFP;
 - Verringerung oder Verlust von Fangmöglichkeiten in Nicht-EU-Gewässern, z. B. durch Nichtverlängerung, Aussetzung, Kündigung oder Neuverhandlung eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und von Abkommen über den Tausch oder die gemeinsame Bewirtschaftung oder von Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung von Fangmöglichkeiten, die im Einklang mit diesen Abkommen oder im Rahmen einer regionalen Fischereiorganisation getroffen wurden.
- (314) Beihilfen nach diesem Abschnitt dürfen nur gewährt werden, wenn ein unmittelbarer ursächlicher Zusammenhang zwischen den exogenen Ereignissen und dem erlittenen Einkommensverlust besteht. Beihilfen nach diesem Abschnitt können beispielsweise gerechtfertigt sein, wenn Fischereitätigkeiten aufgrund der vorübergehenden Nichtverfügbarkeit von Hafeninfrastrukturen nicht ausgeübt werden können.
- (315) Beihilfen nach diesem Abschnitt können auch Unternehmen gewährt werden, die in der Binnenfischerei tätig sind.
- (316) Die Mitgliedstaaten müssen nachweisen, dass sie über wirksame Kontroll- und Durchsetzungsmechanismen verfügen, um die Einhaltung der Bedingungen im Zusammenhang mit der Liquiditätshilfe für Fischer zu gewährleisten.

- (317) Die beihilfefähigen Kosten sind die Einkommensverluste aufgrund exogener Ereignisse.
- (318) Die Berechnung der beihilfefähigen Kosten muss auf der Ebene des einzelnen Begünstigten erfolgen.
- (319) Zur Berechnung der Einkommensverluste muss Folgendes voneinander abgezogen werden:
- a) das Ergebnis der Multiplikation der Menge der Fischereierzeugnisse, die im Jahr der exogenen Ereignisse produziert wurden, mit dem in dem betreffenden Jahr erzielten durchschnittlichen Verkaufspreis
von
 - b) dem Ergebnis der Multiplikation der jährlichen Durchschnittsmenge an Fischereierzeugnissen, die in dem den exogenen Ereignissen vorangegangenen Dreijahreszeitraum produziert wurden (oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des den exogenen Ereignissen vorangegangenen Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts), mit dem erzielten durchschnittlichen Verkaufspreis.
- (320) Die beihilfefähigen Kosten können andere Kosten umfassen, die dem begünstigten Unternehmen aufgrund der exogenen Ereignisse entstanden sind, und sind um die Kosten zu kürzen, die aufgrund der exogenen Ereignisse nicht entstanden sind und die das begünstigte Unternehmen anderenfalls hätte tragen müssen.
- (321) Die Kommission kann auch andere Berechnungsmethoden berücksichtigen, sofern sie davon überzeugt ist, dass diese auf objektiven Kriterien beruhen und nicht zur Überkompensation von begünstigten Unternehmen führen.
- (322) Wird ein Schiff während der exogenen Ereignisse für andere Tätigkeiten als die kommerzielle Fischerei eingesetzt, so sind etwaige Einkünfte anzugeben und von der nach diesem Abschnitt gewährten Beihilfe abzuziehen.
- (323) Wurde ein KMU weniger als drei Jahre vor Eintritt der exogenen Ereignisse gegründet, so ist die Bezugnahme auf die Dreijahres- oder Fünfjahreszeiträume unter Randnummer 319 Buchstabe b so zu verstehen, dass sie sich auf die Menge bezieht, die von einem durchschnittlichen Unternehmen derselben Größe wie der Antragsteller erzeugt und verkauft wurde, d. h. einem Kleinunternehmen oder einem kleinen oder mittleren Unternehmen in dem von den exogenen Ereignissen betroffenen nationalen oder regionalen Sektor.
- (324) Die Beihilfen und sonstigen Ausgleichszahlungen, einschließlich der Zahlungen im Rahmen von Versicherungspolice, müssen auf 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt sein.

TEIL III

VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

1. MAXIMALE LAUFZEIT VON BEIHLIFEREGELUNGEN UND EVALUIERUNG

- (325) Als Beitrag zur Transparenz und im Hinblick auf eine regelmäßige Überprüfung aller bestehenden Beihilferegulungen wird die Kommission wie bei den vorherigen Leitlinien nur Beihilferegulungen von begrenzter Laufzeit genehmigen. Beihilferegulungen dürfen grundsätzlich nicht länger als sieben Jahre gelten.
- (326) Mit Blick auf möglichst geringe Verzerrungen des Wettbewerbs und des Handels kann die Kommission außerdem verlangen, dass die unter Randnummer 327 genannten Beihilferegulungen einer Ex-post-Evaluierung unterzogen werden. Evaluieren werden Beihilferegulungen, die den Wettbewerb und den Handel besonders stark verfälschen könnten, d. h. Regelungen, bei denen erhebliche Beschränkungen oder Verfälschungen des Wettbewerbs zu befürchten sind, wenn ihre Durchführung nicht rechtzeitig überprüft wird.
- (327) Eine Ex-post-Evaluierung kann verlangt werden für Beihilferegulungen, die eine hohe Mittelausstattung oder neuartige Merkmale aufweisen, oder wenn wesentliche marktbezogene, technische oder rechtliche Veränderungen vorgesehen sind. Ab dem 1. Januar 2023 wird eine Evaluierung in jedem Fall verlangt für Regelungen mit einer Mittelausstattung oder verbuchten Ausgaben von mehr als 150 Mio. EUR in einem Jahr oder mehr als 750 Mio. EUR während ihrer Gesamtlaufzeit, d. h. der kombinierten Laufzeit der Regelung und etwaiger Vorgängerbeihilferegulungen mit ähnlichem Ziel für ein ähnliches geografisches Gebiet. In Anbetracht der Evaluierungsziele und zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Aufwands für die Mitgliedstaaten werden Ex-post-Evaluierungen ab dem 1. Januar 2023 nur bei Beihilferegulungen mit einer Gesamtlaufzeit von mehr als drei Jahren verlangt.

- (328) Eine Ex-post-Evaluierung muss nicht verlangt werden für Beihilferegelungen, die unmittelbar an eine Beihilferegelung mit ähnlichem Ziel für ein ähnliches geografisches Gebiet anschließen, wenn diese einer Evaluierung unterzogen wurde, der abschließende Evaluierungsbericht mit dem von der Kommission genehmigten Evaluierungsplan im Einklang steht und die Regelung keinen Anlass zu negativen Feststellungen gegeben hat. Wenn der abschließende Evaluierungsbericht für eine Beihilferegelung nicht mit dem genehmigten Evaluierungsplan im Einklang steht, muss diese Beihilferegelung mit sofortiger Wirkung ausgesetzt werden.
- (329) Bei der Evaluierung sollte festgestellt werden, ob die Annahmen und Voraussetzungen für die Vereinbarkeit der Beihilferegelung mit dem Binnenmarkt bestätigt bzw. erfüllt wurden, insbesondere die Erforderlichkeit und die Wirksamkeit der Beihilfemaßnahme in Bezug auf die allgemeinen und spezifischen Ziele. Ferner sollten die Auswirkungen der Beihilferegelung auf Wettbewerb und Handel bewertet werden.
- (330) Für Beihilferegelungen, die nach Randnummer 327 der Evaluierungspflicht unterliegen, müssen die Mitgliedstaaten den Entwurf eines Evaluierungsplans, der fester Bestandteil der Prüfung der Beihilferegelung durch die Kommission ist, wie folgt anmelden:
- a) zusammen mit der Beihilferegelung, wenn ihre Mittelausstattung 150 Mio. EUR in einem Jahr oder 750 Mio. EUR während ihrer Gesamtlaufzeit übersteigt;
 - b) innerhalb von 30 Arbeitstagen nach einer wesentlichen Änderung, mit der die Mittelausstattung der Beihilferegelung auf mehr als 150 Mio. EUR in einem Jahr oder mehr als 750 Mio. EUR während der Gesamtlaufzeit der Beihilferegelung erhöht wird;
 - c) innerhalb von 30 Arbeitstagen, nachdem in der amtlichen Buchführung Ausgaben auf der Grundlage der Beihilferegelung von mehr als 150 Mio. EUR in einem Jahr verzeichnet wurden.
- (331) Der Entwurf des Evaluierungsplans muss den von der Kommission vorgegebenen gemeinsamen methodischen Grundsätzen entsprechen ⁽⁷⁰⁾. Die Mitgliedstaaten müssen den von der Kommission genehmigten Evaluierungsplan veröffentlichen.
- (332) Die Ex-post-Evaluierung muss von einem Sachverständigen, der von der Bewilligungsbehörde unabhängig ist, auf der Grundlage des Evaluierungsplans durchgeführt werden. Jede Evaluierung muss mindestens einen Zwischenbericht und einen Abschlussbericht umfassen. Die Mitgliedstaaten müssen beide Berichte veröffentlichen.
- (333) Der abschließende Evaluierungsbericht muss der Kommission so rechtzeitig vorgelegt werden, dass sie eine etwaige Verlängerung der Beihilferegelung prüfen kann, spätestens aber neun Monate vor dem Ende der Laufzeit. Diese Frist kann für Regelungen, die die Evaluierungspflicht in den letzten zwei Jahren ihrer Durchführung auslösen, verkürzt werden. Der genaue Gegenstand der Evaluierung und die Vorgaben für ihre Durchführung werden im Beschluss zur Genehmigung der Beihilferegelung dargelegt. Bei der Anmeldung späterer Beihilfemaßnahmen mit ähnlichem Ziel muss beschrieben werden, wie die Ergebnisse der Evaluierung berücksichtigt wurden.

2. REVISIONSKLAUSEL FÜR SPEZIFISCHE VERPFLICHTUNGSMÄßNAHMEN

- (334) Für spezifische Verpflichtungen, die die begünstigten Unternehmen im Rahmen der in Teil I Kapitel 2 Abschnitt 2.3 genannten Maßnahmen eingehen, muss eine Revisionsklausel vorgesehen werden, um sicherzustellen, dass diese Verpflichtungen angepasst werden, falls die einschlägigen verbindlichen Standards, Anforderungen oder Verpflichtungen gemäß den Artikeln 38 und 39 der Verordnung (EU) 2022/2473 geändert werden.
- (335) Wenn das begünstigte Unternehmen die unter Randnummer 334 genannten Anpassungen nicht akzeptiert oder durchführt, läuft die Verpflichtung ab der Ablehnung ab und der Beihilfebetrug wird auf den Beihilfebetrug gekürzt, der dem Zeitraum bis zum Ende der Verpflichtung entspricht.

3. ANWENDUNG DER LEITLINIEN

- (336) Die Kommission wendet diese Leitlinien ab dem 1. April 2023 an.

⁽⁷⁰⁾ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: Gemeinsame Methodik für die Bewertung staatlicher Beihilfen (28.5.2014, SWD(2014) 179 final).

- (337) Diese Leitlinien ersetzen die Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor ⁽⁷¹⁾, die im Jahr 2015 angenommen wurden.
- (338) Die Kommission wendet diese Leitlinien auf alle angemeldeten Beihilfemaßnahmen an, über die sie nach dem 1. April 2023 zu beschließen hat, selbst wenn die betreffenden Maßnahmen vor diesem Datum angemeldet wurden.
- (339) Einzelbeihilfen, die im Rahmen von genehmigten Beihilferegulungen gewährt und aufgrund einer Pflicht zur Anmeldung bei der Kommission einzeln angemeldet werden, werden jedoch anhand der für die genehmigte Beihilferegulierung geltenden Leitlinien bewertet.
- (340) Rechtswidrige Beihilfen werden anhand der zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung geltenden Vorschriften geprüft. Einzelbeihilfen, die im Rahmen rechtswidriger Beihilferegulungen gewährt wurden, werden nach den Leitlinien geprüft, die zu dem Zeitpunkt für die rechtswidrige Beihilferegulierung galten, zu dem die Einzelbeihilfe gewährt wurde.

4. VORSCHLÄGE FÜR GEEIGNETE MAßNAHMEN

- (341) Im Einklang mit Artikel 108 Absatz 1 AEUV empfiehlt die Kommission den Mitgliedstaaten, ihre bestehenden Beihilferegulungen bis spätestens 30. September 2023 an die vorliegenden Leitlinien anzupassen.
- (342) Mitgliedstaaten werden ersucht, innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung dieser Leitlinien im *Amtsblatt der Europäischen Union* ihre ausdrückliche uneingeschränkte Zustimmung zu diesen vorgeschlagenen geeigneten Maßnahmen zu erteilen. Für genehmigte Maßnahmen, die aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit finanziert werden sollten ⁽⁷²⁾, können die Mitgliedstaaten gemäß den im Jahr 2015 angenommenen Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor in der zum Zeitpunkt der Annahme des Kommissionsbeschlusses geltenden Fassung und unter den in den jeweiligen Kommissionsbeschlüssen festgelegten Bedingungen bis zum 31. Dezember 2023 weiterhin Beihilfen gewähren.
- (343) Erfolgt keine Antwort, so geht die Kommission davon aus, dass der betreffende Mitgliedstaat den vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zustimmt.

5. BERICHTERSTATTUNG UND ÜBERWACHUNG

- (344) Gemäß der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates ⁽⁷³⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission ⁽⁷⁴⁾ müssen die Mitgliedstaaten der Kommission Jahresberichte vorlegen.
- (345) Der Jahresbericht muss auch meteorologische Informationen über Art, Zeitpunkt, relatives Ausmaß und Ort der Ereignisse gemäß Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1.1 und 1.2 und Informationen über die Tierseuche und den Befall durch gebietsfremde invasive Arten gemäß Teil II Kapitel 1 Abschnitt 1.3 enthalten. Die in dieser Randnummer dargelegte Berichterstattungspflicht bezieht sich nur auf Ex-ante-Rahmenregelungen.
- (346) Darüber hinaus muss der Jahresbericht auch Informationen über die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit gemäß Teil II Kapitel 3 Abschnitt 3.5 enthalten.
- (347) Die Kommission behält sich das Recht vor, zusätzliche Angaben zu bestehenden Beihilferegulungen auf Einzelfallbasis anzufordern, wenn ihr dies zur Wahrnehmung ihrer in Artikel 108 Absatz 1 AEUV genannten Zuständigkeiten erforderlich erscheint.

⁽⁷¹⁾ Mitteilung der Kommission: Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. C 217 vom 2.7.2015, S. 1, geändert durch das ABl. C 422 vom 22.11.2018, S. 1).

⁽⁷²⁾ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

⁽⁷³⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9).

⁽⁷⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1).

- (348) Die Mitgliedstaaten müssen detaillierte Aufzeichnungen zu allen Beihilfemaßnahmen führen. Diese Aufzeichnungen müssen alle Informationen enthalten, die erforderlich sind, um festzustellen, ob die Voraussetzungen gemäß diesen Leitlinien, einschließlich der beihilfefähigen Kosten und der Beihilfehchstintensität, erfüllt sind. Die Aufzeichnungen müssen ab dem Tag, an dem die Beihilfe gewährt wurde, zehn Jahre lang aufbewahrt und der Kommission auf Anfrage vorgelegt werden.

6. ÜBERARBEITUNG DER LEITLINIEN

- (349) Die Kommission kann beschließen, diese Leitlinien zu überprüfen oder zu ändern, wenn sich dies aus wettbewerbpolitischen Gründen oder aufgrund anderer Politikbereiche der Union und internationaler Verpflichtungen, Entwicklungen auf den Märkten oder aus einem sonstigen gerechtfertigten Grund als erforderlich erweist.
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

22. März 2023

(2023/C 107/02)

1 Euro =

| Währung | | Kurs | Währung | | Kurs |
|---------|----------------------|---------|---------|----------------------------|-----------|
| USD | US-Dollar | 1,0785 | CAD | Kanadischer Dollar | 1,4782 |
| JPY | Japanischer Yen | 143,13 | HKD | Hongkong-Dollar | 8,4636 |
| DKK | Dänische Krone | 7,4472 | NZD | Neuseeländischer Dollar | 1,7362 |
| GBP | Pfund Sterling | 0,87925 | SGD | Singapur-Dollar | 1,4391 |
| SEK | Schwedische Krone | 11,1535 | KRW | Südkoreanischer Won | 1 406,43 |
| CHF | Schweizer Franken | 0,9960 | ZAR | Südafrikanischer Rand | 19,8529 |
| ISK | Isländische Krone | 149,90 | CNY | Chinesischer Renminbi Yuan | 7,4238 |
| NOK | Norwegische Krone | 11,3320 | IDR | Indonesische Rupiah | 16 465,08 |
| BGN | Bulgarischer Lew | 1,9558 | MYR | Malaysischer Ringgit | 4,8047 |
| CZK | Tschechische Krone | 23,722 | PHP | Philippinischer Peso | 58,683 |
| HUF | Ungarischer Forint | 388,55 | RUB | Russischer Rubel | |
| PLN | Polnischer Zloty | 4,6835 | THB | Thailändischer Baht | 37,100 |
| RON | Rumänischer Leu | 4,9215 | BRL | Brasilianischer Real | 5,6683 |
| TRY | Türkische Lira | 20,5354 | MXN | Mexikanischer Peso | 20,0036 |
| AUD | Australischer Dollar | 1,6132 | INR | Indische Rupie | 89,0800 |

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Bekanntmachung der Kommission über die Liste von Erzeugnissen, die unter Anwendung des Meistbegünstigungszollsatzes zollfrei in die Europäische Union eingeführt werden und im Rahmen bestimmter Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und den AKP-Staaten kumuliert werden dürfen

(2023/C 107/03)

Diese Bekanntmachung enthält die Liste der Erzeugnisse, die unter Anwendung der vertraglichen Meistbegünstigungszölle nach dem Gemeinsamen Zolltarif zollfrei in die Europäische Union eingeführt werden. Folgende Erzeugnisse sind von der Liste ausgenommen:

- Erzeugnisse, für die Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen gelten, wenn sie ihren Ursprung in Ländern haben, für die Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen gelten,

und

- Erzeugnisse, die bei Anwendung der Meistbegünstigungszollsätze nicht zollfrei sind, einschließlich auf Ebene der achtstelligen Tarifpositionen.

Die Liste wurde im Einklang mit den am 28. Februar 2023 geltenden Meistbegünstigungszöllen, Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen erstellt.

Die in der Liste aufgeführten Erzeugnisse dürfen nach Artikel 5 des Protokolls Nr. 1 zum EU-SADC-WPA und nach Artikel 6 des Protokolls 1 zum Interims-WPA zwischen Côte d'Ivoire und der EU ⁽¹⁾ kumuliert werden und gelten als Vormaterialien mit Ursprung in dem betreffenden AKP-WPA-Partnerland, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet wurden, sofern die dort vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in den jeweiligen Protokollen aufgeführten nicht ausreichenden Behandlungen hinausgeht.

Der Ursprung dieser Erzeugnisse wird nach den nichtpräferenziellen Ursprungsregeln der EU bestimmt: https://taxation-customs.ec.europa.eu/table-list-rules-conferring-non-preferential-origin-products-following-classification-cn_de.

Auf den nach Artikel 5 des Protokolls Nr. 1 zum EU-SADC-WPA ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 (Feld 7) oder Ursprungserklärungen wird der folgende Vermerk angebracht:

„Application of Article 5(1) of Protocol 1 of the EU-SADC EPA“.

Auf den nach Artikel 6 des Protokolls 1 zum Interim-WPA zwischen der EU und Côte d'Ivoire ausgestellten Ursprungserklärungen wird folgender Vermerk angebracht:

„Application de l'art. 6, para. 1, du protocole no 1 à l'APE Côte d'Ivoire-UE“.

INFORMATIONSVERMERK:

Die aufgeführten Erzeugnisse beziehen sich auf die HS-Nomenklatur 2022.

Maßnahmen, die sich auf höhere Ebenen der Nomenklaturstruktur (d. h. 2, 4, 6 oder 8 Stellen) auswirken, gelten auch für alle Codes auf niedrigeren Ebenen der Nomenklaturstruktur. Beispiel:

Erzeugnisse der HS-Position 0508 dürfen unter Anwendung der vertraglichen Meistbegünstigungszölle nach dem Gemeinsamen Zolltarif zollfrei in die EU eingeführt werden. Diese Maßnahme betrifft alle Unterpositionen und Codes dieser Position: 0508 10, 0508 00 90 10, 0508 00 90 20 und 0508 00 90 90.

Die hochgestellte Zahl ⁽¹⁻²⁹⁾ nach einem Code verweist auf die Fußnote, nach der Erzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Ländern, die Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen unterliegen und nicht kumuliert werden dürfen, von der Kumulierung ausgeschlossen werden. Der Ursprung dieser Vormaterialien wird nach den nichtpräferenziellen Ursprungsregeln der EU bestimmt (https://taxation-customs.ec.europa.eu/table-list-rules-conferring-non-preferential-origin-products-following-classification-cn_de). Beispiel:

(1) Kumulierung in Bezug auf Vormaterialien, die in der EU der Meistbegünstigungszollfreiheit unterliegen.

Unter dem Code 2710 19 43 00 eingereichte Erzeugnisse können kumuliert werden, mit Ausnahme der folgenden Erzeugnisse (wie in Fußnote 1 festgelegt):

2710 19 43 21 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
 2710 19 43 29 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
 2710 19 43 30 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs

| | | | | |
|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| 0101 21 00 00 | 0206 10 98 00 | 0306 12 10 00 | 0604 90 91 00 | 0906 00 00 00 |
| 0102 21 00 00 | 0206 21 00 00 | 0306 12 90 00 | 0712 90 11 00 | 0908 00 00 00 |
| 0102 29 05 00 | 0206 22 00 00 | 0306 32 10 00 | 0713 10 00 00 | 0909 00 00 00 |
| 0102 31 00 00 | 0206 29 99 00 | 0307 11 10 00 | 0713 20 00 00 | 0910 11 00 00 |
| 0102 39 90 00 | 0206 30 00 00 | 0307 60 00 00 | 0713 31 00 00 | 0910 12 00 00 |
| 0102 90 20 00 | 0206 41 00 00 | 0308 30 50 00 | 0713 32 00 00 | 0910 20 10 00 |
| 0102 90 99 00 | 0206 49 00 00 | 0408 11 20 00 | 0713 33 00 00 | 0910 30 00 00 |
| 0103 10 00 00 | 0206 80 99 00 | 0408 19 20 00 | 0713 34 00 00 | 0910 91 05 00 |
| 0103 91 90 00 | 0206 90 99 00 | 0408 91 20 00 | 0713 35 00 00 | 0910 91 10 00 |
| 0103 92 90 00 | 0207 43 00 00 | 0408 99 20 00 | 0713 39 00 00 | 0910 99 10 00 |
| 0104 10 10 00 | 0207 45 93 00 | 0501 00 00 00 | 0713 40 00 00 | 0910 99 31 00 |
| 0106 11 00 00 | 0207 53 00 00 | 0502 00 00 00 | 0801 00 00 00 | 0910 99 91 00 |
| 0106 12 00 00 | 0207 55 93 00 | 0504 00 00 00 | 0802 11 10 00 | 1005 10 13 00 |
| 0106 13 00 00 | 0208 10 90 00 | 0505 | 0802 12 10 00 | 1005 10 15 00 |
| 0106 14 90 00 | 0208 90 30 00 | 0506 | 0802 70 00 00 | 1005 10 18 00 |
| 0106 19 00 00 | 0210 99 71 00 | 0507 00 00 00 | 0802 80 00 00 | 1005 10 13 00 |
| 0106 20 00 00 | 0301 11 00 00 | 0508 00 00 00 | 0802 99 10 00 | 1007 90 00 00 |
| 0106 31 00 00 | 0301 92 00 00 | 0510 00 00 00 | 0804 50 00 00 | 1008 30 00 00 |
| 0106 32 00 00 | 0302 41 00 00 | 0511 10 00 00 | 0807 20 00 00 | 1201 00 00 00 |
| 0106 33 00 00 | 0302 43 90 00 | 0511 91 10 00 | 0810 40 10 00 | 1202 00 00 00 |
| 0106 39 80 00 | 0302 44 40 00 | 0511 91 90 00 | 0810 90 20 00 | 1203 00 00 00 |
| 0106 41 00 00 | 0302 74 00 00 | 0511 99 10 00 | 0813 40 65 00 | 1204 00 00 00 |
| 0106 49 00 00 | 0303 26 00 00 | 0511 99 31 00 | 0901 11 00 00 | 1205 00 00 00 |
| 0106 90 00 00 | 0303 51 00 00 | 0511 99 85 00 | 0901 90 10 00 | 1206 00 00 00 |
| 0203 11 90 00 | 0303 53 90 00 | 0601 20 10 00 | 0902 20 00 00 | 1207 00 00 00 |
| 0203 12 90 00 | 0303 54 10 00 | 0602 10 10 00 | 0902 30 00 00 | 1208 90 00 00 |
| 0203 19 90 00 | 0303 89 40 00 | 0602 20 10 00 | 0902 40 00 00 | 1209 22 00 00 |
| 0203 21 90 00 | 0304 59 50 00 | 0602 90 20 00 | 0903 00 00 00 | 1209 23 11 00 |
| 0203 22 90 00 | 0304 99 23 00 | 0604 20 11 00 | 0904 11 00 00 | 1209 23 15 00 |
| 0203 29 90 00 | 0306 11 90 00 | 0604 90 11 00 | 0904 21 90 00 | 1209 24 00 00 |

| | | | | |
|---------------|---------------|---------------|---------------|------------------------------|
| 1209 25 00 00 | 1603 00 80 00 | 2303 10 19 00 | 2511 20 00 00 | 2613 10 00 00 |
| 1209 29 45 00 | 1703 00 00 00 | 2303 10 90 00 | 2512 00 00 00 | 2613 90 00 00 |
| 1209 99 10 00 | 1801 00 00 00 | 2303 20 00 00 | 2513 10 00 00 | 2614 00 00 00 |
| 1211 20 00 00 | 1802 00 00 00 | 2303 30 00 00 | 2513 20 00 00 | 2615 10 00 00 |
| 1211 30 00 00 | 2001 90 10 00 | 2304 00 00 00 | 2514 00 00 00 | 2615 90 00 00 |
| 1211 40 00 00 | 2006 00 10 00 | 2305 00 00 00 | 2515 00 00 00 | 2616 10 00 00 |
| 1211 50 00 00 | 2008 99 41 00 | 2306 10 00 00 | 2516 00 00 00 | 2616 90 00 00 |
| 1211 60 00 00 | 2008 99 51 00 | 2306 20 00 00 | 2517 00 00 00 | 2617 10 00 00 |
| 1211 90 86 00 | 2102 20 90 00 | 2306 30 00 00 | 2518 00 00 00 | 2617 90 00 00 |
| 1212 21 00 00 | 2103 30 10 00 | 2306 41 00 00 | 2519 10 00 00 | 2617 90 00 00 |
| 1212 29 00 00 | 2103 90 10 00 | 2306 49 00 00 | 2519 90 30 00 | 2620 00 00 00 |
| 1212 94 00 00 | 2103 90 30 00 | 2306 50 00 00 | 2519 90 90 00 | 2618 00 00 00 |
| 1212 99 41 00 | 2106 10 80 00 | 2306 60 00 00 | 2520 00 00 00 | 2619 00 00 00 |
| 1212 99 95 00 | 2201 00 00 00 | 2306 90 05 00 | 2521 00 00 00 | 2619 00 00 00 |
| 1213 00 00 00 | 2203 00 00 00 | 2306 90 11 00 | 2524 00 00 00 | 2620 00 00 00 |
| 1214 10 00 00 | 2208 20 00 00 | 2306 90 90 00 | 2525 00 00 00 | 2621 00 00 00 |
| 1214 90 90 00 | 2208 30 00 00 | 2307 00 11 00 | 2526 00 00 00 | 2701 00 00 00 |
| 1301 00 00 00 | 2208 40 31 00 | 2307 00 90 00 | 2528 00 00 00 | 2702 00 00 00 |
| 1302 11 00 00 | 2208 40 91 00 | 2308 00 11 00 | 2529 00 00 00 | 2703 00 00 00 |
| 1302 14 00 00 | 2208 50 00 00 | 2308 00 40 00 | 2530 00 00 00 | 2704 00 00 00 |
| 1302 19 70 00 | 2208 60 00 00 | 2309 10 11 00 | 2601 11 00 00 | 2705 00 00 00 |
| 1302 31 00 00 | 2208 70 00 00 | 2309 10 31 00 | 2601 12 00 00 | 2706 00 00 00 |
| 1302 32 00 00 | 2208 90 11 00 | 2309 90 20 00 | 2601 20 00 00 | 2707 99 19 00 |
| 1302 39 00 00 | 2208 90 19 00 | 2404 92 00 00 | 2602 00 00 00 | 2707 99 20 00 |
| 1400 00 00 00 | 2208 90 33 00 | 2501 00 10 00 | 2603 00 00 00 | 2708 10 00 00 |
| 1504 10 91 00 | 2208 90 38 00 | 2502 00 00 00 | 2604 00 00 00 | 2708 20 00 00 |
| 1504 10 99 00 | 2208 90 41 00 | 2503 00 10 00 | 2605 00 00 00 | 2709 00 00 00 |
| 1504 20 90 00 | 2208 90 45 00 | 2504 10 00 00 | 2606 00 00 00 | 2710 19 21 00 |
| 1504 30 90 00 | 2208 90 48 00 | 2504 90 00 00 | 2607 00 00 00 | 2710 19 43 00 ⁽¹⁾ |
| 1505 00 90 00 | 2208 90 54 00 | 2505 10 00 00 | 2608 00 00 00 | 2710 19 46 00 ⁽²⁾ |
| 1506 00 00 00 | 2208 90 56 00 | 2505 90 00 00 | 2609 00 00 00 | |
| 1515 90 11 00 | 2208 90 69 00 | 2506 00 00 00 | 2610 00 00 00 | |
| 1520 00 00 00 | 2208 90 71 00 | 2507 00 00 00 | 2611 00 00 00 | |
| 1521 10 00 00 | 2208 90 75 00 | 2508 00 00 00 | 2612 10 10 00 | |
| 1521 90 10 00 | 2208 90 77 00 | 2509 00 00 00 | 2612 10 90 00 | |
| 1521 90 91 00 | 2208 90 78 00 | 2510 00 00 00 | 2612 20 10 00 | |
| 1522 00 99 00 | 2301 00 00 00 | 2511 10 00 00 | 2612 20 90 00 | |

| | | | | |
|------------------------------|---------------|------------------------------|------------------------------|---------------|
| 2710 19 47 00 ⁽³⁾ | 2840 19 10 00 | 2917 13 10 00 | 2933 39 55 00 | 3006 50 00 00 |
| 2710 19 48 10 | 2840 20 10 00 | 2917 39 20 00 | 2933 41 00 00 | 3006 60 00 00 |
| 2710 20 11 00 ⁽⁴⁾ | 2844 10 00 00 | 2918 19 40 00 | 2933 49 30 00 | 3006 70 00 00 |
| 2710 20 16 00 ⁽⁵⁾ | 2844 20 00 00 | 2918 99 40 00 | 2933 53 10 00 | 3006 91 00 00 |
| 2710 20 19 10 | 2844 30 55 00 | 2921 19 40 00 | 2933 55 00 00 | 3006 92 00 00 |
| 2711 11 00 00 | 2844 30 61 00 | 2921 30 91 00 | 2933 59 10 00 | 3006 93 00 00 |
| 2711 14 00 00 | 2844 30 69 00 | 2921 46 00 00 | 2933 59 20 00 | 3101 00 00 00 |
| 2711 19 00 00 | 2844 30 91 00 | 2921 51 11 00 | 2933 69 40 00 | 3102 10 00 00 |
| 2711 21 00 00 | 2844 30 99 00 | 2921 59 50 00 | 2933 72 00 00 | 3102 50 00 10 |
| 2711 29 00 00 | 2844 41 00 00 | 2922 14 00 00 | 2933 91 10 00 | 3103 90 00 00 |
| 2712 10 10 00 | 2844 42 00 00 | 2922 31 00 00 | 2933 99 50 00 | 3104 20 00 00 |
| 2712 20 10 00 | 2844 43 00 00 | 2922 44 00 00 | 2934 30 10 00 | 3104 30 00 00 |
| 2712 90 91 00 | 2844 44 00 00 | 2922 49 20 00 | 2934 91 00 00 | 3104 90 00 00 |
| 2713 11 00 00 | 2844 50 00 00 | 2924 11 00 00 | 2934 99 60 00 | 3105 90 20 10 |
| 2713 12 00 00 | 2901 00 00 00 | 2924 24 00 00 | 2934 99 90 21 ⁽⁸⁾ | 3105 90 80 10 |
| 2713 20 00 00 | 2902 00 00 00 | 2924 29 10 00 | 2935 90 30 00 | 3201 10 00 00 |
| 2714 10 00 00 | 2903 69 11 00 | 2924 29 70 05 ⁽⁶⁾ | 2936 00 00 00 | 3203 00 10 00 |
| 2714 90 00 00 | 2903 89 10 00 | 2925 12 00 00 | 2937 00 00 00 | 3206 49 10 00 |
| 2715 00 00 00 | 2903 99 10 00 | 2925 19 20 00 | 2939 00 00 00 | 3207 40 40 00 |
| 2716 00 00 00 | 2905 16 20 00 | 2928 00 10 00 | 2941 10 00 00 | 3208 90 11 00 |
| 2801 20 00 00 | 2905 39 20 00 | 2929 90 00 10 ⁽⁷⁾ | 2941 20 80 00 | 3208 90 13 00 |
| 2803 00 00 00 | 2905 39 30 00 | 2930 40 10 00 | 2941 30 00 00 | 3215 90 20 00 |
| 2804 29 10 00 | 2905 51 00 00 | 2930 90 30 00 | 2941 40 00 00 | 3301 24 10 00 |
| 2804 61 00 00 | 2905 59 91 00 | 2930 90 40 00 | 2941 50 00 00 | 3301 25 10 00 |
| 2804 90 00 00 | 2906 13 90 00 | 2930 90 50 00 | 2941 90 00 00 | 3301 29 11 00 |
| 2805 40 90 00 | 2907 15 10 00 | 2932 20 10 00 | 3001 00 00 00 | 3301 29 42 00 |
| 2810 00 10 00 | 2909 30 10 00 | 2933 11 10 00 | 3002 00 00 00 | 3301 29 49 00 |
| 2811 19 10 00 | 2909 30 31 00 | 2933 19 10 00 | 3003 00 00 00 | 3301 90 30 00 |
| 2814 10 00 00 | 2909 49 11 00 | 2933 29 10 00 | 3004 00 00 00 | 3302 10 40 00 |
| 2820 90 10 00 | 2914 19 10 00 | 2933 39 10 00 | 3005 00 00 00 | 3302 10 90 00 |
| 2825 40 00 00 | 2914 69 10 00 | 2933 39 20 00 | 3006 10 10 00 | 3302 90 00 00 |
| 2825 90 11 00 | 2915 60 11 00 | 2933 39 25 00 | 3006 10 30 00 | 3303 00 00 00 |
| 2825 90 60 00 | 2916 19 40 00 | 2933 39 35 00 | 3006 10 90 00 | 3304 00 00 00 |
| 2829 90 40 00 | 2916 34 00 00 | 2933 39 40 00 | 3006 30 00 00 | 3305 00 00 00 |
| 2840 11 00 00 | 2916 39 10 00 | 2933 39 45 00 | 3006 40 00 00 | 3306 10 00 00 |

| | | | | |
|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| 3306 90 00 00 | 3902 90 10 00 | 4002 60 00 00 | 4302 19 35 00 | 4407 97 99 00 |
| 3401 11 00 00 | 3902 90 20 00 | 4002 70 00 00 | 4302 19 75 00 | 4407 99 27 00 |
| 3401 19 00 00 | 3903 90 10 00 | 4002 80 00 00 | 4302 20 00 00 | 4407 99 90 00 |
| 3401 20 00 00 | 3903 90 20 00 | 4002 91 00 00 | 4401 00 00 00 | 4409 00 00 00 |
| 3402 39 10 00 | 3904 50 10 00 | 4002 99 90 00 | 4402 00 00 00 | 4413 00 00 00 |
| 3404 00 00 00 | 3904 69 10 00 | 4003 00 00 00 | 4403 00 00 00 | 4414 10 90 00 |
| 3405 00 00 00 | 3905 99 10 00 | 4004 00 00 00 | 4404 00 00 00 | 4414 90 00 00 |
| 3406 00 00 00 | 3906 90 10 00 | 4005 00 00 00 | 4405 00 00 00 | 4416 00 00 00 |
| 3407 00 00 00 | 3906 90 20 00 | 4006 00 00 00 | 4406 00 00 00 | 4417 00 00 00 |
| 3502 11 10 00 | 3906 90 30 00 | 4014 00 00 00 | 4407 11 00 00 | 4418 21 90 00 |
| 3502 19 10 00 | 3906 90 40 00 | 4017 00 00 00 | 4407 12 00 00 | 4418 29 00 00 |
| 3502 20 10 00 | 3907 29 91 00 | 4101 20 00 00 | 4407 13 00 00 | 4418 30 00 00 |
| 3502 90 20 00 | 3907 99 05 00 | 4101 50 00 00 | 4407 14 00 00 | 4418 40 00 00 |
| 3506 91 10 00 | 3907 99 10 00 | 4101 90 00 00 | 4407 19 00 00 | 4418 50 00 00 |
| 3507 90 30 00 | 3909 50 10 00 | 4102 10 00 00 | 4407 21 99 00 | 4418 73 90 00 |
| 3701 30 00 00 | 3911 90 13 00 | 4102 21 00 00 | 4407 22 99 00 | 4418 75 00 00 |
| 3701 99 00 00 | 3911 90 92 00 | 4102 29 00 00 | 4407 23 90 00 | 4418 79 00 00 |
| 3704 00 10 00 | 3912 39 20 00 | 4103 20 00 00 | 4407 25 90 00 | 4418 81 00 00 |
| 3705 00 90 00 | 3919 90 20 00 | 4103 30 00 00 | 4407 26 90 00 | 4418 82 00 00 |
| 3706 10 20 00 | 3920 10 81 00 | 4103 90 00 00 | 4407 27 99 00 | 4418 83 00 00 |
| 3706 90 52 00 | 3920 59 10 00 | 4104 11 10 00 | 4407 28 99 00 | 4418 89 00 00 |
| 3706 90 91 00 | 3920 99 21 00 | 4104 11 51 00 | 4407 29 95 00 | 4418 91 00 00 |
| 3707 90 00 00 | 3920 99 52 00 | 4104 11 59 00 | 4407 29 96 00 | 4418 92 00 00 |
| 3803 00 10 00 | 3923 10 10 00 | 4104 19 10 00 | 4407 29 98 00 | 4418 99 00 00 |
| 3812 20 10 00 | 3926 90 97 60 | 4104 19 51 00 | 4407 91 00 00 | 4419 11 00 00 |
| 3815 19 10 00 | 4001 00 00 00 | 4104 19 59 00 | 4407 92 00 00 | 4419 12 00 00 |
| 3815 90 10 00 | 4002 11 00 00 | 4104 41 11 00 | 4407 93 10 00 | 4419 19 00 00 |
| 3816 00 10 00 | 4002 19 00 00 | 4104 49 11 00 | 4407 93 99 00 | 4419 20 10 00 |
| 3818 00 00 00 | 4002 20 00 00 | 4105 30 10 00 | 4407 94 10 00 | 4419 20 90 00 |
| 3822 00 00 00 | 4002 31 00 00 | 4106 22 10 00 | 4407 94 99 00 | 4419 90 00 00 |
| 3824 99 62 00 | 4002 39 00 00 | 4106 40 10 00 | 4407 95 10 00 | 4420 11 90 00 |
| 3824 99 75 00 | 4002 41 00 00 | 4115 20 00 00 | 4407 95 99 00 | 4420 19 00 00 |
| 3824 99 80 00 | 4002 49 00 00 | 4301 00 00 00 | 4407 96 10 00 | 4420 90 99 00 |
| 3824 99 85 00 | 4002 51 00 00 | 4302 11 00 00 | 4407 96 99 00 | 4421 10 00 00 |
| 3901 90 30 00 | 4002 59 00 00 | 4302 19 15 00 | 4407 97 10 00 | 4421 20 90 00 |

| | | | | |
|-------------------------------|---------------|-------------------------------|-------------------------------|---------------|
| 4421 91 00 00 | 6802 93 10 00 | 7202 60 00 00 | 7229 00 00 00 | 7902 00 00 00 |
| 4421 99 99 00 ⁽⁹⁾ | 6802 99 10 00 | 7202 80 00 00 | 7301 00 00 00 | 8000 00 00 00 |
| 4421 99 99 00 | 6804 10 00 00 | 7202 93 00 00 | 7302 10 00 00 | 8101 97 00 00 |
| 4501 00 00 00 | 6804 22 00 00 | 7202 99 10 00 | 7302 40 00 00 | 8102 97 00 00 |
| 4502 00 00 00 | 6804 23 00 00 | 7203 00 00 00 | 7302 90 00 00 | 8103 20 00 00 |
| 4601 92 05 00 | 6804 30 00 00 | 7204 00 00 00 | 7304 00 00 00 ⁽²⁴⁾ | 8103 30 00 00 |
| 4601 93 05 00 | 6806 00 00 00 | 7205 00 00 00 | 7305 00 00 00 | 8104 20 00 00 |
| 4601 94 05 00 | 6807 00 00 00 | 7206 00 00 00 | 7306 00 00 00 ⁽²⁵⁾ | 8105 20 00 00 |
| 4700 00 00 00 | 6815 00 00 00 | 7207 11 00 00 | 7307 22 10 00 | 8105 30 00 00 |
| 4800 00 00 00 ⁽¹⁰⁾ | 6905 00 00 00 | 7207 12 10 00 | 7307 92 10 00 | 8106 10 10 00 |
| 4900 00 00 00 | 6906 00 00 00 | 7207 12 90 00 | 7308 00 00 00 ⁽²⁶⁾ | 8106 90 10 00 |
| 5001 00 00 00 | 7001 00 10 00 | 7207 19 00 00 | 7312 00 00 00 ⁽²⁷⁾ | 8109 31 00 00 |
| 5002 00 00 00 | 7001 00 99 00 | 7207 20 00 00 | 7313 00 00 00 | 8109 39 00 00 |
| 5003 00 00 00 | 7018 10 11 00 | 7208 00 00 00 ⁽¹¹⁾ | 7314 00 00 00 | 8110 20 00 00 |
| 5101 00 00 00 | 7018 10 30 00 | 7209 00 00 00 ⁽¹²⁾ | 7317 00 00 00 | 8111 00 11 00 |
| 5102 00 00 00 | 7018 10 51 00 | 7210 00 00 00 ⁽¹³⁾ | 7401 00 00 00 | 8111 00 19 00 |
| 5103 00 00 00 | 7020 00 05 00 | 7211 00 00 00 ⁽¹⁴⁾ | 7402 00 00 00 | 8112 12 00 00 |
| 5104 00 00 00 | 7101 00 00 00 | 7212 00 00 00 ⁽¹⁵⁾ | 7403 00 00 00 | 8112 13 00 00 |
| 5201 00 00 00 | 7102 00 00 00 | 7213 00 00 00 ⁽¹⁶⁾ | 7404 00 00 00 | 8112 21 10 00 |
| 5202 10 00 00 | 7103 00 00 00 | 7214 00 00 00 ⁽¹⁷⁾ | 7405 00 00 00 | 8112 22 00 00 |
| 5202 91 00 00 | 7104 00 00 00 | 7215 00 00 00 | 7406 00 00 00 | 8112 41 10 00 |
| 5202 99 00 00 | 7105 00 00 00 | 7216 00 00 00 | 7501 00 00 00 | 8112 52 00 00 |
| 5203 00 00 00 | 7106 00 00 00 | 7217 00 00 00 ⁽¹⁸⁾ | 7502 00 00 00 | 8112 61 00 00 |
| 5301 00 00 00 | 7107 00 00 00 | 7218 00 00 00 | 7503 00 00 00 | 8112 92 21 00 |
| 5302 00 00 00 | 7108 00 00 00 | 7219 00 00 00 ⁽¹⁹⁾ | 7504 00 00 00 | 8112 92 91 00 |
| 5303 00 00 00 | 7109 00 00 00 | 7220 00 00 00 ⁽²⁰⁾ | 7505 11 00 00 | 8113 00 40 00 |
| 5305 00 00 00 | 7110 00 00 00 | 7221 00 00 00 | 7505 21 00 00 | 8306 10 00 00 |
| 5307 00 00 00 | 7111 00 00 00 | 7222 00 00 00 | 7506 10 00 00 | 8306 21 00 00 |
| 5308 10 00 00 | 7112 00 00 00 | 7223 00 00 00 | 7507 11 00 00 | 8306 29 00 00 |
| 5911 90 91 00 | 7115 10 00 00 | 7224 10 00 00 | 7507 12 00 00 | 8414 10 15 00 |
| 6310 00 00 00 | 7116 10 00 00 | 7224 90 00 00 | 7508 00 00 00 | 8414 59 15 00 |
| 6502 00 00 00 | 7116 20 11 00 | 7225 00 00 00 ⁽²¹⁾ | 7602 00 00 00 | 8419 20 00 00 |
| 6504 00 00 00 | 7118 00 00 00 | 7226 00 00 00 ⁽²²⁾ | 7802 00 00 00 | 8419 50 20 00 |
| 6801 00 00 00 | 7201 10 90 00 | 7227 00 00 00 ⁽²³⁾ | 7804 20 00 00 | 8419 90 15 00 |
| 6802 10 00 00 | 7201 50 10 00 | 7228 00 00 00 | 7806 00 10 00 | 8420 10 81 00 |

| | | | | |
|-------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| 8421 19 70 00 | 8443 91 99 00 | 8504 90 17 00 | 8523 21 00 00 | 8528 71 91 00 |
| 8421 29 20 00 | 8443 99 00 00 | 8504 90 90 00 | 8523 29 15 00 | 8529 10 00 00 |
| 8421 39 15 00 | 8456 11 10 00 | 8505 90 21 00 | 8523 29 19 00 | 8529 90 18 00 |
| 8421 99 10 00 | 8456 12 10 00 | 8506 80 05 00 | 8523 29 90 00 | 8529 90 20 00 |
| 8423 20 10 00 | 8466 93 40 00 | 8514 31 10 00 | 8523 41 00 00 | 8529 90 40 00 |
| 8423 30 10 00 | 8470 00 00 00 | 8514 32 10 00 | 8523 49 00 00 | 8529 90 91 00 |
| 8423 81 21 00 | 8471 00 00 00 | 8514 39 10 00 | 8523 51 10 00 | 8531 20 20 10 |
| 8423 81 23 00 | 8472 10 00 00 | 8514 90 30 00 | 8523 51 90 00 | 8531 20 20 90 |
| 8423 81 25 00 | 8472 90 10 00 | 8515 19 10 00 | 8523 52 00 00 | 8531 20 40 10 |
| 8423 81 29 00 | 8472 90 80 00 | 8515 90 20 00 | 8523 59 10 00 | 8531 20 40 90 |
| 8423 82 20 00 | 8473 21 00 00 | 8517 11 00 00 | 8523 59 90 00 | 8531 20 95 10 |
| 8423 89 20 00 | 8473 29 00 00 | 8517 13 00 00 | 8523 80 10 00 | 8531 20 95 90 |
| 8423 90 10 00 | 8473 30 00 00 | 8517 14 00 00 | 8523 80 90 00 | 8531 80 70 00 |
| 8424 89 40 00 | 8473 40 00 00 | 8517 18 00 00 | 8524 00 00 00 | 8531 90 00 00 |
| 8424 90 20 00 | 8473 50 00 00 | 8517 61 00 00 | 8525 50 00 00 | 8532 00 00 00 |
| 8425 00 00 00 | 8474 00 00 00 | 8517 62 00 00 | 8525 60 00 00 | 8533 00 00 00 |
| 8426 00 00 00 | 8475 21 00 00 | 8517 69 10 00 | 8525 81 00 00 | 8534 00 00 00 |
| 8428 00 00 00 | 8475 90 10 00 | 8517 69 20 00 | 8525 82 00 00 | 8536 30 00 00 |
| 8429 00 00 00 | 8476 89 10 00 | 8517 69 30 00 | 8525 83 00 00 | 8536 50 00 00 |
| 8430 00 00 00 ⁽²⁸⁾ | 8476 90 10 00 | 8517 69 90 00 | 8525 89 00 00 | 8536 69 10 00 |
| 8431 10 00 00 | 8479 10 00 00 | 8517 71 00 00 | 8526 10 00 00 | 8536 69 30 00 |
| 8431 31 00 00 | 8479 89 70 00 | 8517 79 00 00 | 8526 91 00 00 | 8536 90 01 00 |
| 8431 39 00 00 | 8479 90 15 00 | 8518 10 00 00 | 8526 92 00 00 | 8536 90 10 00 |
| 8431 41 00 00 | 8485 30 10 00 | 8518 21 00 00 | 8527 12 00 00 | 8536 90 95 00 |
| 8431 42 00 00 | 8485 80 10 00 | 8518 22 00 90 | 8527 13 00 00 | 8537 10 95 00 |
| 8431 43 00 00 | 8485 90 10 00 | 8518 29 00 00 | 8527 19 00 00 | 8538 10 00 00 |
| 8431 49 00 00 | 8486 00 00 00 | 8518 30 00 00 | 8527 91 00 00 | 8538 90 11 00 |
| 8432 00 00 00 | 8504 40 60 90 | 8518 40 00 00 | 8527 92 00 00 | 8538 90 19 00 |
| 8433 00 00 00 | 8504 40 83 90 | 8518 50 00 90 | 8527 99 00 00 | 8539 39 20 00 |
| 8434 00 00 00 | 8504 40 85 90 | 8518 90 00 00 | 8528 42 00 00 | 8541 00 00 00 |
| 8442 00 00 00 | 8504 40 86 90 | 8519 81 00 00 | 8528 49 00 00 | 8542 00 00 00 |
| 8443 31 00 00 | 8504 40 95 90 | 8519 89 00 00 | 8528 52 00 00 | 8543 20 00 00 |
| 8443 32 00 00 | 8504 50 00 00 | 8521 10 20 00 | 8528 62 00 00 | 8543 30 40 00 |
| 8443 39 00 00 | 8504 90 11 00 | 8521 10 95 90 | 8528 71 11 00 | 8543 70 01 00 |
| 8443 91 91 00 | 8504 90 13 00 | 8522 90 00 00 | 8528 71 15 00 | 8543 70 02 00 |

| | | | | |
|-------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| 8543 70 03 00 | 8802 11 00 10 | 9002 19 00 00 | 9022 90 20 00 | 9031 80 00 00 |
| 8543 70 04 00 | 8802 12 00 10 | 9002 20 00 00 | 9023 00 00 00 | 9031 90 00 00 |
| 8543 70 05 00 | 8802 20 00 10 | 9010 50 00 00 | 9024 10 00 00 | 9032 20 00 90 |
| 8543 70 06 00 | 8802 30 00 10 | 9010 60 00 00 | 9024 80 00 00 | 9032 81 00 00 |
| 8543 70 07 00 | 8802 40 00 11 | 9010 90 20 00 | 9024 90 00 00 | 9033 00 10 00 |
| 8543 70 08 00 | 8802 40 00 13 | 9011 10 00 00 | 9025 11 20 00 | 9301 00 00 00 |
| 8543 70 09 00 | 8802 40 00 15 | 9011 20 10 00 | 9025 19 00 00 | 9305 91 00 00 |
| 8543 70 10 00 | 8802 40 00 17 | 9011 80 00 00 | 9025 90 00 90 | 9401 10 00 00 |
| 8543 90 00 00 | 8802 40 00 19 | 9011 90 00 00 | 9026 00 00 00 | 9401 31 00 00 |
| 8544 42 10 00 | 8802 40 00 21 | 9012 10 00 00 | 9027 10 00 00 | 9401 39 00 00 |
| 8544 49 20 00 | 8802 40 00 29 | 9012 90 00 00 | 9027 20 00 00 | 9401 41 00 00 |
| 8544 70 00 00 ⁽²⁹⁾ | 8802 60 11 00 | 9013 10 10 00 | 9027 30 00 00 | 9401 49 00 00 |
| 8548 00 20 00 | 8805 21 00 00 | 9013 20 00 00 | 9027 50 00 00 | 9401 61 00 00 |
| 8548 00 30 00 | 8805 29 00 00 | 9013 90 80 00 | 9027 81 00 00 | 9401 69 00 00 |
| 8549 11 90 00 | 8806 21 10 00 | 9014 10 00 90 | 9027 89 10 00 | 9401 71 00 00 |
| 8549 12 90 00 | 8806 22 10 00 | 9014 20 00 00 | 9027 89 30 00 | 9401 79 00 00 |
| 8549 13 90 00 | 8807 90 21 00 | 9014 80 00 00 | 9027 89 90 00 | 9401 80 00 00 |
| 8549 14 90 00 | 8901 10 10 00 | 9014 90 00 00 | 9027 90 00 00 | 9402 00 00 00 |
| 8549 19 90 00 | 8901 20 10 00 | 9015 10 00 00 | 9028 30 00 00 | 9403 10 00 00 |
| 8549 21 00 00 | 8901 30 10 00 | 9015 20 00 00 | 9028 90 00 00 | 9403 20 00 00 |
| 8549 29 00 00 | 8901 90 10 00 | 9015 40 00 00 | 9030 10 00 00 | 9403 30 00 00 |
| 8549 31 00 00 | 8902 00 10 00 | 9015 80 00 00 | 9030 20 00 00 | 9403 50 00 00 |
| 8549 39 00 00 | 8903 22 10 00 | 9015 90 00 00 | 9030 31 00 90 | 9403 60 00 00 |
| 8549 91 00 00 | 8903 23 10 00 | 9017 10 10 00 | 9030 32 00 00 | 9403 70 00 00 |
| 8549 99 00 00 | 8903 32 10 00 | 9017 20 05 00 | 9030 33 70 00 | 9503 00 10 00 |
| 8609 00 00 00 | 8903 33 10 00 | 9018 00 00 00 | 9030 39 00 00 | 9503 00 29 00 |
| 8701 30 00 00 | 8904 00 10 00 | 9019 00 00 00 | 9030 40 00 00 | 9503 00 30 00 |
| 8701 91 10 00 | 8904 00 91 00 | 9021 00 00 00 | 9030 82 00 00 | 9503 00 39 00 |
| 8701 92 10 00 | 8905 10 10 00 | 9022 12 00 00 | 9030 84 00 00 | 9503 00 49 00 |
| 8701 93 10 00 | 8905 20 00 00 | 9022 13 00 00 | 9030 89 00 00 | 9503 00 55 00 |
| 8701 94 10 00 | 8905 90 10 00 | 9022 14 00 00 | 9030 90 00 00 | 9503 00 61 00 |
| 8701 95 10 00 | 8906 10 00 00 | 9022 19 00 00 | 9031 10 00 00 | 9503 00 79 00 |
| 8704 10 00 00 | 8906 90 10 00 | 9022 21 00 00 | 9031 41 00 00 | 9503 00 81 00 |
| 8713 00 00 00 | 9001 20 00 00 | 9022 29 00 00 | 9031 49 10 00 | 9503 00 87 00 |
| 8714 20 00 00 | 9001 90 00 00 | 9022 30 00 00 | 9031 49 90 00 | 9503 00 99 00 |

| | | | | |
|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| 9504 20 00 00 | 9506 69 10 00 | 9614 00 10 00 | 9619 00 89 00 | 9931 24 00 00 |
| 9504 30 00 00 | 9506 70 10 00 | 9619 00 71 00 | 9620 00 99 00 | |
| 9504 50 00 00 | 9506 99 10 00 | 9619 00 75 00 | 9700 00 00 00 | 9931 27 00 00 |
| 9504 90 00 00 | 9601 90 00 00 | 9619 00 79 00 | 9905 00 00 00 | |
| 9505 10 10 00 | 9612 10 20 00 | 9619 00 81 00 | 9919 00 00 00 | 9931 99 00 00 |

- (¹) Die folgenden Erzeugnisse sind ausgenommen:
 2710 19 43 21 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
 2710 19 43 29 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
 2710 19 43 30 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- (²) Die folgenden Erzeugnisse sind ausgenommen:
 2710 19 46 21 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
 2710 19 46 29 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
 2710 19 46 30 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- (³) Die folgenden Erzeugnisse sind ausgenommen:
 2710 19 47 21 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
 2710 19 47 29 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
 2710 19 47 30 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- (⁴) Die folgenden Erzeugnisse sind ausgenommen:
 2710 20 11 00 – Erzeugnisse mit Ursprung in Argentinien, Indonesien
 2710 20 11 21 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
 2710 20 11 29 – Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika
 2710 20 11 30 – Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika
- (⁵) Die folgenden Erzeugnisse sind ausgenommen:
 2710 20 16 00 – Erzeugnisse mit Ursprung in Argentinien, Indonesien oder der Türkei
 2710 20 16 21 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
 2710 20 16 29 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
 2710 20 16 30 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
 2710 20 16 90 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- (⁶) Ausgenommen Erzeugnisse mit Ursprung in China, der Türkei und Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- (⁷) Ausgenommen Erzeugnisse mit Ursprung in China, Indonesien, der Türkei und Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- (⁸) Ausgenommen Erzeugnisse mit Ursprung in China
- (⁹) Die folgenden Erzeugnisse sind ausgenommen:
 4421 99 99 10 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- (¹⁰) Die folgenden Erzeugnisse sind ausgenommen:
 4809 90 00 10 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
 4809 90 00 20 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
 4810 13 00 20 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
 4810 14 00 20 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
 4810 19 00 20 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
 4810 22 00 20 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
 4810 29 30 20 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
 4810 29 80 20 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
 4810 99 10 20 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
 4810 99 80 20 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
 4811 59 00 20 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
 4811 90 00 10 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
 4811 90 00 20 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
 4816 90 00 10 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
 4823 90 85 20 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs

(¹¹) Die folgenden Erzeugnisse sind ausgenommen:

- 7208 10 00 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7208 25 00 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7208 26 00 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7208 27 00 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7208 36 00 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7208 37 00 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7208 38 00 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7208 39 00 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7208 40 00 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7208 51 20 10 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7208 51 91 10 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7208 51 98 10 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7208 52 10 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7208 52 91 10 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7208 52 99 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7208 53 00 00 – Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei
- 7208 53 10 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7208 53 90 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7208 54 00 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7208 90 20 10 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7208 90 80 20 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs

(¹²) Die folgenden Erzeugnisse sind ausgenommen:

- 7209 15 00 90 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7209 16 90 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7209 17 90 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7209 18 91 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7209 18 99 90 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7209 25 00 90 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7209 26 90 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7209 27 90 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7209 28 90 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs

(¹³) Die folgenden Erzeugnisse sind ausgenommen:

- 7210 41 00 20 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7210 41 00 30 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7210 49 00 20 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7210 49 00 30 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7210 50 00 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7210 61 00 20 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7210 61 00 30 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7210 69 00 20 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7210 69 00 30 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7210 70 80 11 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7210 70 80 91 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7210 90 80 92 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs

(¹⁴) Die folgenden Erzeugnisse sind ausgenommen:

- 7211 13 00 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7211 13 00 19 – Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei
- 7211 14 00 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7211 14 00 10 – Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei
- 7211 14 00 95 – Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei
- 7211 19 00 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7211 19 00 10 – Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei
- 7211 19 00 95 – Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei
- 7211 23 30 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7211 23 80 19 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7211 23 80 95 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7211 23 80 99 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7211 29 00 19 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7211 29 00 99 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs

(¹⁵) Die folgenden Erzeugnisse sind ausgenommen:

- 7212 30 00 20 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7212 30 00 30 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7212 40 80 01 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7212 40 80 21 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7212 40 80 91 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7212 50 20 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7212 50 61 20 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7212 50 61 30 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7212 50 69 20 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7212 50 69 30 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7212 50 90 14 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- 7212 50 90 92 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs

- (¹⁶) Die folgenden Erzeugnisse sind ausgenommen:
7213 10 00 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7213 20 00 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7213 91 10 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7213 91 20 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7213 91 41 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7213 91 49 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7213 91 70 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7213 91 90 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7213 99 10 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7213 99 90 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- (¹⁷) Die folgenden Erzeugnisse sind ausgenommen:
7214 10 00 10 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7214 20 00 20 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7214 30 00 10 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7214 91 10 10 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7214 91 90 10 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7214 99 10 10 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7214 99 95 10 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- (¹⁸) Die folgenden Erzeugnisse sind ausgenommen:
7217 10 90 10 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7217 20 90 10 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- (¹⁹) Die folgenden Erzeugnisse sind ausgenommen:
7219 11 00 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7219 11 00 10 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7219 12 00 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7219 12 10 10 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7219 12 90 10 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7219 13 00 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7219 13 10 10 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7219 13 90 10 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7219 14 00 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7219 14 10 10 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7219 14 90 10 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7219 22 00 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7219 22 10 10 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7219 22 90 10 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7219 23 00 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7219 23 00 10 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7219 24 00 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7219 24 00 10 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7219 31 00 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7219 32 10 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7219 32 90 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7219 33 10 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7219 33 90 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7219 34 10 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7219 34 90 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7219 35 10 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7219 35 90 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7219 90 20 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7219 90 80 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
- (²⁰) Die folgenden Erzeugnisse sind ausgenommen:
7220 11 00 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7220 11 00 10 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7220 12 00 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7220 12 00 10 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7220 20 21 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7220 20 29 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7220 20 41 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7220 20 49 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7220 20 81 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7220 20 89 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7220 90 20 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7220 90 80 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs

(²¹) Die folgenden Erzeugnisse sind ausgenommen:

7225 11 00 11 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7225 11 00 15 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7225 11 00 19 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7225 19 10 90 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7225 30 90 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7225 40 40 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7225 40 60 10 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7225 40 60 90 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7225 40 90 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7225 50 80 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7225 92 00 20 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7225 92 00 30 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7225 99 00 11 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7225 99 00 22 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7225 99 00 23 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7225 99 00 41 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7225 99 00 45 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7225 99 00 91 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7225 99 00 92 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7225 99 00 93 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs

(²²) Die folgenden Erzeugnisse sind ausgenommen:

7226 11 00 12 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7226 11 00 16 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7226 11 00 92 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7226 11 00 94 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7226 11 00 96 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7226 19 10 91 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7226 19 10 95 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7226 91 91 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7226 91 91 19 – Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei
7226 91 99 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7226 92 00 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7226 99 30 10 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7226 99 30 30 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7226 99 70 11 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7226 99 70 13 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7226 99 70 91 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7226 99 70 93 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7226 99 70 94 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs

(²³) Die folgenden Erzeugnisse sind ausgenommen:

7227 10 00 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7227 20 00 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7227 90 10 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7227 90 50 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7227 90 95 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs

(²⁴) Die folgenden Erzeugnisse sind ausgenommen:

7304 11 00 00 – Erzeugnisse mit Ursprung in China
7304 11 00 10 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7304 19 10 20 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7304 19 30 20 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7304 19 90 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7304 22 00 20 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7304 23 00 20 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7304 22 00 00 – Erzeugnisse mit Ursprung in China
7304 22 00 20 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7304 22 00 80 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7304 24 00 00 – Erzeugnisse mit Ursprung in China
7304 24 00 20 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7304 24 00 80 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7304 29 10 20 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7304 29 30 20 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7304 29 90 90 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7304 31 80 30 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7304 39 50 30 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7304 39 82 30 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7304 39 83 20 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7304 39 88 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7304 41 00 90 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7304 49 83 90 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7304 49 85 90 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7304 49 89 90 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7304 51 89 30 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7304 59 82 30 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7304 59 83 20 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7304 59 89 00 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7304 90 00 91 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs

(²⁵) Die folgenden Erzeugnisse sind ausgenommen:

7306 30 41 20 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7306 30 49 20 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7306 30 72 80 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7306 30 77 80 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs

(²⁶) Die folgenden Erzeugnisse sind ausgenommen:

7308 20 00 11 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7308 90 98 11 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs

(²⁷) Die folgenden Erzeugnisse sind ausgenommen:

7312 10 61 91 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7312 10 65 91 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7312 10 69 91 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7312 10 81 12 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7312 10 81 13 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7312 10 81 19 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7312 10 83 12 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7312 10 83 13 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7312 10 83 19 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7312 10 85 12 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7312 10 85 13 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7312 10 85 19 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7312 10 89 12 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7312 10 89 13 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7312 10 89 19 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7312 10 98 12 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7312 10 98 13 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
7312 10 98 19 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs

(²⁸) Die folgenden Erzeugnisse sind ausgenommen:

8431 20 00 11 – Erzeugnisse jeglichen Ursprungs
8431 20 00 13 – Erzeugnisse mit Ursprung in China
8431 20 00 19 – Erzeugnisse mit Ursprung in China
8431 20 00 50 – Erzeugnisse mit Ursprung in China

(²⁹) Die folgenden Erzeugnisse sind ausgenommen:

8544 70 00 10 – Erzeugnisse mit Ursprung in China

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Aktualisierung der Richtbeträge für das Überschreiten der Außengrenzen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ⁽¹⁾

(2023/C 107/04)

Die Veröffentlichung der Richtbeträge für das Überschreiten der Außengrenzen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ⁽²⁾ erfolgt auf der Grundlage der Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 39 des Schengener Grenzkodexes mitteilen.

Neben der Veröffentlichung im Amtsblatt wird eine monatlich aktualisierte Fassung auf die Website der Generaldirektion „Inneres“ gestellt.

VON DEN NATIONALEN BEHÖRDEN FÜR DAS ÜBERSCHREITEN DER AUSSENGRENZEN FESTGELEGTE RICHTBETRÄGE

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ersetzung der in ABl. C 281 vom 22.7.2022, S. 4, veröffentlichten Angaben

Die Richtbeträge sind in § 13 des Gesetzes Nr. 326/1999 Sb. über den Aufenthalt von Ausländern im Staatsgebiet der Tschechischen Republik in der geänderten Fassung in Verbindung mit § 5 des Gesetzes Nr. 110/2006 Sb. über das Lebens- und das Existenzminimum in seiner geänderten Fassung enthalten. Sie sind vom derzeitigen Existenzminimum abhängig und richten sich nach der Dauer des geplanten kurzzeitigen Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik:

- Für Aufenthalte von nicht mehr als 30 Tagen – 1 565 CZK pro Tag (d. h. das 0,5fache des Existenzminimums – Stand 1. Januar 2023 – 3 130 CZK pro Aufenthaltstag);
- für Aufenthalte von mehr als 30 Tagen – 46 950 CZK (d. h. das Fünfzehnfache des Existenzminimums – Stand 1. Januar 2023 – 3 130 CZK); dieser Betrag erhöht sich um das Doppelte des Existenzminimums für jeden ganzen Monat des geplanten Aufenthalts im Hoheitsgebiet, d. h. 6 260 CZK pro Monat;
- Drittstaatsangehörige unter 18 Jahren müssen die Hälfte der vorgenannten Beträge nachweisen.

Die Feststellung ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts kann anhand von Bargeld, Reiseschecks oder Kreditkarten im Besitz des Drittstaatsangehörigen erfolgen, anhand eines Dokuments, aus dem die Zahlung für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt im Hoheitsgebiet hervorgeht, oder eines Dokuments, mit dem bestätigt wird, dass die Dienstleistungen kostenlos erbracht werden. Kostenübernahmeerklärungen und Bürgschaften von Gastgebern (in Form eines von der Polizei der Tschechischen Republik bescheinigten „Einladungsschreibens“ – siehe Anhang 33 des Schengen-Handbuchs) können ebenfalls als Nachweis für das Vorhandensein ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts dienen.

Ein Drittstaatsangehöriger, der in der Tschechischen Republik studieren wird, kann als Nachweis für die Verfügbarkeit von Mitteln für seinen Aufenthalt die Erklärung einer staatlichen Behörde oder juristischen Person vorlegen, in der sich diese verpflichtet, einen dem Existenzminimum (Stand 1. Januar 2023 – 3 130 CZK) entsprechenden Betrag für einen Monat der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer bereitzustellen, oder eine Bescheinigung darüber, dass alle mit dem Studium und Aufenthalt verbundenen Kosten von der Gastgeberorganisation (Schule) gedeckt werden. Liegt die in der Erklärung angegebene Summe unter dem erforderlichen Mindestbetrag, so muss der Drittstaatsangehörige eine Bescheinigung darüber vorlegen, dass er für die voraussichtliche Dauer seines Aufenthalts über Mittel verfügt, die der Differenz zwischen dem Existenzminimum (Stand 1. Januar 2023 – 3 130 CZK) und dem in der Erklärung angegebenen Betrag für die voraussichtliche Aufenthaltsdauer, jedoch nicht mehr als dem Sechsfachen des Existenzminimums (Stand 1. Januar 2023 – 18 780 CZK) entsprechen müssen. Das Dokument über die Bereitstellung von Mitteln für den Aufenthalt einer Person kann durch einen Beschluss oder eine Vereinbarung über die Gewährung eines Zuschusses gemäß einem internationalen Vertrag ersetzt werden, an

den die Tschechische Republik gebunden ist.

⁽¹⁾ Siehe die Liste früherer Veröffentlichungen am Ende dieser Aktualisierung.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1.

Liste der früheren Veröffentlichungen

- ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 19.
ABl. C 77 vom 5.4.2007, S. 11.
ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 22.
ABl. C 164 vom 18.7.2007, S. 45.
ABl. C 182 vom 4.8.2007, S. 18.
ABl. C 57 vom 1.3.2008, S. 38.
ABl. C 134 vom 31.5.2008, S. 19.
ABl. C 331 vom 31.12.2008, S. 13.
ABl. C 33 vom 10.2.2009, S. 1.
ABl. C 36 vom 13.2.2009, S. 100.
ABl. C 37 vom 14.2.2009, S. 8.
ABl. C 98 vom 29.4.2009, S. 11.
ABl. C 35 vom 12.2.2010, S. 7.
ABl. C 304 vom 10.11.2010, S. 5.
ABl. C 24 vom 26.1.2011, S. 6.
ABl. C 157 vom 27.5.2011, S. 8.
ABl. C 203 vom 9.7.2011, S. 16.
ABl. C 11 vom 13.1.2012, S. 13.
ABl. C 72 vom 10.3.2012, S. 44.
ABl. C 199 vom 7.7.2012, S. 8.
ABl. C 298 vom 4.10.2012, S. 3.
ABl. C 56 vom 26.2.2013, S. 13.
ABl. C 98 vom 5.4.2013, S. 3.
ABl. C 269 vom 18.9.2013, S. 2.
ABl. C 57 vom 28.2.2014, S. 2.
ABl. C 152 vom 20.5.2014, S. 25.
ABl. C 224 vom 15.7.2014, S. 31.
ABl. C 434 vom 4.12.2014, S. 3.
ABl. C 447 vom 13.12.2014, S. 32.
ABl. C38 vom 4.2.2015, S. 20.
ABl. C 96 vom 11.3.2016, S. 7.
ABl. C 146 vom 26.4.2016, S. 12.
ABl. C 248 vom 8.7.2016, S. 12.
ABl. C 111 vom 8.4.2017, S. 11.
ABl. C 21 vom 20.1.2018, S. 3.
ABl. C 93 vom 12.3.2018, S. 4.
ABl. C 153 vom 2.5.2018, S. 8.
ABl. C 186 vom 31.5.2018, S. 10.
ABl. C 264 vom 26.7.2018, S. 6.
ABl. C 366 vom 10.10.2018, S. 12.
ABl. C 459 vom 20.12.2018, S. 38.
ABl. C 140 vom 16.4.2019, S. 7.
ABl. C 178 vom 28.5.2020, S. 3.
ABl. C 102 vom 24.3.2021, S. 8.
ABl. C 486 vom 3.12.2021, S. 26.
ABl. C 139 vom 29.3.2022, S. 3.
ABl. C 143 vom 31.3.2022, S. 6.
ABl. C 258 vom 5.7.2022, S. 13.
ABl. C 281 vom 22.7.2022, S. 4.
-

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2023/C 107/05)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

| | |
|--|---|
| Tag des Erlasses der Entscheidung | 21. November 2022 |
| Nummer der Beihilfesache | 89540 |
| Nummer der Entscheidung | 205/22/COL |
| EFTA-Staat | Norwegen |
| Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers) | Befristeter Krisenrahmen – Zuschussregelung aufgrund eines außergewöhnlich starken Anstiegs der Strompreise |
| Rechtsgrundlage | Parlamentarischer Beschluss zur Genehmigung der Maßnahme und ihrer Mittelausstattung gemäß Innst. 34 S (2022–2023) sowie Verordnung über ihre Verwaltung, die vom Ministerium für Klima und Umwelt angenommen werden soll |
| Art der Maßnahme | Regelung |
| Ziel | Unterstützung von Unternehmen bei der Anpassung an höhere Energiekosten und Setzung von Anreizen, damit Unternehmen in Energieeinsparungen und Energieerzeugung investieren |
| Form der Beihilfe | Zuschüsse |
| Mittelausstattung | 2,8 Mrd. NOK |
| Beihilfeintensität | bis zu 50 % |
| Laufzeit | 1. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2022 |
| Wirtschaftszweige | alle Sektoren mit Ausnahme der Erdölförderung und von Unternehmen, die unter die Codes SN 2007 35.1 und 35.3 fallen |
| Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde | Enova SF Postanschrift: Postboks 5700 Torgarden N-7437 Trondheim NORWAY |

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde:

<http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2023/C 107/06)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

| | |
|--|--|
| Tag des Erlasses der Entscheidung | 24. November 2022 |
| Nummer der Beihilfesache | 89541 |
| Nummer der Entscheidung | 206/22/COL |
| EFTA-Staat | Norwegen |
| Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers) | Befristeter Krisenrahmen – Zuschussregelung für kleine Einzelhandelsunternehmen im ländlichen Raum |
| Rechtsgrundlage | Parlamentarischer Beschluss zur Genehmigung der Maßnahme und ihres Haushalts gemäß Innst. 34 S (2022-2023) sowie Verordnung über ihre Verwaltung, die vom Ministerium für lokale Behörden und ländliche Entwicklung angenommen werden soll |
| Art der Maßnahme | Regelung |
| Ziel | Unterstützung kleiner Einzelhandelsgeschäfte im ländlichen Raum bei der Anpassung an höhere Energiekosten |
| Form der Beihilfe | Zuschuss |
| Mittelausstattung | 150 Mio. NOK |
| Beihilfeintensität | entfällt |
| Laufzeit | Beihilfen im Rahmen der Maßnahme können für Stromkosten aus dem Zeitraum vom 1. September 2022 bis zum 1. Dezember 2023 gewährt werden. Die Beihilfen werden spätestens am 31. Dezember 2023 gewährt. |
| Wirtschaftszweige | nicht spezialisierte Geschäfte mit breitem Warensortiment vor allem im Bereich Lebensmittel und Getränke: NACE 47.111 |
| Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde | Distriktssenteret – Kompetansesenter for distriktsutvikling Skolegata 22 7713 Steinkjer NORWAY |

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde:

<http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10738 – LEAR / IG BAUERHIN)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 107/07)

1. Am 15. März 2023 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- LEAR Corporation („Lear“, USA),
- IG Bauerhin GmbH („IGB“, Deutschland).

Lear übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über IGB.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Lear ist Zulieferer von Fahrzeugsitzen (einschließlich Just-in-Time-Montage von vollständigen Sitzanlagen sowie Heizmatten und Lüftungstechnik) sowie Kabelbäumen und Elektronik für große Automobilhersteller.
- IGB ist Zulieferer von Fahrzeugkomponenten wie Sitzheizungen, Sitzklimatisierungen, Interieur-Flächenheizungen, Lenkradheizungen und -sensoren, Sitzsensoren und elektronischen Steuergeräten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10738 – LEAR / IG BAUERHIN

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung einer genehmigten Standardänderung einer Produktspezifikation einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geschützten geografischen Angabe im Sektor Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Artikel 6b Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission

(2023/C 107/08)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 6b Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission ⁽¹⁾ veröffentlicht.

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG DER PRODUKTSPEZIFIKATION EINER GESCHÜTZTEN URSPRUNGSBEZEICHNUNG ODER EINER GESCHÜTZTEN GEOGRAFISCHEN ANGABE EINES MITGLIEDSTAATS

[Verordnung (EU) Nr. 1151/2012]

„Carota Novella di Ispica“

EU-Nr.: PGI-IT-0522-AM02 – 28.12.2022

g. U. () g. g. A. (X)

1. **Name des Erzeugnisses**

„Carota Novella di Ispica“

2. **Mitgliedstaat, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Italien

3. **Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

Ministerium für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forsten

4. **Beschreibung der genehmigten Änderung(en)**

Änderung 1

Beschreibung: In Artikel 2 der Produktspezifikation und Punkt 3.2 des Einzigsten Dokuments wurde das Verzeichnis der Sorten, die verwendet werden dürfen, geändert, indem die Sorten Concerto, Naval, Chambor und Selene gestrichen und die Sorten Soprano, Novara und Allyance hinzugefügt wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

Begründung: Die gestrichenen Sorten weisen nicht mehr die genetischen und agronomischen Eigenschaften auf, die einen Anbau ohne möglichen starken Krankheitsbefall gestatten. Wegen der niedrigen Produktivität der Mutterpflanzen und der geringen Keimfähigkeit aufgrund der geringen Größe gibt es zudem häufig Schwierigkeiten bei der Saatgutbeschaffung. Die drei neuen Sorten wurden auf der Grundlage eines vierjährigen Versuchsbaus hinzugefügt, bei dem die Eigenschaften nachgewiesen wurden, die für die Aufnahme in die Produktspezifikation von „Carota Novella di Ispica g. g. A.“ erforderlich sind.

Die Änderung betrifft Artikel 2 der Produktspezifikation und Punkt 3.2 des Einigen Dokuments und ist als Standardänderung anzusehen, da sie nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 fällt.

Änderung 2

Beschreibung: In Artikel 2 der Produktspezifikation und Punkt 3.2 des Einigen Dokuments wurde nach der Liste der Sorten, die verwendet werden dürfen, die folgende Bestimmung gestrichen:

Andere Hybride können hinzugefügt werden, sofern sie von der Sortengruppe der halblangen Möhre „Nantes“ abstammen und die Erzeuger durch dokumentierte Tests die Übereinstimmung mit den Qualitätsparametern der „Carota Novella di Ispica“ nachgewiesen haben. Die Verwendung neuer Hybridsorten für die Erzeugung der „Carota Novella di Ispica“ ist zulässig, sofern das italienische Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die Tests positiv beurteilt; zu diesem Zweck kann das Ministerium ein fachliches Gutachten der Kontrollstelle oder einer anderen Einrichtung einholen.

Begründung: Die Kommission hatte diese Bestimmung beanstandet und ihre Streichung aus anderen Produktspezifikationen für Obst und Gemüse gefordert.

Die Änderung betrifft Artikel 2 der Produktspezifikation und Punkt 3.2 des Einigen Dokuments und ist als Standardänderung anzusehen, da sie nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 fällt.

Änderung 3

Beschreibung: In Artikel 2 der Produktspezifikation und Punkt 3.2 des Einigen Dokuments wurden die Gewichtsangaben für die Mindest- und die Höchstgröße gestrichen.

Begründung: Bei der Qualitätskontrolle in den Verpackungseinrichtungen für Möhren mit der g. g. A. „Carota Novella di Ispica“ stellten sich zahlreiche Packungen als nicht konform heraus, da Möhren mit einem Durchmesser von 15 mm teilweise weniger als 50 g wogen. Diese Möhren, die das Gewicht von 50 g nicht erreichten, wiesen aber alle anderen in der Produktspezifikation geforderten Merkmale auf, ohne dass die Qualität des Erzeugnisses beeinträchtigt worden wäre.

Die Änderung betrifft Artikel 2 der Produktspezifikation und Punkt 3.2 des Einigen Dokuments. Sie ist als Standardänderung anzusehen, da sie nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 fällt.

Änderung 4

In Artikel 2 der Produktspezifikation wurden für zur Verarbeitung bestimmte Möhren sowie für Möhren der Güteklasse IV folgende Bestimmungen eingefügt:

c) Zur Verarbeitung bestimmte Möhren

Möhren, die alle in der Produktspezifikation genannten Anforderungen bis auf die Güteklasse und die Form erfüllen, dürfen ausschließlich zur Verarbeitung verwendet werden und dabei die g. g. A. „Carota Novella di Ispica“ tragen. Diese Möhren dürfen als solche nicht an den Endverbraucher abgegeben werden.

d) Güteklasse IV

Möhren mit der g. g. A. „Carota Novella di Ispica“ dürfen verzehrfertig (Güteklasse IV) in den Handel gebracht werden, nachdem sie den Vorgängen gemäß dem Ministerialerlass Nr. 3746 vom 20. Juni 2014 – Durchführung von Artikel 4 des Gesetzes Nr. 77 vom 13. Mai 2011 (einschließlich Auswahl, Sortieren, Schälen oder Schneiden, Waschen, Trocknen und Verpacken in versiegelten Beuteln oder Schalen, gegebenenfalls unter Verwendung einer Schutzatmosphäre) unterzogen wurden, die aufgrund ihrer Beschaffenheit die Eigenschaften des Erzeugnisses nicht verändern.

In Punkt 3.2 des Einigen Dokuments wurde nach der Liste der verwendeten Sorten folgender Satz angefügt:

Das Erzeugnis wird im frischen Zustand oder verzehrfertig (Güteklasse IV) in den Handel gebracht.

Außerdem wurde ein letzter Absatz hinzugefügt:

Möhren, die alle in der Produktspezifikation genannten Anforderungen bis auf die Güteklasse und die Form erfüllen, dürfen ausschließlich zur Verarbeitung verwendet werden und dabei die g. g. A. „Carota Novella di Ispica“ tragen. Diese Möhren dürfen als solche nicht an den Endverbraucher abgegeben werden.

Begründung: Grund für die Einführung dieser Bestimmungen sind die von den Marktteilnehmern genannten neuen Vermarktungsanforderungen für das Erzeugnis (im Fall der Güteklasse IV) sowie das Erfordernis, Möhren verwenden zu dürfen (ausschließlich für die Verarbeitung), die alle in der Produktspezifikation genannten Anforderungen bis auf die Güteklasse und die Form erfüllen.

Die Änderung betrifft Artikel 2 der Produktspezifikation und Punkt 3.2 des Einigen Dokuments. Sie ist als Standardänderung anzusehen, da sie nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 fällt.

Änderung 5

Beschreibung: In Artikel 5 der Produktspezifikation (5.8 - **Verarbeitung des Erzeugnisses**) wurde folgender Satz hinzugefügt:

„Die Vorgänge zur Gewinnung des Erzeugnisses der Güteklasse IV gemäß Artikel 2 Buchstabe d dieser Produktspezifikation können außerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets durchgeführt werden.“

In Punkt 3.5 des Einigen Dokuments wurde folgender Satz angefügt:

„Die Vorgänge zur Gewinnung des Erzeugnisses der Güteklasse IV können außerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets durchgeführt werden.“

Begründung: Es wurde klargestellt, dass für die Durchführung von Vorgängen zur Gewinnung des Erzeugnisses der Güteklasse IV keine Beschränkungen im Zusammenhang mit dem abgegrenzten geografischen Gebiet gelten.

Die Änderung betrifft Artikel 5 der Produktspezifikation und Punkt 3.5 des Einigen Dokuments und ist als Standardänderung anzusehen, da sie nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 fällt.

Änderung 6

Beschreibung: Die Bezugnahmen auf Kontrollen in Artikel 7 der Produktspezifikation wurden aktualisiert.

Begründung: Die Änderung ist rein redaktioneller Art, betrifft das Einzige Dokument nicht und ist als Standardänderung anzusehen, da sie nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 fällt.

Änderung 7

Beschreibung: In Artikel 8 der Produktspezifikation wurde nach dem Satzteil – *die entsprechende Handelsklasse „Extra“ oder „I“* der folgende Text eingefügt, der die Durchführungsbestimmungen für die Kennzeichnung und Verpackung des zur Verarbeitung bestimmten Erzeugnisses und des Erzeugnisses der Güteklasse IV enthält:

Ausschließlich das zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnis (Artikel 2 Buchstabe c) darf in Polypropylenbeuteln mit einem Gewicht von bis zu 1 200 kg verpackt werden.

Die Verpackung muss auf dem Etikett neben dem gemeinschaftlichen Bildzeichen und den gesetzlich vorgeschriebenen Hinweisen in deutlichen und gut lesbaren Druckbuchstaben folgende zusätzliche Angaben enthalten:

- *das Logo der Bezeichnung „Carota Novella di Ispica g. g. A.“, gefolgt von den Worten „zur Verarbeitung bestimmt“;*
- *den Namen, die Unternehmensbezeichnung und die Anschrift des Erzeugungs- und des Verpackungsbetriebs.*
- *Der Verkauf des losen Erzeugnisses ist nicht zulässig.*

Möhren mit der g. g. A. „Carota Novella di Ispica“, die zur Gewinnung des Erzeugnisses der Güteklasse IV bestimmt sind (Artikel 2 Buchstabe d), müssen in Polypropylenbeuteln mit einem Gewicht von bis zu 1 200 kg, in Kunststoff- oder Holzbehältern, in Polyethylenbeuteln von bis 20 kg oder in Kunststoffstiegen von bis zu 15 kg verpackt werden.

Die Verpackung muss auf dem Etikett neben dem gemeinschaftlichen Bildzeichen und den gesetzlich vorgeschriebenen Hinweisen in deutlichen und gut lesbaren Druckbuchstaben folgende zusätzliche Angaben enthalten:

- das Logo der Bezeichnung „Carota Novella di Ispica g. g. A.“, gefolgt von den Worten „für die Güteklasse IV bestimmt“;
- den Namen, die Unternehmensbezeichnung und die Anschrift des Erzeugungs- und des Verpackungsbetriebs;
- die entsprechende Handelsklasse.

Der Verkauf des losen Erzeugnisses ist nicht zulässig.

Möhren mit der g. g. A. „Carota Novella di Ispica“, die verzehrfertig (Güteklasse IV) in den Handel gebracht werden, können auf jegliche gesetzlich zugelassene Weise verpackt werden. Die Packungen dürfen nicht mehr als 10 kg wiegen.

Die Verpackung muss auf dem Etikett neben den gesetzlich vorgeschriebenen Hinweisen das europäische g. g. A.-Zeichen und das Logo der „Carota Novella di Ispica g. g. A.“ tragen, wobei diese nicht kleiner als etwaige andere Aufdrucke auf derselben Verpackung sein dürfen.

In Punkt 3.5 des Einzigsten Dokuments wurden folgende Sätze angefügt:

Ausschließlich das zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnis (Artikel 2 Buchstabe c) darf in Polypropylenbeuteln mit einem Gewicht von bis zu 1 200 kg verpackt werden.

Möhren mit der g. g. A. „Carota Novella di Ispica“, die zur Gewinnung des Erzeugnisses der Güteklasse IV bestimmt sind (Artikel 2 Buchstabe d), müssen in Polypropylenbeuteln mit einem Gewicht von bis zu 1 200 kg, in Kunststoff- oder Holzbehältern, in Polyethylenbeuteln von bis 20 kg oder in Kunststoffstiegen von bis zu 15 kg verpackt werden.

Möhren mit der g. g. A. „Carota Novella di Ispica“, die verzehrfertig (Güteklasse IV) in den Handel gebracht werden, können auf jegliche gesetzlich zugelassene Weise verpackt werden. Die Packungen dürfen nicht mehr als 10 kg wiegen.

Der Verkauf des losen Erzeugnisses ist nicht zulässig.

In Punkt 3.6 des Einzigsten Dokuments wurden folgende Sätze angefügt:

„Das zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnis muss auf dem Etikett neben dem gemeinschaftlichen Bildzeichen und den gesetzlich vorgeschriebenen Hinweisen in deutlichen und gut lesbaren Druckbuchstaben folgende zusätzliche Angaben tragen: das Logo der Bezeichnung ‚Carota Novella di Ispica g. g. A.‘, gefolgt von den Worten ‚zur Verarbeitung bestimmt‘;“

- den Namen, die Unternehmensbezeichnung und die Anschrift des Erzeugungs- und des Verpackungsbetriebs.

Möhren mit der g. g. A. „Carota Novella di Ispica“, die zur Gewinnung des Erzeugnisses der Güteklasse IV bestimmt sind, müssen auf dem Etikett neben dem gemeinschaftlichen Bildzeichen und den gesetzlich vorgeschriebenen Hinweisen in deutlichen und gut lesbaren Druckbuchstaben folgende zusätzliche Angaben tragen:

- das Logo der Bezeichnung „Carota Novella di Ispica g. g. A.“, gefolgt von den Worten „für die Güteklasse IV bestimmt“;
- den Namen, die Unternehmensbezeichnung und die Anschrift des Erzeugungs- und des Verpackungsbetriebs;
- die entsprechende Handelsklasse.

Bei Möhren mit der g. g. A. „Carota Novella di Ispica“, die verzehrfertig (Güteklasse IV) in den Handel gebracht werden, müssen auf dem Etikett der Verpackung neben den gesetzlich vorgeschriebenen Hinweisen das europäische g. g. A.-Zeichen und das Logo der „Carota Novella di Ispica g. g. A.“ angebracht sein, wobei diese nicht kleiner als etwaige andere Aufdrucke auf derselben Verpackung sein dürfen.

Begründung: Diese Änderung ist notwendig geworden, um Artikel 8 (Verpackung und Kennzeichnung) entsprechend anzupassen, nachdem in die Produktspezifikation Vorschriften für das zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnis und das Erzeugnis der Güteklasse IV aufgenommen wurden.

Die Änderung betrifft Artikel 8 der Produktspezifikation und die Punkte 3.5 und 3.6 des Einzigsten Dokuments und ist als Standardänderung anzusehen, da sie nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 fällt.

EINZIGES DOKUMENT

„Carota Novella di Ispica“

EU-Nr.: PGI-IT-0522-AM02 – 28.12.2022

g. U. () g. g. A. (X)

1. Name

„Carota Novella di Ispica“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Italien

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**3.1. Art des Erzeugnisses [gemäß Anhang XI]**

Klasse 1.6 – Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Die geschützte geografische Angabe „Carota Novella di Ispica“ bezieht sich auf die Karotte, die durch den Anbau der Karottenart „Daucus carota L.“ gewonnen wird. Die verwendeten Sorten stammen von der Sortengruppe der halblangen Möhre „Nantes“ und den entsprechenden Hybriden wie Exelso, Dordogne, Nancò, Romance, Namibia, Soprano, Novara und Allyance ab.

Das Erzeugnis wird im frischen Zustand oder verzehrfertig (Güteklasse IV) in den Handel gebracht.

Zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens hat die „Carota di Ispica“ eine kegelförmig-zylindrische Form und einen Durchmesser von 15 bis 40 mm, sie weist keine Seitenwurzeln und keine Spitzenwurzel auf, und ihre Pfahlwurzel ist frei von Rissen.

Die „Carota Novella di Ispica“ erreicht ihre Handelsreife bereits Anfang Februar (1. Februar) und bewahrt sie bis Anfang Juni (15. Juni). Deshalb wird die „Carota Novella di Ispica“ im Winter und im Frühjahr im Handel angeboten und zeichnet sich durch die für das frische Erzeugnis typischen organoleptischen Eigenschaften aus. Die chemischen und ernährungsphysiologischen Parameter werden wie folgt spezifiziert:

hoher Glucidgehalt: > 5 % des Frischgewichts;

Beta-Karotin-Gehalt entsprechend der Anbausaison: > 4 mg/100 g des frischen Erzeugnisses;

Mineralsalzgehalt: zwischen 0,5 % und 0,9 %.

Die sensorischen Eigenschaften wurden mit der Methode der italienischen Norm UNI 10957 von 2003 geprüft. Die Deskriptoren wurden anhand einer 5-stufigen Intensitätsskala von 1 (niedrigste Intensität) bis 5 (höchste Intensität) nach dem Schema der UNI ISO 4121 von 1989 quantifiziert.

Für die wichtigsten Deskriptoren haben die Prüfer die folgende Mindestpunktzahl vergeben:

Farbintensität 2,5

Knackigkeit 2,5

typischer Karottengeruch 2,5

Kräuteraroma 2,5

Darüber hinaus besitzen die Möhren eine glänzende Haut, ein zartes Fruchtfleisch und ein faserarmes Herz.

Als „Carota Novella di Ispica“ können lediglich Möhren der Handelsklassen „Extra“ und „I“ anerkannt werden, wie sie in der Norm UN/ECE über die Vermarktung und Qualitätskontrolle von Möhren definiert sind.

Möhren, die alle in der Produktspezifikation genannten Anforderungen bis auf die Güteklasse und die Form erfüllen, dürfen ausschließlich zur Verarbeitung verwendet werden und dabei die g. g. A. „Carota Novella di Ispica“ tragen. Diese Möhren dürfen als solche nicht an den Endverbraucher abgegeben werden.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

—

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Alle Erzeugungsschritte, von der Aussaat bis zur Ernte der Karotten „Carota Novella di Ispica“, müssen innerhalb des unter Punkt 4 beschriebenen geografischen Gebiets erfolgen. Geerntet wird täglich vom 1. Februar bis zum 15. Juni.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die Verarbeitung des geernteten frischen Erzeugnisses erfolgt täglich in den in den Betrieben vorhandenen Verarbeitungsanlagen. Die wichtigsten Stufen des Verarbeitungsprozesses der Karotten sind: Waschen, Aussortieren von Ausschuss, Größensortierung und Verpacken.

Alle Erzeugungsschritte und die ersten Verpackungsschritte müssen innerhalb des unter Punkt 4.3 beschriebenen Erzeugungsgebiets erfolgen, um die Qualität, die Kontrolle und die Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses zu gewährleisten. Weitere Umpackvorgänge können außerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets vorgenommen werden.

Die Vorgänge zur Gewinnung des Erzeugnisses der Güteklasse IV können außerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets durchgeführt werden.

Die „Carota Novella di Ispica“ g. g. A. wird in Verpackungen angeboten, die so verschlossen sind, dass der Verschluss beim Öffnen der Verpackung beschädigt wird. Zulässig sind die folgenden Verpackungen:

Schale mit Schutzfolie mit einem Gewicht bis 2 kg;

Polyethylen- oder Polypropylenbeutel, von 0,5 bis 6 kg;

Stiege mit Frischhaltebeutel, von 6 bis 12 kg.

Ausschließlich das zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnis darf in Polypropylenbeuteln mit einem Gewicht von bis zu 1 200 kg verpackt werden.

Möhren mit der g. g. A. „Carota Novella di Ispica“, die zur Gewinnung des Erzeugnisses der Güteklasse IV bestimmt sind, müssen in Polypropylenbeuteln mit einem Gewicht von bis zu 1 200 kg, in Kunststoff- oder Holzbehältern, in Polyethylenbeuteln von bis 20 kg oder in Kunststoffstiegen von bis zu 15 kg verpackt werden.

Möhren mit der g. g. A. „Carota Novella di Ispica“, die verzehrfertig (Güteklasse IV) in den Handel gebracht werden, können auf jegliche gesetzlich zugelassene Weise verpackt werden. Die Packungen dürfen nicht mehr als 10 kg wiegen.

Der Verkauf des losen Erzeugnisses ist nicht zulässig.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die Verpackung muss auf dem Etikett neben dem gemeinschaftlichen Bildzeichen und den gesetzlich vorgeschriebenen Hinweisen in deutlichen und gut lesbaren Druckbuchstaben folgende zusätzliche Angaben enthalten:

das Logo der Bezeichnung „Carota Novella di Ispica IGP“;

den Namen, die Unternehmensbezeichnung und die Anschrift des Erzeugungs- und des Verpackungsbetriebs;

die entsprechende Handelsklasse „Extra“ oder „I“.

Das zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnis muss auf dem Etikett neben dem gemeinschaftlichen Bildzeichen und den gesetzlich vorgeschriebenen Hinweisen in deutlichen und gut lesbaren Druckbuchstaben folgende zusätzliche Angaben tragen: das Logo der Bezeichnung „Carota Novella di Ispica g. g. A.“, gefolgt von den Worten „zur Verarbeitung bestimmt“;

— den Namen, die Unternehmensbezeichnung und die Anschrift des Erzeugungs- und des Verpackungsbetriebs.

Möhren mit der g. g. A. „Carota Novella di Ispica“, die zur Gewinnung des Erzeugnisses der Güteklasse IV bestimmt sind, müssen auf dem Etikett neben dem gemeinschaftlichen Bildzeichen und den gesetzlich vorgeschriebenen Hinweisen in deutlichen und gut lesbaren Druckbuchstaben folgende zusätzliche Angaben tragen:

- das Logo der Bezeichnung „Carota Novella di Ispica g. g. A.“, gefolgt von den Worten „für die Güteklasse IV bestimmt“;
- den Namen, die Unternehmensbezeichnung und die Anschrift des Erzeugungs- und des Verpackungsbetriebs;
- die entsprechende Handelsklasse.

Bei Möhren mit der g. g. A. „Carota Novella di Ispica“, die verzehrfertig (Güteklasse IV) in den Handel gebracht werden, müssen auf dem Etikett der Verpackung neben den gesetzlich vorgeschriebenen Hinweisen das europäische g. g. A.-Zeichen und das Logo der „Carota Novella di Ispica g. g. A.“ angebracht sein, wobei diese nicht kleiner als etwaige andere Aufdrucke auf derselben Verpackung sein dürfen.

Die Hinzufügung jeder nicht ausdrücklich vorgesehenen Bezeichnung ist verboten. Erlaubt ist jedoch die Angabe privater Markenzeichen, sofern sie keine anpreisende Bedeutung haben und den Käufer nicht irreführen. Das Logo der geschützten geografischen Angabe besteht aus einem Oval, in dessen Innern das Denkmal Granfonte, Symbol der Gemeinde Leonforte, abgebildet ist.

Das Logo der „Carota Novella di Ispica“ besteht aus der grafischen Darstellung einer Karotte, auf der ein mit der Spitze nach unten gekehrtes unregelmäßiges Dreieck sitzt. Die grafische Darstellung der Karotte befindet sich links von dem Schriftzug „Carota Novella di Ispica“. Der große Anfangsbuchstabe „N“ von „Novella“ zieht sich etwa auf halber Höhe über die Darstellung der Karotte, während der Schriftzug „di Ispica“ unter „Novella“ steht; alle Buchstaben sind grün gestaltet. Die Schriftzeichen sind an den Enden abgerundet.



4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das Erzeugungsgebiet der „Carota Novella di Ispica“ umfasst die Gemeinden der folgenden Provinzen bis zu einer Höhe von 550 m über dem Meeresspiegel:

Provinz Ragusa: die Gemeinden Acate, Chiaramonte Gulfi, Comiso, Ispica, Modica, Pozzallo, Ragusa, Santa Croce Camerina, Scicli, Vittoria;

Provinz Siracusa: die Gemeinden Noto, Pachino, Portopalo di Capo Passero, Rosolini;

Provinz Catania: die Gemeinde Caltagirone;

Provinz Caltanissetta: die Gemeinde Niscemi.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Die Anerkennung der „Carota Novella di Ispica“ als geschützte geografische Angabe wird durch ihre frühzeitige Ernte begründet.

Die günstigen Boden- und Klimaverhältnisse sind kennzeichnend für die Anbausaison der „Carota Novella di Ispica“. Die „Carota Novella di Ispica“ ist eine „Frühkarotte“, d. h., sie erreicht ihre Handelsreife bereits Anfang Februar (1. Februar) bis Anfang Juni (15. Juni). Sie stellt sich somit als ein typisch sizilianisches Frühgemüse dar, das gänzlich mit dem Erzeugungsgebiet in Verbindung steht. Zudem wird die „Carota Novella di Ispica“ im Winter und im Frühjahr im Handel angeboten und zeichnet sich somit durch die für das frische Erzeugnis typischen organoleptischen Eigenschaften aus, wie Knackigkeit, intensiver Geruch und Kräuteraroma.

Das Anbauggebiet der „Carota Novella di Ispica“ ist durch hohe Durchschnittstemperaturen im Winter, eine hohe Sonnenscheindauer und fruchtbare Böden geprägt. Die Qualitätsparameter und der besondere Produktionszyklus sind eng mit den physikalischen und biochemischen Merkmalen verbunden, durch deren Zusammenspiel das hybride Gebiet zu einem unverzichtbaren harmonischen System wird, das diese Parameter stärker hervorzubringen und auszuprägen vermag.

Die besondere Eignung des Gebiets erleichtert den Karottenanbau, da die Pflanze aufgrund der optimalen Umweltbedingungen und insbesondere des gemäßigten trockenen Klimas entlang des Küstenstreifens allgemein hervorragende gesundheitsfördernde Eigenschaften bewahren kann.

Im Anbaubereich der „Carota Novella di Ispica“ sind weder übermäßige Temperatureinbrüche noch extreme Niederschläge oder Dürreperioden zu verzeichnen. Die Temperaturen im Erzeugungsgebiet begünstigen erwiesenermaßen eine sehr intensive Farbgebung — nicht zuletzt auch wegen der von September bis März herrschenden gleichmäßigen Lichtverhältnisse —, eine sehr gleichmäßige Form und eine Optimierung des Zucker-, Beta-Karotin- und Mineralsalzgehalts, die die „Carota Novella di Ispica“ auch unter Berücksichtigung der Erntezeit zusätzlich prägen. Die Böden entsprechen ebenfalls den Erfordernissen des Anbaus, für den sich vorzugsweise tendenziell durchlässiger, nährstoffreicher, tiefgründiger und frischer Mischboden ohne grobe Bestandteile eignet, der aber ebenso auf tendenziell sandigen Böden gelingt, sofern sie entsprechend gedüngt und bewässert werden.

Auf diese Bedingungen gründet sich der Erfolg der „Carota di Ispica“. Ältere Erzeuger erinnern sich noch an die Äußerungen europäischer Importeure, denen zufolge sie eine Ladung Karotten „Novella di Ispica“ sofort nach Öffnung der Wagons an ihrem besonderen und intensiven Duft erkannten.

Die dokumentierten Ursprünge des Anbaus der Karotte von Ispica gehen auf das Jahr 1955 zurück, und die ersten Meldungen über ihren Export stammen aus den kurz danach folgenden Jahren. Seit den 1950er-Jahren wurde der Anbau der Karotte von Ispica schrittweise ausgedehnt, bis er das unter Punkt 4 abgegrenzte geografische Gebiet umfasste. Die Gründe hierfür hingen sowohl mit dem landwirtschaftlichen Phänomen der „Bodenermüdung“ als auch mit dem großen Absatz Erfolg auf in- und ausländischen Märkten zusammen. Wichtige Belege finden sich in der Veröffentlichung von Pina Avveduto mit dem Titel „La Coltivazione della Carota ad Ispica“ (Der Karottenanbau in Ispica) aus dem Jahr 1972. Darin schrieb die Autorin über die Ausweitung des Anbaus der Karotte von Ispica: „Offensichtlich wurde die rasche Verbreitung der neuen Anbaukultur durch die gute Absatzfähigkeit des Erzeugnisses begünstigt, das wegen seiner charakteristischen Vorzüge auf allen nationalen und internationalen Märkten akzeptiert und sogar verlangt wird [...] Tatsächlich wird unsere Karotte aufgrund ihrer frühzeitigen Verfügbarkeit, der Qualität ihrer Form (Größe), ihrer organoleptischen Merkmale (Farbe, Geschmack) und ihrer chemischen Eigenschaften (hoher Karotin- und Glukosegehalt) bevorzugt.“

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

Die Verwaltung hat das nationale Einspruchsverfahren eingeleitet und den Antrag auf Änderung der geschützten geografischen Angabe „Carota Novella di Ispica“ im *Amtsblatt der Italienischen Republik* Nr. 159 vom 9. Juli 2022 veröffentlicht.

Der konsolidierte Text der Produktspezifikation ist abrufbar unter dem Link:

<https://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/3343>

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE